Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwalt...

Mecklenburg-Str... (Germany)

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

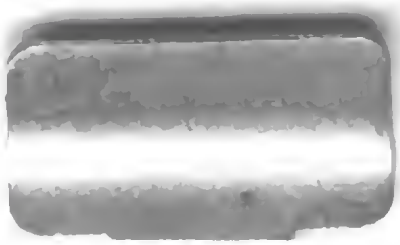

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1892.

Nr. 1—57 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei in Neustrelitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

J366
A15
1892
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Landes-Angelegenheiten.					
Bekanntmachung, betr. den am 16. November in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag	12.	Octbr.	1892.	46	387
Angelegenheiten des Deutschen Reiches.					
Bekanntmachung, betr. die Ersatzwahl des Reichstags-abgeordneten	22.	Januar	„	5	25
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Verordnung vom 28. August 1855 über die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf öffentliche Wählerversammlungen	28.	Januar	„	6	29
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Landesherrl. Commissarius für die Reichstags-Ersatzwahl	13.	Februar	„	10	43
Bekanntmachung, betr. die Ersatzwahl des Reichstags-abgeordneten	16.	Februar	„	10	43
Bekanntmachung, desgl.	8.	März	„	13	68
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichs-tages	29.	Octbr.	„	49	398
Beziehungen zum Ausland.					
Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher	13.	Februar	„	9	40
Bekanntmachung, betr. Anerkennung der italienischen Gewerbe-legitimationskarten für die Ausübung des Gewerbe-betriebes in Deutschland	30.	Novbr.	„	54	425
Bekanntmachung, betr. das Brasilianische Consulat in Ham-burg	13.	Decbr.	„	55	430

F 396
Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
II. Kirchen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Verordnung vom 28. August 1855 über die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf öffentliche Wählerversammlungen	28.	Januar	1892.	6	29
Verordnung zur Abänderung des Regulativs wegen der Begräbnißgebühren in Neustrelitz	14.	März	„	22	135
Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung des Ortsgeistlichen von der bevorstehenden Beerdigung an ansteckenden Krankheiten Gestorbener	23.	Juli	„	35	341
III. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.					
Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	20.	April	„	23	141
Bekanntmachung, betr. die in Angelegenheiten des Heeresersatzes von den Standesämtern zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine	2.	Decbr.	„	54	426
Verordnung, betr. die Theilung des Standesamtsbezirks Göhren in die Standesamtsbezirke Göhren und Plath-Leppin	13.	Decbr.	„	56	433
IV. Justiz-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher	13.	Februar	„	9	40
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	21.	Februar	„	14	95
Verordnung zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betr. die Bestrafung der Feldfrevel	10.	Juni	„	30	283

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1893	6.	August	1892.	35	343
Revidirte Verordnung, betr. die Bestrafung der Dienstvergehen	3.	August	„	38	361
V. Steuer- und Zoll-Sachen.					
Landessteuern.					
Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886	25.	Januar	„	7	31
Verordnung desgl.	27.	Januar	„	7	32
Edict, betr. die im Jahre 1892 zu erhebende Pferdeseuchensteuer	30.	Januar	„	7	32
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Kornberechnung im Steuerjahre $18^{92}/_{93}$	1.	Juli	„	30	285
Verordnung zur Abänderung und Ergänznng des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886	15.	Octbr.	„	48	393
Verordnuug, betr. das Steuer-Edict für das Jahr $18^{93}/_{94}$	19.	Decbr.	„	57	437
Communalsteuern.					
Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1893	3.	Decbr.	„	54	428
Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz für 1893	15.	Decbr.	„	55	431
Reichssteuern und Zölle.					
Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramtes in Friedland zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein	29.	Juli	„	35	342
VI. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Verordnung, betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 wegen der Bedachung der Wohnhäuser auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- und Schlafräume enthalten	15.	Februar	„	12	66

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	15.	Februar	1892.	14	69
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1891	10.	März	„	16	105
Bekanntmachung, betr. das Formular einer Genehmigungsurkunde und eines Revisionsbuches für Dampfkessel	14.	März	„	17	109
Bekanntmachung, betr. die Ueberwachung der Fixpunkte der Landesvermessung	18.	März	„	18	115
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber Seitens der Stadt Woldegk	9.	Mai	„	25	194
Revidirte Verordnung, betr. die Bestrafung der Dienstvergehen	3.	August	„	38	361
Verordnung, betr. die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Juli 1892 vorzunehmenden Viehzählungen	26.	Septbr.	„	45	383
Sanitäts- und Veterinär-Polizei.					
Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	28.	Decbr.	1891.	1	1
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Kgl. Preuß. Arznei-Taxe pro 1892	28.	Decbr.	„	2	11
Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Verzeichnisses der Anl. I der Verordnung vom 19. April 1887 über den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen	28.	Januar	1892.	8	35
Bekanntmachung, betr. die Einreichung der Impf-Uebersichten pro 1891	20.	April	„	21	133
Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung des Ortsgeistlichen von der bevorstehenden Beerdigung an ansteckenden Krankheiten Gestorbener	14.	März	„	22	135
Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland	3.	August	„	35	342
Bekanntmachung, betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten sowie betr. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera	13.	August	„	36	346

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Wäsche und Kleidungsstücke von aus Rußland kommenden Personen	13.	August	1892.	36	353
Bekanntmachung, betr. die einstweilige Einstellung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte	17.	August	„	36	354
Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Vorschriften in den §§. 1 bis 7 der Verordnung über die asiatische Cholera	25.	August	„	37	357
Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera	30.	August	„	39	363
Bekanntmachung, betr. Formulare zu Anzeigen und Bekanntmachungen, betr. die Cholera	30.	August	„	39	364
Bekanntmachung, betr. Desinfection der aus Choleraorten kommenden Betten ꝛc.	3.	Septbr.	„	40	367
Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei choleraverdächtigen Krankheitsfällen	5.	Septbr.	„	41	370
Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande . . .	16.	Septbr.	„	43	375
Bekanntmachung, betr. orts- und landespolizeiliche Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera	19.	Septbr.	„	43	376
Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande . . .	14.	Octbr.	„	47	391
Bekanntmachung, betr. die Wiederabhaltung der wegen der Choleragefahr verbotenen Jahrmärkte	19.	Octbr.	„	47	392
Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Sammel- und Magermilch in den Molkereien	19.	Octbr.	„	48	395
Bekanntmachung, betr. Desinfection bei Maul- und Klauenseuche und Feststellung des Erlöschens der Seuche . .	19.	Octbr.	„	48	395
Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1, Abs. 1 der Bekanntmachung vom 19. September 1892, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera	26.	Octbr.	„	49	398
Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr verschiedener Gegenstände aus dem Hamburger Staatsgebiet	31.	Octbr.	„	50	401
Bekanntmachung, betr. die Bedeutung des in der Bekanntmachung vom 3. August d. J. erlassenen Verbots der Einfuhr von Obst	11.	Novbr.	„	51	405

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande . . .	26.	Novbr.	1892.	52	409
Bekanntmachung, betr. das Aufhören der Cholera . . .	30.	Novbr.	„	52	410
Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Schiffahrt.					
Verordnung, betr. den Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen . .	12.	Februar	„	12	63
Bekanntmachung, betr. den zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. September 1891 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg i. U.	10.	März	„	15	98
Verordnung, betr. die Erstreckung des Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn .	12.	April	„	21	131
Bekanntmachung, betr. die Expropriations-Commission für die Eisenbahn Blankensee-Woldegk-Strasburg . . .	12.	April	„	21	132
Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Großherzogl. Commissarius für die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn	16.	April	„	21	133
Bekanntmachung, betr. die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft	10.	Mai	„	24	145
Bekanntmachung, betr. die Beschreibung der von Blankensee über Woldegk nach Strasburg zu bauenden Eisenbahn	14.	Mai	„	25	193
Publicandum, betr. die allgemeinen Vorschriften für den Arbeitszugbetrieb beim Bau der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn	20.	Mai	„	26	197
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Polizeiordnung vom 19. September 1885 auf die Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn	23.	Juni	„	29	280
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betr. Besserung und Unterhaltung der Communicationswege	20.	Juni	„	31	290
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 31. Januar 1888, betr. den Bau von Neben-Chausseen	20.	Juni	„	31	291

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Verordnung, betr. die Erstreckung der revidirten Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 auf den Wasserweg von Neustrelitz bis Priepert .	14.	Juli	1892.	32	295
Bekanntmachung, betr. die Mecklenb.-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft	23.	Juli	„	34	305
Bekanntmachung, betr. den Selbsttransport von Locomotiven auf Chausseen	10.	Septbr.	„	42	371
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen an die für die Vorarbeiten einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg bestellte Caution	25.	Octbr.	„	49	397
Gewerbe, Fabriken.					
Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung . . .	13.	Februar	„	12	64
Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1887, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes . .	13.	Februar	„	12	65
Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§. 107 bis 114 der Gewerbe-Ordnung)	30.	März	„	18	116
Bekanntmachung, betr. die Arbeitsordnungen für Fabriken	30.	März	„	20	127
Bekanntmachung, betr. Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe	6.	April	„	22	136
Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken	6.	April	„	22	136
Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen	24.	Mai	„	27	201
Bekanntmachung, betr. Verwerthung der nach §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes den Ortspolizeibehörden erstatteten Unfallanzeigen für die Aufgaben des nach §. 139[b] der Gewerbe-Ordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten	13.	Juni	„	29	279
Bekanntmachung, betr. Anerkennung der italienischen Gewerbelegitimationskarten für die Ausübung des Gewerbebetriebes in Deutschland	30.	Novbr.	„	54	425

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Versicherungswesen.					
Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Neuen Statuts der ritterschaftl. Brand-Versicherungs-Gesellschaft . .	6.	Januar	1892.	3	16
Statuten der Mecklenb. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, 12. Auflage	—	—	—	3	20
Bekanntmachung, betr. die in Neubrandenburg errichtete Amtsstelle für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung	12.	Januar	„	4	22
Bekanntmachung, betr. die zu dem Großherzogl. Landesversicherungsamte berufenen nichtständigen Mitglieder . .	29.	Januar	„	8	36
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Schönberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung	9.	Februar	„	9	39
Bekanntmachung, betr. das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzogl. Kassen bei Bauten beschäftigten Personen	9.	März	„	15	97
Bekanntmachung der Direction des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow	—	April	„	24	191
Bekanntmachung, betr. Verwerthung der nach §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes den Ortspolizeibehörden erstatteten Unfallanzeigen für die Aufgaben des nach §. 139[b] der Gewerbe-Ordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten	13.	Juni	„	29	279
Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Wesenberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung	7.	Juli	„	31	292
Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen im §. 15, Abs. 1 und 2 und §. 41 sub 3[d] der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenb. Städte	13.	Juli	„	32	296
Bekanntmachung, betr. die Statute der organisirten Krankenkassen	16.	Juli	„	32	297
Bekanntmachung, betr. die Mühlenversicherungsgesellschaft zu Osnabrück	5.	August	„	36	345

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen	29.	Novbr.	1892.	53	413
Bekanntmachung, betr. die neue Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	5.	Decbr.	„	55	429
Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftl. Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz	13.	Decbr.	„	55	431
VIII. Lehn- und Fideicommiß-Sachen.					
Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Großherzogl. Fideicommißbehörde während des Jahres 1892	23.	Mai	„	26	198
IX. Post- und Telegraphen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften bei der Kaiserl. Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika	29.	Decbr.	1891.	2	12
Bekanntmachung, betr. Telegramme nach Luxemburg . .	2.	Januar	1892.	2	12
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach den Neuen Hebriden	2.	Januar	„	2	12
Bekanntmachung, betr. Briefpostsendungen ꝛc. im Verkehr mit dem Occupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina	2.	Januar	„	2	13
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthülfstelle in Lüttenhagen	9.	Februar	„	9	41
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Botenpost zwischen Fürstenberg und Strasen	28.	März	„	18	121
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Postagentur in Leppin	24.	April	„	23	142
Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Postverbindungen vom 1. Mai d. J. ab	30.	April	„	23	142
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung neuer Posthülfstellen	19.	Mai	„	26	198

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Kaiserl. Postagentur in Kilwa	19.	Mai	1892.	26	198
Bekanntmachung, betr. die Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892	17.	Juni	„	28	205
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Düsterförde	29.	Juni	„	30	285
Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Südafrikanischen Republik (Transvaal) und der Britischen Kolonie Natal zum Weltpostverein	2.	Juli	„	30	285
Bekanntmachung, betr. die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr	2.	Juli	„	30	285
Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpacketen nach Mexiko	5.	Juli	„	31	292
Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Postkarten nach der Kap-Kolonie	11.	August	„	36	354
Bekanntmachung, betr. Einrichtung von Posthülfstellen in Alt-Käbelich und Peetsch	20.	August	„	38	361
Bekanntmachung, betr. die Post von Feldberg nach Neustrelitz	26.	Septbr.	„	44	380
Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Niederländ. Ostindien	26.	Septbr.	„	44	380
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	5.	Octbr.	„	46	389
Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit dem Oranje-Freistaat sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk	11.	Octbr.	„	46	389
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach den Niederländ. Antillen und Niederländ. Guayana	19.	Octbr.	„	48	396
Bekanntmachung, betr. Versendung von Postpacketen nach Liberia	2.	Novbr.	„	50	402
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Queensland . .	12.	Novbr.	„	51	406
Bekanntmachung, betr. den Beitritt Zululands zum Weltpostverein	14.	Novbr.	„	51	406
Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Liberia . .	23.	Decbr.	„	57	437
Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Costa Rica . . .	24.	Decbr.	„	57	438

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
IX. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1892	2.	Januar	1892.	3	15
Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1891	12.	Januar	„	4	21
Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 18$^{92}/_{93}$ für Landlieferungen	12.	Januar	„	4	22
Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militairleistungen	13.	Februar	„	9	40
Bekanntmachung, betr. Abänderung der Deutschen Wehrordnung	22.	Februar	„	11	59
Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Musterung der Pferde in Bezug auf ihre Kriegsbrauchbarkeit . . .	28.	März	„	19	123
Bekanntmachung, betr. Anmeldung von Unterstützungsansprüchen wegen Einberufung zu Friedensübungen Seitens der Gemeindebehörden	25.	Juni	„	29	279
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	13.	Juli	„	31	292
Verordnung, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	20.	Juli	„	33	299
Bekanntmachung, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften . . .	20.	Juli	„	33	301
Bekanntmachung, betr. die in Angelegenheiten des Heeresersatzes von den Standesämtern zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine	2.	Decbr.	„	54	426
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter	6.	Decbr.	„	54	428
Bekanntmachung, betr. die für Lieferungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat December 1891 . . .	7.	Januar	„	3	20
desgleichen „ „ „ Januar 1892 . . .	1.	Februar	„	8	37
„ „ „ „ Februar „ . . .	2.	März	„	13	67
„ „ „ „ März „ . . .	4.	April	„	19	124

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
desgleichen für den Monat April 1892 . . .	6.	Mai	1892.	25	193
„ „ „ „ Mai „ . . .	4.	Juni	„	27	201
„ „ „ „ Juni „ . . .	4.	Juli	„	30	284
„ „ „ „ Juli „ . . .	3.	August	„	35	343
„ „ „ „ August „ . . .	3.	Septbr.	„	41	369
„ „ „ „ September „ . . .	3.	Octbr.	„	44	379
„ „ „ „ October „ . . .	5.	Novbr.	„	50	402
„ „ „ „ November „ . . .	5.	Decbr.	„	55	430
X. Varia.					
Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staatshandbuch	3.	Novbr.	„	50	402
XI. Dienst- und Personal-Nachrichten.					
v. **Arenstorff**, Forstbeflissener, aus Oyle, als Forstpractikant angestellt	4.	Juli	„	31	293
Bachr, Kgl. Sächs. Hoftheater-Beleuchtungsinspector in Dresden, goldene Verdienstmedaille vom Hausorden der Wend. Krone	19.	Juli	„	38	362
Bahlcke, Rector in Stargard, zum Seminardirector in Mirow ernannt	27.	Octbr.	„	50	403
Becker, Dr., Oberlehrer in Schlawe, zum Professor am Gymnasium Carol. in Neustrelitz ernannt	31.	März	„	19	125
Belling, Hülfslehrer, zum Lehrer an der Ortsschule in Mirow ernannt	27.	August	„	40	367
Berg, Schlossermeister in Neustrelitz, zum Hofschlosser ernannt	3.	Decbr.	„	55	432
v. **Blücher**, Kammerjunker, zum Assessor und zweiten Mitgliede der Großherzogl. Landvogtei in Schönberg ernannt	20.	Februar	„	12	66
— als Hülfsarbeiter in die Großherzogl. Landes-Regierung committirt	1.	Decbr.	„	52	411
Bock, Johanna, in Cantnitz, Familienname Gau . . .	13.	Decbr.	„	57	438
Böttcher, Friederike, in Woldegk, Familienname Nerenz . .	22.	März	„	19	125

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Bohnstädt, Familienname des Robert Nitz in Feldberg .	16.	Juli	1892.	32	297
Bollmann, Hülfslehrer in Wanzka, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daf. bestellt	8.	Novbr.	„	51	407
v. Borck, Secondlieutenant, zum Ordonanz-Officier Sr. K. H. des Erbgroßherzogs ernannt	7.	März	„	17	114
Borgwardt, Protokollführer, zum Landgerichts-Protokolliſten ernannt	13.	Februar	„	14	95
Bossart, Cand. der Theol. aus Friedland, zum Rector in Stargard ernannt	27.	Octbr.	„	50	403
Brandt, Protokollführer, zum Landgerichts-Protokolliſten ernannt	13.	Februar	„	14	95
Brückner, Hofrath, Bürgermeiſter in Neubrandenburg, zum Mitgliede der Commiſſion für die gemeinſamen Angel. der Verpflegungs- uud Arbeitsſtationen ernannt . . .	28.	Novbr.	1891.	1	10
Bruhns, Referendar, aus Friedland, zweite juriſtiſche Prüfung beſtanden	7.	Novbr.	1892.	51	406
— zum Gerichtsaſſeſſor ernannt	17.	Novbr.	„	52	410
— mit der Verwaltung des Richteramtes bei dem Großh. Amtsgerichte in Woldegk commiſſariſch beauftragt . .	29.	Novbr.	„	52	410
Dädelow, Familienname des Paul Schnell in Weſenberg .	14.	Januar	„	5	27
v. d. Decken, Landgerichtsdirector, zum Landesherrl. Commiſſarius der Commiſſion für die gemeinſamen Angel. der Verpflegungs- und Arbeitsſtationen ernannt . . .	28.	Novbr.	1891.	1	10
Deichmann, Gutspächter in Retzow, Titel eines Wirthſchaftsrathes verliehen	24.	Decbr.	„	8	38
Dieckmann, Küſter in Eichhorſt, zum Standesbeamten-Stellvertreter daſ. beſtellt	19.	Decbr.	1892.	57	438
Dörnbrack, Ernſt, in Zinzow, Familienname Reefſchläger .	28.	Juni	„	31	293
Dörnbrack, Familienname des Wilhelm Stolte in Fürſtenſee	24.	Septbr.	„	44	381
Dohrmann, Familienname der Wilhelmine Nerenz in Feldberg	12.	April	„	22	140
Eckardt, Bahnhofsreſtaurateur in Neubrandenburg, Prädicat als Hoftraiteur verliehen	11.	Februar	„	11	60
v. Engel, Kammerdirector und Hausmarſchall, zum Großkomthur des Hausordens der Wend. Krone ernannt .	17.	Octbr.	„	49	399

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
v. Fabrice, Kgl. Preuß. Hauptmann in Berlin, Erlaubniß zur Führung des Namens v. Fabrice-Falk	20.	Juni	1892.	29	281
Feindt, Familienname des Wilhelm Gundlach in Strelitz .	13.	Februar	„	11	60
Fischer, Cand. der Theol., aus Demern, Erlaubniß zu predigen	4.	August	„	36	355
Fölsch, Rechtsanwalt in Schönberg, zum Amtsrichter in Feldberg ernannt	6.	Februar	„	11	60
Frehse, Hülfsgerichtsdiener in Neustrelitz, zum Gerichtsdiener in Schönberg ernannt	27.	August	„	41	370
Frick, Bürgermeister in Fürstenberg, zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission ernannt . . .	9.	April	„	21	134
Garlipp, Thierarzt in Fürstenberg, mit der einstweiligen Vertretung des Bezirksthierarztes für den Neustrelitzer Bezirk beauftragt	6.	August	„	36	354
Gau, Familienname der Johanna Bock in Cantnitz . . .	13.	Decbr.	„	57	438
Geisenhainer, Herzogl. Sachsen-Altenburg. Garderobier, silb. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone . .	24.	Decbr.	1891.	8	38
Gratop, Inspector in Genzkow, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke bestellt	24.	Februar	1892.	14	96
Greck, Protokollführer, zum Protokollisten beim Großherzogl. Amtsgerichte Friedland ernannt	13.	Februar	„	14	95
v. Grimm, Kaiserl. Russ. Wirkl. Staatsrath, Großkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	37
Gundlach, Wilhelm, in Strelitz, Familienname Feindt . .	13.	Februar	1892.	11	60
Harras, Cand. der Theol., aus Rollenhagen, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	15.	Octbr.	„	48	396
v. Helldorf, Herzogl. Sachs. Altenburg. Haus- und Staatsminister, Großkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Hennemann, Landbaumeister in Güstrow, zum Gewerbe-Aufsichtsbeamten bestellt	10.	März	1892.	17	114
Hillmann, W., aus Zülow, als Eigenthümer des Allodialgutes Blankenhof anerkannt	20.	Februar	„	11	60
v. Hodenberg, Frhr., Forstbeflissener, aus Hudemühlen, zum Forstpractikanten ernannt	3.	Novbr.	„	51	406

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Höcker, Schmiede-Obermeister, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbetriebes in Neustrelitz ernannt	26.	Februar	1892.	11	61
Hörich, Cand. der Theol., aus Prenzlau, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	15.	Octbr.	„	48	396
— als Pastor in Göhren eingeführt	15.	Novbr.	„	51	407
Hoff, Rechtscandidat, aus Friedland, erste juristische Prüfung bestanden	7.	Novbr.	„	51	406
— zum Referendar ernannt	17.	Novbr.	„	52	410
Horn, Kaufmann in Strasen, zum Standesbeamten das. bestellt	18.	Januar	„	5	27
Horn, Cand. der Theol., aus Neustrelitz, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	29.	Februar	„	12	66
Hoyer, Buchhalter in Schönbeck, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten das. bestellt	13.	Februar	„	9	41
John v. Freyend, Hauptmann, in das hiesige Bataillon versetzt	7.	März	„	17	114
Karff, Familienname der Frieda Sievert in Lehsten . .	16.	Juli	„	32	297
Konow, Pastor in Fürstenberg, als Pastor in Teschendorf eingeführt	14.	Decbr.	„	56	434
Kootz, Cand. der Theol., aus Ballwitz, Erlaubniß zu predigen ertheilt	4.	August	„	36	355
Krüger, Seminardirector in Mirow, als Pastor zu Plath und Leppin eingeführt	18.	Octbr.	„	48	396
Kühne, Oberzollrath in Schwerin, zum Geh. Oberzollrath ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
Kugler, Amtsgerichts-Protokollist in Woldegk, mit Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt . .	10.	Decbr.	„	55	432
Kuntze, Luise, geb. Schmidt, in Berlin, Prädicat als Hoflieferantin verliehen	27.	Septbr.	„	44	381
Langbein, Cand. der Theol., aus Neustrelitz, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	29.	Februar	„	12	66
Lange, Rechtsanwalt in Schönberg, zum Amte eines Notars zugelassen	3.	Decbr.	„	54	428

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Laydig, Hotelbesitzer in Bad Homburg v. d. H., Prädicat als Hoflieferant verliehen	4.	Octbr.	1892.	44	381
Lembke, Wilhelm, in Friedland, Familienname Rogge . .	7.	Decbr.	„	55	432
v. Livonius, Hauptmann, mit den Geschäften eines Hofchefs Sr. K. Hoheit des Erbgroßherzogs beauftragt . . .	7.	März	„	17	114
Lizet, Kammerdiener, in Berlin, silb. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Lorentz, Rechtsanwalt, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt	26.	Februar	1892.	11	61
Lübs, Georg, in Roga, Familienname Müller.	17.	Septbr.	„	44	381
Lüders, Inspector in Eichhorst, zu einem Stellvertreter des Standesbeamten das. bestellt	29.	Juni	„	30	286
v. d. Lühe, Kgl. Preuß. Major, Ritterkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
v. Maltzahn, Frhr., Gerichtsassessor, in Mirow, zum ökonomischen Beamten im Amte Mirow unter Verleihung des Titels als Drost ernannt	17.	Octbr.	1892.	49	399
— zum Kammerherrn ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
v. Maltzan, Frhr., Amtsassessor, in Stargard, zum ökonomischen Beamten im Amte Stargard unter Verleihung des Titels als Drost ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
— zum Kammerherrn ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
Maltzeff, griech.-kathol. Probst in Berlin, Ritterkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Meltz, Pachtfischer in Neustrelitz, zum Amtmann ernannt .	10.	April	1892.	21	134
Mercker, Dr. med., in Neubrandenburg, zum Stellvertreter des Physikus für den Neubrandenburger und Stargarder Physikatsbezirk bestellt	29.	August	„	39	365
Meyer, Kammerdiener in St. Petersburg, silb. Verdienstkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Mohr, Gutssecretair, zum Standesbeamten für den Bezirk Plath-Leppin bestellt	13.	Decbr.	1892.	57	438

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
v. Molsberg, Frhr., Kgl. Würtemb. Generallieutenant und General-Adjutant, Großkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Müller, Amtsgerichts-Protokollist in Strelitz, zum Secretair-Substituten beim Großh. Oberlandesgerichte ernannt .	1.	März	1892.	13	68
Müller, Familienname des Georg Lübs in Roga . . .	17.	Septbr.	„	44	381
Reidhardt, Großh. Heſſ. a. o. Geſandter ꝛc., Großkreuz des Hausordens der Wend. Krone	15.	Juni	„	31	293
Nerenz, Familienname der Friederike Böttcher in Woldegk	22.	März	„	19	125
Nerenz, Wilhelmine, in Feldberg, Familienname Dohrmann	12.	April	„	22	140
Nitz, Robert, in Feldberg, Familienname Bohnſtädt . .	16.	Juli	„	32	297
Nöbe, Dr. jur., aus Neuſtrelitz, zum Referendar ernannt .	20.	Auguſt	„	38	362
Oberg, Glockengießer in Wismar, zum Hofglockengießer ernannt	7.	Januar	„	4	23
v. Oertzen, auf Roſſow, zum ſtellvertr. Mitgliede der Commiſſion für die gemeinſ. Angel. der Verpflegungs- und Arbeitsſtationen ernannt	28.	Novbr.	1891.	1	10
v. Oertzen, Oberhauptmann, auf Brunn, zum Landesherrl. Commiſſarius für den Neubrandenburger Wollmarkt beſtellt	8.	März	1892.	14	96
Oldörp, Schulmeiſter in Pragsdorf, zum erſten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlin beſtellt	2.	Septbr.	„	44	381
Otto, Mathilde, in Neubrandenburg, Familienname Wooſt	5.	Januar	„	3	20
Pätow, C., auf Lalendorf, als Eigenthümer des Allodialgutes Staven anerkannt	8.	Septbr.	„	42	374
Pätow, F. C., als Mitbeſitzer von Staven anerkannt . .	8.	Novbr.	„	51	407
v. Petersdorff-Campen, Secondlieutenant, in das hieſige Bataillon verſetzt	23.	Juli	„	30	286
Pfitzner, Küſter in Bredenfelde, Titel eines Cantors beigelegt	2.	Juni	„	27	203
Pogge, auf Blankenhof, Allodialbrief wegen des in ein Allodium umgewandelten Lehngutes Blankenhof ertheilt	19.	Decbr.	1891.	1	10
Präfcke, Cand. der Theol., aus Neubrandenburg, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt	29.	Februar	1892.	12	66

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Pries, Bürgermeiſter in Neubrandenburg, zum ſtellvertr. Mitgliede der Commiſſion für die gemeinſ. Angel. der Arbeits- nnd Verpflegungsſtationen ernannt	28.	Novbr.	1891.	1	10
Quolke, Deſtillateur in Schwerin, Prädicat als Hofdeſtillateur	2.	Auguſt	1892.	35	344
zu Rantzau, Gf., Secondlieutenant, in das hieſige Bataillon verſetzt	23.	Juni	„	30	286
Reefſchläger, Familienname des Ernſt Dörnbrack in Zinzow	28.	Juni	„	31	293
Reibeholz, Dentiſt in Neuſtrelitz, Prädicat als Hofdentiſt Sr. K. H. des Erbgroßherzogs verliehen	16.	Februar	„	11	60
Reinhold, Cand. der Theol., aus Neubrandenburg, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte verliehen	4.	Juli	„	31	293
v. Reiſchach, Frhr., Kgl. Würtemb. Oberſt, Comthurkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Renter, Protokollführer, zum Landgerichts-Protokolliſten ernannt	13.	Februar	1892.	14	95
Rogge, Familienname des Wilhelm Lembke in Friedland .	7.	Decbr.	„	55	432
v. Roſanoff, Pſalmiſt und Chordirigent bei der Kaiſ. Ruſſ. Kirche in Weimar, ſilb. Verdienſtkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Runge, Hülfsprediger in Neuſtrelitz, als Paſtor in Fürſtenberg eingeführt	20.	Decbr.	1892.	57	438
Sachſe, Dr. jur., Referendar, zum zweiten Regierungs-ſecretair ꝛc. ernannt	20.	Juni	„	31	293
Saur, Amtsrichter in Neubrandenburg, zum Gerichtsrath ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
Schäfer, Herzogl. Leibkutſcher in Remplin, ſilb. Verdienſtkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Scharlau, Gutsjäger in Leppin, zum Standesbeamten-Stellvertreter beſtellt	13.	Decbr.	1892.	57	438
Schmidt, Rentier in Friedland, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten daſ. ernannt	20.	Juli	„	32	298
Schmidt, Schulmeiſter in Leppin, zum Küſter und Organiſten daſ. beſtellt	14.	Novbr.	„	51	407
— zum Standesbeamten-Stellvertreter beſtellt	13.	Decbr.	„	57	438

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Schnell, Paul, in Wesenberg, Familienname Dädelow . .	14.	Januar	1892.	5	27
Schnell, Amtsgerichts-Protokollist in Schönberg, zum Amtsgerichts-Actuar in Mirow ernannt	13.	Februar	„	12	66
Schüder, Kaufmann, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt	26.	Februar	„	11	61
Schulz, Unterförster in Dabelow, Titel als Hegemeister verliehen	15.	Novbr.	„	51	407
v. Schwerin, Gf., auf Hornshagen, zum Mitgliede der Commission für die gemeinsch. Angel. der Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt	28.	Novbr.	1891.	1	10
v. Seeler, Oberst und Flügeladjutant, zum Comthur des Hausordens der Wend. Krone ernannt.	10.	Decbr.	1892.	56	434
Selmer, Dr., Landgerichtsrath, zum Regierungsrath ernannt	17.	Octbr.	„	49	399
Siemers, Rud., in Stettin, als Eigenthümer des Lehngutes Genzkow anerkannt	6.	April	„	21	134
Sievert, Frieda, in Lehsten, Familienname Karff . . .	16.	Juli	„	32	297
Stein, Lehrer, zum ordentl. Lehrer an der Ortsschule in Mirow ernannt	23.	April	„	26	199
Steinwalde, Name des bisher als Schlanges Ausbau bezeichneten Gehöfts auf der Neustrelitzer Feldmark . .	28.	März	„	19	125
Stindt, Friedrich, in Cölpin, Familienname Wessel . . .	14.	Januar	„	5	27
Stöcker, Hauptmann z. D. und Bezirksofficier, Character als Major	7.	März	„	17	114
Stolte, Wilhelm, in Fürstensee, Familienname Dörnbrack .	24.	Septbr.	„	44	381
Suhr, Cand. der Theol., aus Neubrandenburg, Erlaubniß zu predigen	15.	Octbr.	„	48	396
Voß, Rath, Bürgermeister in Friedland, zum landschaftl. Mitgliede der Expropriations-Commission für die Berliner Nordbahn bestellt	9.	April	„	21	134
Warncke, Cand. der Theol., aus Grünow, Erlaubniß zu predigen	15.	Octbr.	„	48	396
v. Wechmar, Frhr., Secondlieutenant, versetzt	7.	März	„	17	114
Wesemann, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokollisten in Mirow ernannt	13.	Februar	„	14	96

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
Weſſel, Familienname des Friedrich Stindt in Cölpin . .	14.	Januar	1892.	5	27
Will, Cand. der Theol., aus Retelsdorf, Erlaubniß zu predigen	4.	Auguſt	„	36	355
Wittenburg, Herzogl. Sachſ. Altenb. Lakai, ſilb. Verdienſtkreuz vom Hausorden der Wend. Krone	24.	Decbr.	1891.	8	38
Wohlfahrt, Bürgermeiſter in Stargard, zum Bürgermeiſter ꝛc. der Reſidenzſtadt Neuſtrelitz ernannt	19.	Januar	1892.	11	60
Wooſt, Familienname der Mathilde Otto in Neubrandenburg	5.	Januar	„	3	20
v. Wrochem, Hauptmann, zum überzähligen Major befördert	7.	März	„	17	114
Wüſtenberg, Freiſchulze in Kublank, zum Standesbeamten daſ. beſtellt	9.	April	„	21	134
Zander, Referendar, zum Bürgermeiſter ꝛc. in Stargard ernannt	10.	März	„	19	124
— zum Standesbeamten daſ. beſtellt	29.	März	„	19	125
Zwieſeler, Protokollführer, zum Amtsgerichts-Protokolliſten in Neubrandenburg ernannt	25.	Octbr.	„	49	400

Hierbei: Inhalts- und Sach-Regiſter des Reichs-Geſetzblattes für 1892.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 5. Januar. **1892.**

Inhalt:

I. **Abtheilung.** (№ 1.) Verordnung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesraths vom 2. Juli d. J. wird hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Die in der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen, dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetzblatt S. 9).

§. 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§. 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der in §. 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Recept (§. 1) nicht gestattet, wenn

1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2) der Gesammtgehalt der Arznei an einer in der Anlage A. aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§. 5.

Ist in den Fällen des §. 4 aus dem Recepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Recept auch dann

Digitized by Google

zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage A. vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift in Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Recepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

1) Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.

2) Insoweit die Abgabe der in den §§. 1 bis 5 bezeichneten Arzneimittel auf Recepte von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten nach dem bestehenden Recht bisher hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Offic. Anz. Nr. 20) werden durch die Bestimmungen in den §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit den Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

Digitized by Google

§. 10.

1) Die Standgefäße sind,

sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;

sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

2) Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden zwar sogleich nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung, müssen aber bis zum 1. Januar 1897 in allen Apotheken allgemein durchgeführt sein.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 24. April d. J., betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des Koch'schen Heilmittels gegen die Tuberculose, wird durch sie nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. December 1891.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(L. S.)

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
„ hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze .	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins nnd deren Salze .	0,001 g
Aether bromatus	Aetylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . .	0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Ammonium jodatum	Ammoniumjodid	3,0 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate . .	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;		

Digitized by Google

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
„ hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocaïn und dessen Salze. . . .	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffeïn und dessen Salze . . .	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniium et ejus salia	Koniin und dessen Salze . . .	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate .	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . . .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Digitized by Google

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . . .	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthides	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen . . .	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
„ Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze .	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
„ bijodatum	„ jodid	0,02 g
„ chloratum	„ chlorür	1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid	0,02 g
„ jodatum	„ jodür	0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (=oxydul) =nitrat . .	0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		

Digitized by Google

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Queckſilberpräcipitat . .	0,5 g

ausgenommen als weiße Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboiſin) und deſſen Salze	0,0005 g
Jodoformium	Jodoform	0,2 g
Jodum	Jod	0,05 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
„ jodatum	Kaliumjodid	3,0 g

ausgenommen in Salben;

Kreosotum	Kreoſot	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Löſungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreoſot in 100 Theilen Löſung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichſaft	0,3 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und deſſen Salze . .	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumſalicylat	2,0 g
„ jodatum	Natriumjodid	3,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und deſſen Salze . .	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Oleum Amygdalarum amar. aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl . .	0,2 g

ſofern es nicht von Cyanverbindungen befreit iſt;

„ Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Phyſoſtigmin und deſſen Salze .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und deſſen Salze .	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiacetat	0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doverſches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorſchrift des Arzneibuches für das Deutſche Reich angefertigt ſind;

Digitized by Google

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santomin enthalten;

Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze . .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . .	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquintentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . .	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;

„ Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . .	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur .	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . .	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Digitized by Google

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

III. Abtheilung.

(1.) Zu Mitgliedern der Commission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungs- und Arbeits-Stationen für hülfsbedürftige Wanderer sind für die Zeit von Johannis 1891 bis dahin 1894 Allerhöchst ernannt worden:

1. der Landgerichtsdirector, Kammerherr von der Decken hieselbst als landesherrlicher Commissarius und Vorsitzender,

sowie auf ständischen Vorschlag

2. der Graf von Schwerin auf Hornshagen,
3. der Bürgermeister Hofrath Brückner in Neubrandenburg,

und als Vertreter

ad 2. der Dr. von Oertzen auf Rossow,

ad 3. der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 28. November 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Ansuchen des Franz Pogge das demselben gehörige Lehngut Blankenhof unter Aufhebung des Lehnsverbandes in ein Allodium umzuwandeln und dem Eigenthümer den erbetenen Allodialbrief zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 19. December 1891.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 6. Januar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung.
(1.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1892.
(2.) Bekanntmachung, betr. Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften bei der Kaiserlichen Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika.
(3.) Bekanntmachung, betr. Telegramme nach Luxemburg.
(4.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach den Neuen Hebriden.
(5.) Bekanntmachung, betr. Briefpostsendungen ꝛc. im Verkehr mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina.

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gärtner'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene

Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1892

soll vom 1. Januar 1892 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums

Digitized by Google

in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Neustrelitz, den 28. December 1891.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Kaiserliche Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Post-Abonnements an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Schwerin (Mecklb.), den 29. December 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Vom 1. Januar 1892 ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Luxemburg 5 Pf.

Die Mindestgebühr von 50 Pf. für ein gewöhnliches Telegramm bleibt unverändert.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Neuen Hebriden versandt werden.

Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

(5.) Vom 1. Januar 1892 ab finden die Bestimmungen und Taxen des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wechselverkehrs auch Anwendung auf die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen des Verkehrs mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina, ausschließlich des Sandschaks Novibazar.

Von demselben Zeitpunkte ab werden ferner unter den gleichen Bedingungen Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 400 Mk. im Verkehr mit demselben Okkupationsgebiet, jedoch einschließlich des Sandschaks Novibazar, zugelassen.

Demgemäß betragen vom 1. Januar ab die Taxen:

A. bei den Briefpostsendungen nach Bosnien und Herzegowina
   a) für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 15 g . . 10 Pf.,
      bei einem Gewicht über 15 bis 250 g . . . . . 20 Pf.,
   b) für einfache Postkarten . . . . . 5 Pf.,
      und für Postkarten mit Antwort . . . . . 10 Pf.,
   c) für Drucksachen 3 bz. 5, 10, 20 und 30 Pf. je nach der Gewichtsstufe von 50, 100, 250, 500 und 1000 g,
   d) für Waarenproben . . . . . 10 Pf.;

B. bei Postanweisungen nach Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar für je 20 Mk. . . . . 10 Pf.,
   mit einem Mindestbetrage von . . . . . 40 Pf.,

Für die Briefpostsendungen nach dem Sandschak Novibazar bleiben die bisherigen Taxen, also von 20 Pf. für je 15 g bei den Briefen u. s. w., bestehen. Ebenso werden hinsichtlich der Sendungen mit Werthangabe und der Packete nach dem gesammten Okkupationsgebiet die bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 11. Januar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Vergütung für Naturalverpflegung im Jahre 1892.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Neuen Statuts der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Rostock.

(3.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1891.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1891 publicirte

Bekanntmachung:

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1892 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

Digitized by Google

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . .	1 Mark,	85 Pfennig,
b. für die Mittagskost	52 Pfennig,	47 „
c. für die Abendkost	29 „	24 „
d. für die Morgenkost	19 „	14 „

Berlin, den 23. December 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die von der General-Versammlung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 22. October v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 3, 10, 33, 35 und 36 des Neuen Statuts dieser Gesellschaft vom 19. August 1886 sind in der aus dem nachstehenden Abdruck ersichtlichen Form landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 6. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

2c. 2c.

Thun kund hiermit: daß Wir die von der General-Versammlung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 22. October v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 3, 10, 33, 35 und 36 des Neuen Statuts dieser Gesellschaft vom 19. August 1886 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Landes-Regierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. Januar 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(L. S.)

Die §§. 3, 10, 33, 35 und 36 des Neuen Statuts der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft lauten fortan folgendermaßen:

§. 3.

Die Gesellschaft umfaßt die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Gegenstand der Versicherung sind nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen die Gebäude im Bereiche der ritterschaftlichen Güter, der Klostergüter, der Rostocker Districtsgüter und der städtischen Kämmerei-, Hospital- und Oeconomiegüter und des Domanii; ferner in den Städten diejenigen Gebäude, welche bei der Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Städte des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardschen Kreises nicht versichert werden können, oder deren Versicherung nach den Statuten dieser Gesellschaft abgelehnt ist, sowie Mobilien aus allen Kreisen und aller Art.

Gegenstand der Versicherung sind ferner Baulasten rücksichtlich fremder Gebäude sowie Hand- und Spanndienste, insonderheit in Ansehung geistlicher Bauten (vgl. §. 3 der Versicherungs-Bedingungen).

§. 10.

Das Directorium hat insonderheit:

a) den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu leiten und zu überwachen,

b) die zur Ausführung der Geschäfte erforderlichen Beamten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, insbesondere den Calculator, Districtsdirectoren, deren Substituten, Taxanten und Sachverständige zu ernennen, mit Instructionen zu versehen und zu entlassen,

Digitized by Google

c) die vom Cassier der Gesellschaft geführte Rechnung zu prüfen und abzunehmen und die Erledigung von Monituren beim Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft zu erwirken,

d) den jährlich aufzustellenden Etat über alle in Aussicht stehenden Einnahmen und Ausgaben, sowie die halbjährigen Abschlüsse zu prüfen und zu genehmigen,

e) die Erhebung eines Nachschusses zu verfügen,

f) die zu vertheilende Dividende festzustellen,

g) für die vorschriftsmäßige Belegung des Reservefonds zu sorgen,

h) der Generalversammlung über den Geschäftsbetrieb und die Lage der Gesellschaft zu berichten,

i) die Gesellschaftsblätter zu bestimmen und in geeigneter Art bekannt zu machen.

Soweit das Statut nichts Besonderes bestimmt, werden Erklärungen des Directoriums durch Unterschrift eines Directors unter Gegenzeichnung des Secretairs und dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft rechtsverbindlich (vergl. §. 16).

§. 33.

Die Mitglieder zahlen die halbjährigen Vorprämien einschließlich des für das abgelaufene Halbjahr erforderlichen Nachschusses im September und Februar jedes Jahres.

Die Höhe der zahlfälligen Beträge und die Zahlungsfrist wird jedem Mitgliede durch den Secretair mitgetheilt.

Die Zahlung geschieht portofrei an den Landkasten in Rostock.

Alle Geldsendungen müssen mit dem Vermerk „für die ritterschaftliche Brandkasse“ versehen werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Secretair in Maßgabe eines ihm vom Landkasten mitzutheilenden Restantenverzeichnisses die säumigen Mitglieder unter Angabe des Rückstandes zuzüglich der Portokosten des Mahnschreibens zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren und einzuschreiben.

Erfolgt binnen 14 Tagen vom Datum des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so geschieht die Beitreibung der Rückstände auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Eintretende ist vom Secretair zur Zahlung der beim Eintritt zu ent-

Digitized by Google

richtenden Prämie binnen 8 Tagen vom Datum der Aufforderung an gerechnet zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung aufzufordern.

Beim Ausbleiben der Zahlung ist die Zwangsvollstreckung sogleich einzuleiten.

§. 35.

Sind die in einem Rechnungsjahre erhobenen Beiträge zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht erforderlich, so wird der vorhandene Ueberschuß, soweit derselbe nicht dem Reservefonds überwiesen werden muß (§. 40), an die Mitglieder als Dividende jedoch nur in der Art zurückerstattet, daß einem Jeden sein Antheil bei der Beitragszahlung des nächsten Halbjahres in Anrechnung gebracht wird, die am Schlusse eines Rechnungsjahres noch nicht verdiente Prämie (§. 32 Abs. 7) ist auf Prämien-Reserve-Conto vorher zurückzustellen und im neuen Rechnungsjahr als Einnahme zu verrechnen.

Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Dividende des letzten Jahres ihrer Mitgliedschaft (§. 40).

§. 36.

Wenn der Versicherte den Brandschaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat und deretwegen gerichtlich verurtheilt wird, verliert derselbe den Anspruch auf Schadensersatz, hat der Gesellschaft die Taxkosten zu erstatten und den Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen. Eine bereits gezahlte Entschädigung kann von der Gesellschaft wegen ermangelnder Voraussetzung jederzeit zurückgefordert werden.

Die Entschädigung kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Beschädigte nachweislich die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten verhindert, wenn er die Gesellschaft durch Angabe unrichtiger Thatsachen oder durch Verschweigen wahrer Thatsachen täuscht, insonderheit wenn er bei Ermittelung seines Schadens, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wissentlich unwahre Angaben macht.

Der Beschädigte verliert ferner den Anspruch auf Entschädigung, wenn derselbe bei Zurückweisung seines Anspruches durch das Directorium nicht binnen 3 Monaten Beschwerde (§ 44) erhebt.

In den Fällen des § 4 Abs. 2 gilt bei der Immobiliar-Versicherung derjenige, für welchen der Grundherr versichert hat, als Versicherter, wenn derselbe zum Wiederaufbau des Gebäudes verpflichtet ist.

Digitized by Google

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats December 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22	ℳ	97	₰
2.	„ „	Roggen	23	„	2	„
3.	„ „	Gerste	18	„	18	„
4.	„ „	Hafer	18	„	33	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1891 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	19	ℳ	— ₰
„ „	Stroh	5	„	— „
„ „	Heu	4	„	50 „

Neustrelitz, den 7. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schlachter Heinrich Woost in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Mathilde Auguste Edmunde Otto den Familiennamen Woost beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 5. Januar 1892.

Hierbei: Statuten der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. Zwölfte Auflage.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 16. Januar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1891.
(2.) Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April $18^{92}/_{93}$ für Landlieferungen.
(3.) Bekanntmachung, betr. die in Neubrandenburg errichtete Amtsstelle für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1891 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . . .	22 M.	34 Pf.
2.	„	„	Roggen	. . . . .	20 „	40 „
3.	„	„	Gerste	. . . . .	17 „	77 „
4.	„	„	Hafer	. . . . .	17 „	9 „
5.	„	„	Erbsen	. . . . .	31 „	83 „

Digitized by Google

6.	100 Kilogramm	Stroh	4	ℳ	18	₰
7.	„ „	Heu	4	„	13	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Neustrelitz, den 12. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April $18^{92}/_{93}$ — gültig bis zum 1. April 1893 — betragen:

a.	für 100 Kilogramm	Weizen	17	ℳ	73	₰
b.	„ „ „	Roggen	14	„	18	„
c.	„ „ „	Hafer	14	„	47	„
d.	„ „ „	Heu	5	„	59	„
e.	„ „ „	Weizenmehl	23	„	40	„
f.	„ „ „	Roggenmehl	20	„	49	„
g.	„ „ „	Stroh	4	„	84	„

Neustrelitz, den 12. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Neubrandenburg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Mecklenburg — Nr. 55 des unterm 10. December 1890 publicirten Verzeichnisses — seit dem 1. d. M. an Stelle des Kaufmanns L. Reinhold der Kaufmann Heinrich Wagner zu Neubrandenburg beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 12. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Glockengießer C. Oberg in Wismar zum Hofglockengießer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 7. Januar 1892.

Hierbei: Nr. 1 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 25. Januar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Ersatzwahl des Reichstagsabgeordneten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Nachdem der Herr Reichskanzler hierher mitgetheilt hat, daß der Oberhauptmann, Kammerherr von Oertzen auf Brunn sein Mandat als Reichstagsabgeordneter für den hiesigen Wahlkreis niedergelegt habe, wird die in Folge dessen nothwendig gewordene Ersatzwahl nach Vorschrift des §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt 1870, Seite 275 — hierdurch auf

Sonnabend, den 19. März dieses Jahres

festgesetzt und mit Rücksicht auf die nach der Bestimmung des letzten Absatzes des angezogenen Paragraphen 34 in diesem Falle sich vernothwendigende Erneuerung der gesammten Wahlvorbereitungen zur Nachachtung für die betheiligten Behörden gleichzeitig das Nachstehende bemerkt:

Digitized by Google

1. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Aemtern, Gutsherrschaften, Magistraten, der Landvogtei und den Besitzern von Dodow, Horst und Torisdorf) wird unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 7. Juli 1870 sub I. (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 21) aufgegeben, die vorgeschriebenen Wählerlisten — für jede Gemeinde, resp. jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert — **sofort** nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A. anliegenden Formulars anzufertigen, bezw. durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

   Sodann sind die fertiggestellten Wählerlisten **vom 19. Februar 1892 ab** mindestens acht Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen, nachdem der Tag der Auslegung unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vorher von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. (Wahlreglement vom 28. Mai 1870 §. 2).

   Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

2. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem der Bekanntmachung vom 4. Februar 1890 (Officieller Anzeiger 1890 Nr. 5) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

   Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen drei Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

3. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher binnen acht Tagen die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen, womit zugleich die Anzeige zu verbinden ist, daß die Wählerlisten zur Auslegung fertiggestellt sind.

   Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten

Digitized by Google

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämmtliche desfallsigen Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

4. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäfts ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hierdurch dringend aufgefordert.
5. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen.

Neustrelitz, den 22. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Tagelöhner Heinrich Wessel'schen Eheleuten in Cölpin an Kindes Statt angenommenen Friedrich Wilhelm August Stindt den Familiennamen Wessel beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. Januar 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Ackerbürger Wilhelm Dädelow in Wesenberg an Kindes Statt angenommenen Paul Friedrich Carl Schnell den Familiennamen Dädelow beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. Januar 1892.

(3.) Der Kaufmann Horn in Strasen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Strasen bestellt worden.

Neustrelitz, den 18. Januar 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 29. Januar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Verordnung vom 28. August 1855 über die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf öffentliche Wählerversammlungen.

II. Abtheilung.

Um Zweifeln über die Anwendung der Verordnung vom 28. August 1855, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, auf öffentliche, die Wahl zum Reichstage betreffende Wählerversammlungen vorzubeugen, sieht sich die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die gedachten Versammlungen ungeachtet der Bestimmung des §. 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 den allgemeinen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen und durch §. 366 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuches unter Strafschutz gestellten Vorschriften unterfallen, und daß es daher an sich zulässig sein würde, auf diese Versammlungen, welche ohne Ausnahme als geräuschvolle Zusammenkünfte zu betrachten sind, die Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1855 §. 1 Absatz 1, §. 3 alin. 3, Absatz 2 und §. 4 zur Anwendung zu bringen. Da jedoch eine unbeschränkte Befolgung dieser Bestimmungen unter Umständen zu einer Beschrän-

Digitized by Google

kung der durch den §. 17 des Wahlgesetzes gewährleisteten Versammlungsfreiheit führen könnte, so soll bis auf Weiteres unter Dispensation von den Vorschriften des §. 1 Absatz 1 und §. 4 alin. 3 der Verordnung vom 28. August 1855 die Veranstaltung der gedachten Wählerversammlungen auch an den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen, sowie in der Advents- und Fastenzeit gestattet sein, während es rücksichtlich der Veranstaltung von Wählerversammlungen an den Sonn- und Festtagen, sowie an den Buß- und Bettagen bei den Vorschriften im §. 4 alin. 1 und 2, sowie §. 3 alin. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 28. August 1855 verbleibt, nach welchen geräuschvolle Zusammenkünfte an öffentlichen Orten an den ersten Tagen der hohen Feste sowie an den Buß- und Bettagen gänzlich untersagt sind, an den übrigen Festtagen und den gewöhnlichen Sonntagen aber nicht vor 6 Uhr Abends beginnen dürfen.

Neustrelitz, den 28. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 3. Februar. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886.
(№ 3.) Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edictes vom vom 8. Juni 1886.
(№ 4.) Edict, betr. die im Jahre 1892 zu erhebende Pferdeseuchensteuer.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

Dem Verzeichnisse der pia corpora in der Anlage A zu §. 55 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 — Officieller Anzeiger 1886, Nr. 16 — wird unter Ziffer 9 die von dem Commerzienrathe Carl Born in Strelitz errichtete

„Constantin und Emma von Billerbeckſche Stiftung in Strelitz"

hinzugefügt.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 25. Januar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

Dem Verzeichnisse der pia corpora in der Anlage A zu §. 55 des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 — Officieller Anzeiger 1886, Nr. 16 — wird unter Ziffer 14

„der Unterstützungsverein für die Wittwen und Waisen von Lehrern im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz"

hinzugefügt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 27. Januar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 4.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft hiemit, daß auf Grund

Digitized by Google

der Verordnung vom 20. Januar 1882, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere (Officieller Anzeiger 1882 Nr. 5), von jedem am 15. Februar d. Js. vorhandenen abgabepflichtigen Pferde, Esel, Maulthier und Maulesel eine Abgabe von

50 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben demzufolge nach dem nachstehenden Formulare für jede Ortschaft ein besonderes Verzeichniß der abgabepflichtigen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit der §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 keine Ausnahme begründet, 14 Tage lang zwecks etwaiger Berichtigung öffentlich auszulegen, nach Ablauf der Auslegungsfrist die Abgabe zu erheben und die Auskunft unter Anschluß eines Duplum der angefertigten und bezw. richtig gestellten Erhebungsverzeichnisse bis zum 31. März d. Js. an den Landkasten nach Rostock zu schicken, während bezüglich derjenigen Ortschaften, in welchen sich abgabepflichtige Thiere überhaupt nicht befinden, eine Ausfallbescheinigung einzusenden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Januar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 15. Februar 1892 zu

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

Laufende Nummer.	Name des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Pferde ꝛc.	Bemerkungen ꝛc. (z. B. ob und für wieviele Pferde ꝛc. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist ꝛc.)
	Summa	. . .	Betrag der Abgabe für ___ Pferde ꝛc. je ___ Mark ___ Pf.

(Ort, Datum, Unterschrift):

Hierbei: Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 10. Februar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Verzeichnisses der Anlage I der Verordnung vom 19. April 1887 über den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die zu dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte berufenen nichtständigen Mitglieder.

(3.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1892.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Das Verzeichniß der Anlage I der Verordnung vom 19. April 1887, betreffend den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, wird hierdurch auf Grund des Absatzes 3 §. 1 der Verordnung durch Aufnahme nachstehender Gifte ergänzt:

Acetanilidum.
Agaricinum.
Ammonium jodatum.
Antipyrinum.
Butyl — chloralum hydratum.

Digitized by Google

Chloralum formamidatum.
Cocainum.
Daturinum.
Emetinum.
Homatropinum et ejus salia.
Hyoscyaminum et ejus salia.
Natrium jodatum.
Phenacetinum.
Sulfonalum.
Thallinum.
Urethanum.

Neustrelitz, den 28. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des §. 93 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 45 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 sind bei dem Großherzoglichen Landesversicherungsamte hieselbst für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1895 berufen worden:

1. Oberlandforstmeister Freiherr von Nordenflycht hieselbst,
   Stellvertreter:
   Gerichtsassessor Freiherr von Maltzahn zu Mirow,
   Kammerherr Drost von Fabrice zu Strelitz,
2. Baurath Müschen hierselbst,
   Stellvertreter:
   Landbaumeister Rickmann zu Schönberg,
   Baumeister Kleinicke hieselbst,
3. Chausseewärter Bollmann zu Hebestelle Neubrandenburg,
   Stellvertreter:
   Chausseewärter Kohns zu Hebestelle Tannenkrug,
   Arbeiter Köhn zu Bargensdorf,
4. Chausseewärter Pegelow zu Hebestelle Sponholz,

Digitized by Google

Stellvertreter:
Chausseewärter Lehmann zu Hebestelle Weisdin,
Chausseearbeiter Warncke zu Zierke.

Neustrelitz, den 29. Januar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Januar 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	22	ℳ	18	₰
2.	„ „	Roggen	22	„	51	„
3.	„ „	Gerste	18	„	26	„
4.	„ „	Hafer	18	„	16	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	25	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	50	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	85 ₰
„ „	Stroh	5	„	— „
„ „	Heu	4	„	50 „

Neustrelitz, den 1. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht:

das Großkreuz mit der Krone in Gold:

dem Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath von Grimm in St. Petersburg,

Digitized by Google

dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Haus- und Staatsminister von Helldorf in Altenburg, und
dem Königlich Württembergischen Generallieutenant und General-Adjutanten Freiherr von Molsberg in Stuttgart;

das Comthurkreuz:
dem Königlich Württembergischen Obersten Freiherrn von Reischach in Stuttgart;

das Ritterkreuz:
dem griechisch-katholischen Probsten Maltzeff, Priester an der Kaiserlich Russischen Botschaftskapelle in Berlin, und
dem Königlich Preußischen Major von der Lühe, persönlichen Adjutanten Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, sowie

das silberne Verdienstkreuz:
dem Psalmisten und Chordirigenten bei der Kaiserlich Russischen Kirche in Weimar von Rosanoff,
dem Kammerdiener Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Catharina von Rußland, Herzogin zu Mecklenburg, Andreas Meyer in St. Petersburg,
dem Herzoglichen Leibkutscher Schäfer in Remplin,
dem Kammerdiener Sr. Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg Lizet in Berlin,
dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Garderobier Geisenhainer und
dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lakaien Wittenburg in Altenburg.

Neustrelitz, den 24. December 1891.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pächter des Gutes Retzow, Victor Deichmann in Malchin, den Titel eines Wirthschaftsraths zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 16. Januar 1892.

Hierbei: Nr. 8, 9 und 10 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 16. Februar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Schönberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung.
(2.) Bekanntmachung, betr. die vorläufige Festnahme nach Italien entflohener Verbrecher.
(3.) Publicandum, betr. die Liquidationen über Militairleistungen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Posthülfstelle in Lüttenhagen.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Schönberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Mecklenburg" — Nr. 57 des unter dem 10. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Amtsverwalters Spieckermann der Landvogteiregistrator Carl Köppen zu Schönberg beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 9. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden darauf hingewiesen, daß nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. October 1871 (R.-G.-Bl. S. 446) die vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege beantragt werden kann, daß jedoch in Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, den diesseitigen Behörden gestattet wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. October 1871 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl erlassen sei, an diejenige Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde in Italien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, daß der Kaiserlichen Botschaft in Rom Mittheilung gemacht sei und daß die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrage erforderlichen formellen Anträge bei der Königlich Italienischen Regierung Seitens der Kaiserlichen Botschaft erfolge.
2) Von dem Ersuchen (Ziffer 1) ist die Kaiserlich deutsche Botschaft zu Rom gleichzeitig, und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3) Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Regierung ist in solchen Fällen zu beschleunigen, weil die Frist für die vorläufige Festhaltung nur 20 Tage beträgt.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspann, sowie über Marschgelder für einberufene Heerespflichtige ꝛc. pro Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1891}}{\text{31. März 1892}}$ so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Drosten von Fabrice in

Digitized by Google

Strelitz einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April cr. der Königlichen Indendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes ist in Lüttenhagen, D. A. Feldberg, eine Posthülfstelle mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden.

Rücksichtlich der von der Hülfstelle wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 19 des Officiellen Anzeigers — Jahrgang 1885 — abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 9. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Der Buchhalter Reinhold Hoyer in Schönbeck ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönbeck bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

Hierbei: Nr. 11 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 18. Februar. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines landesherrlichen Commissarius für die Reichstags-Ersatzwahl.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Ersatzwahl des Reichstagsabgeordneten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die am 19. März d. Js. stattfindende Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den hiesigen Wahlkreis der Landgerichtsrath U. Horn hierselbst zum landesherrlichen Commissarius bestellt worden ist.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. v. Mts., betreffend die Ersatzwahl des Reichstagsabgeordneten, wird in der Anlage A. das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen, und haben sämmtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirkes und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllokal

Digitized by Google

nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 19. März 1892 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar, Landgerichtsrath U. Horn in Neustrelitz, einzusenden (§. 25 des Reglements).

Endlich wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren aufzustellen. Nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Haupt-Exemplar nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.
2. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).
3. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).
4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern (§. 18 Abs. 3) zu unterschreiben.
5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind dem Protokolle beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe im Protokolle anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist (§. 20 Abs. 1).

Neustrelitz, den 16. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreise.

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
	Neustrelitz:		
1.	Die Burg am Paradeplatz, Schloß-, Georgs-, Thiergarten-, Töpfer-, Seestraße, Hinter'm Schloß, Markt, Fasanerie, Hundehof und die Ausbauten Rudow, Schlange's Ausbau, Sophienhof, Tack's Ausbau, Torwitz, Bahnwärterhäuser Nr. 3 und 4	Dampfmühlenbesitzer Schüder.	Kaufm. C. Röwer sen.
2.	Mühlenstraße, Sandberg, Sassen- und Zierkerstraße	Postrath Röwer.	Kaufm. Ernst Schröder.
3.	Augusta-, Bahnhofstraße, am Bahnhof, Bruch-, Glambeckerstraße, Glambecker-Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpferberg.	Hofgoldsch. v. Behmen.	Kaufmann F. Gerling.
	Neubrandenburg:		
4.	Innere Stadt. Die westlich des Straßenzuges Eisenbahnstraße — Palaisstraße — Stargarderstraße belegenen Stadttheile mit Ausschluß der genannten Straßen	Rechtsanw. Bachmann.	Rechtsanw. Raspe.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
5.	Innere Stadt. Eisenbahnstraße, Palaisstraße, Stargarderstraße und die östlich dieses Straßenzuges belegenen Stadttheile	Syndic. Rath Präfcke.	Kämmerer Hahn.
6.	Die Vorstädte und das gesammte übrige Stadtgebiet	Senator Rosenhagen.	Rentier Schlosser.
	Friedland:		
7.	Stadtviertel A. und B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser	Rentier Lehmann.	Rentier Friedr. Runge.
8.	Stadtviertel C. und D., Walkmühle, Chausseehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser..	Rentier F. Fölsch.	Rentier Ludwig Dahm.
9.	Woldegk	Senator Schütt.	Senator Kandler.
10.	Strelitz	Senator Brunn.	Kaufmann Prüssing.
11.	Wesenberg	Apotheker Rättig.	Ackerbürg. Chr. Drücker.
12.	Fürstenberg mit Bauhof und Amtsgebiet . . .	Kaufmann A. Zarges.	Kaufm. A. Buttermann.
13.	Stargard	Senator Meinhard.	Senator Stolte.
	Amt Stargard:		
14.	Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz . .	Inspector Comentz.	Pächter Schütt.
15.	Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel, Riepke	Pächter Winkelmann.	Pächter Saur.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
16.	Dewitz mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei . . .	Pächter Lemcke.	Pächter Bergell.
17.	Sponholz mit Mühle und Chaussee- u. Bahnwärterhäusern, Küssow . .	Pächter Mann.	Amtmann Kirchstein.
18.	Pragsdorf mit Bannenbrück	Pächter Knorre.	Schmied Schröder.
19.	Warlin mit Eisenbahnwärterhaus	Pächter Blanck.	Krüger Sumpke.
20.	Glienke mit Mühlen und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
21.	Rühlow mit Andreashof und Bahnwärterhaus . .	Schulze Michael.	Bauer Bollmann.
22.	Georgendorf	Schulze Zantzig.	Tischler Behnke.
23.	Neetzka mit Bahnwärterhaus, Katzenhagen mit Bahnwärterhaus, Neu-Käbelicher Unterförsterei.	Pächter Hoffmann.	Pächter Wundemann.
24.	Alt-Käbelich, Neu-Käbelich	Pächter Schröder.	Inspector Krog.
25.	Petersdorf mit Chausseehaus	Schulze Kreienbrink.	Bauer Schwartz.
26.	Pasenow mit Chausseehaus, Johannesberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof .	Freischulze Toll.	Bauer Michael.
27.	Badresch, Kl. Daberkow .	Inspector Hampe.	Pächter Ramm.
28.	Lindow	Pächter Bahlke.	Schmied Stutzriehm.
29.	Schönbeck, Hof und Dorf .	Pächter Drews.	Viceschulze Neumann.
30.	Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof .	Bauer Heyden.	Bauer Wilhelm Masch.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
31.	Golm	Pächter Drevs.	Schmied Lehmann.
32.	Neuendorf, Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere, Heidemühle	Schulze Lehmann.	Pächter Wendland.
33.	Wulkenzin mit Brandmühle u. Gischowhof, Neu-Rhäse mit Meiershof . . .	Schulze Paselk.	Bauer Krüger.
34.	Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl	Schulze Lehmann.	Bauer Chr. Rentner.
35.	Zirzow mit Mühle . .	Pächter Drevs.	Müller Hoffschildt.
36.	Ballwitz mit Wiesenbrück .	Schulze Maaß.	Bauer Joh. Pagel.
37.	Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Lemcke.
38.	Rowa, Klein Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Siemerling.
39.	Gr. Nemerow mit Ahrendshof, Stegemannshof, Bornmühle, Bornshof, Krickow, Pulvermühle	Schulze Ahlgrimm.	Bauer Carl Schulz.
40.	Bargensdorf m. Tannenkrug	Schulze Godenswege.	Bauer Krüger.
	Amt Feldberg:		
41.	Bergfeld, Ollendorf nebst Chausseehaus u. Steinmühle	Pächter Cunitz.	Pächter Wendland.
42.	Carpin mit Dianenhof, Georgenhof	Torfm. a. D. Ortmann.	Schulze Degener.
43.	Bredenfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Freischulze Schopper.
44.	Cantnitz	Amtmann Wibelitz.	Küster Staffeld.
45.	Läven mit Carwitzer Unterförsterei	Pächter Herzberg.	Schmied Ahrendt.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
46.	Vorheide und Neugarten .	Pächter Schulz.	Schulze Bunge.
47.	Carwitz und Neuhof . .	Schulze Bentzin.	Oeconom A. Hoffschildt.
48.	Conow und Fürstenhagen	Pächter Wibelitz.	Schulze Schulz.
49.	Lüttenhagen, Koldenhof mit Dolgener Theerofen . .	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
50.	Dolgen und Weitendorf .	Pächter Fick.	Schulze O. Köller.
51.	Feldberg mit Feldberger Hütte	Thierarzt Plümecke.	Amtszimmerm. Schmidt.
52.	Gramelow mit Eulenkrug .	Pächter Grube.	Krüger Ewald.
53.	Grünow	Schulze Meincke.	Schöffe Ribbeck.
54.	Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . .	Pächter Schultze.	Pastor Rüdiger.
55.	Krüselin m. Krüseliner Mühle, Mechow nebst Zubehör	Pächter Schönfeld.	Schulze Köster.
56.	Plath mit Silberberg, Oltschlott	Schulze Radloff.	Pächter Berling.
57.	Rehberg	Amtmann Schröder.	Schmied Wellerdt.
58.	Rödlin	Pächter Klänhammer.	Pastor Dörbandt.
59.	Schlicht	Pächter Weissenborn.	Schäfer Barteld.
60.	Gr. Schönfeld mit Hoffelde	Pächter Nauck.	Schmied Rogge.
61.	Triepkendorf, Hasselförde mit Labee und Sandkrug	Schulze Bentzin.	Schulze Gau.
62.	Warbende mit Mühle und Flatow	Pächter Runge.	Pächter Seer.
63.	Watzkendorf und Friedrichsfelde	Oberamtm. Wendland	Pächter Meyer.
64.	Grauenhagen mit Vogelsang	Administrator Raspe.	Müller Bentzin.
	Amt Mirow:		
65.	Canow, Neu-Canow und Grünplan	Oberamtm. Kaumann.	Schulze Hagemann.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
66.	Vietzen und Kotzow . .	Pächter Petersen.	Pächter Pezold.
67.	Alt- und Neu-Gaarz mit Gehrenscher Mühle . .	Pächter Wendlandt.	Pastor Steinführer.
68.	Kratzeburg und Dalmsdorf	Freischulze Schröder.	Freischulze Krage.
69.	Granzin, Krienke mit Priesterbäck . . .	Schulze Thedran.	Ortsvorst. Kittelmann.
70.	Strasen mit Pelzkuhl und Priepertscher Ziegelei .	Freischulze Baade.	Schöffe Runge.
71.	Wustrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Neetzbandt.
72.	Drosedow mit Neu-Drosedow	Erbpächter Müller.	Erbpächter Nolte.
73.	Zirtow, Kl. Quassow mit Buchenhorst	Pächter Seer.	Freischulze Schinn.
74.	Roggentin mit Neufeld und Zwenzower Theerofen .	Freischulze Mantzel.	Schöffe W. Granzow.
75.	Qualzow, Schillersdorf, Granzow	Schöffe Schulz.	Freischulze Reinke.
76.	Babke, Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz .	Freischulze Hoth.	Schöffe Tamm.
77.	Leussow	Freischulze Gerloff.	Schöffe W. Lindhorst.
78.	Starsow mit Ziegelei und Holm, Buschhof . . .	Freischulze Polkow.	Pächter Scheel.
79.	Peetsch und Fleeth . .	Freischulze Stoll.	Freischulze Prütz.
80.	Blankenförde mit Kakeldütt	Freischulze Frühfahrt.	Müller Hobe.
81.	Mirowdorf	Freischulze Henning.	Bauer Heise.
82.	Mirow	Altermann Hustädt.	Altermann Maecker.
	Amt Strelitz:		
83.	Blankensee mit Erbpachtstellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Wildt.
84.	Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof .	Pächter Rhades.	Schmied Niemax.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
85.	Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Bauer F. Henseler.
86.	Fürstensee mit Domjüch .	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
87.	Godendorf mit Theerofen, Düsterförde	Erbpächter Rütz.	Fabrikbesitzer Richard.
88.	Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern und Willertsmühle, Wutschendorf	Pächter H. Gößler.	Pächter Piper.
89.	Grammertin und Herzwolde	Pächter Dettmann.	Ziegler Stier.
90.	Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei .	Pächter Gößler.	Schneider Häuseler jun.
91.	Gr. Quassow mit Schleusenwärterhaus und Lindenberg, Voßwinkel . . .	Schulze Kolbatz.	Schulze Krüger.
92.	Rollenhagen mit Rodenskrug	Pächter Harras.	Schmied Fr. Müller.
93.	Steinförde mit Mühle, Drögen u. Schönhorn, Menow	Erbpächter Voigt.	Administrator Ahrend.
94.	Amtsfreiheit und Bauhof Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei, Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin	Gärtner C. Bauer.	Mehlhändler Meyer.
95.	Thurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . . .	Freischulze Cordua.	Bauer Kolbatz.
96.	Usadel mit Nonnenmühle, Blumenhagen mit Wilhelminenhof	Pächter Wendlandt.	Pächter Bade.
97.	Userin mit Mühle . . .	Mühlenbesitz. Schmidt.	Schulze Kley.
98.	Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof	Ob.amtm. Zarneckow.	Inspector Ebel.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
99.	Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Müller Rohrbach.	Pachtfischer Dahnke.
100.	Wokuhl mit Theerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Theerofen, Comthurei, Brükkentin	Schulze Ahrend.	Tischlermeister Jacoby.
101.	Zachow mit Wanzkaer Papiermühle	Schulze Joh. Kulow.	Eigenthümer Fr. Krüger.
102.	Zierke und Prälank . .	Schulze Ad. Runge.	Parzellist W. Warncke.
	Kabinets-Amt:		
103.	Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof . .	Pächter Winkelmann.	Tischlermeister Görß.
104.	Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Inspector Behrends.	Pächter Fick.
105.	Prillwitz, Ehrenhof und Zippelow	Oberamtm. Cordua.	Inspector Engholm.
106.	Hohenzieritz nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof	Pächter Hamann.	Gastwirth Warncke.
	Ritterschaft:		
107.	Barsdorf	Inspector Zöllner.	Förster Greve.
108.	Bassow	Gutsb. H. v. Michael.	Gärtner Richter.
109.	Beseritz, Dishley . . .	Inspector Mann.	Gutsbes. Max Schröder.
110.	Blankenhof	Gutsbesitzer Hillmann.	Inspector Reinwein.
111.	Blumenow	Inspector Heyden.	Lehrer Röring.
112.	Boltenhof	Gutsbesitz. Hansmann.	Statthalter Schönberg.
113.	Bresewitz	Gutsbesitzer Brauer.	Pr.-Lieut. d. L. Brauer.
114.	Brohm und Friedrichshof	Oberinspect. Hamann.	Jäger Kliefoth.
115.	Brunn	Inspector Neubecker.	Jäger Bollmann.
116.	Cammin	Jäger Breest.	Schmiedemeister Gau.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
117.	Canzow	Gutsbesitzer v. Scheve.	Inspector Drews.
118.	Cölpin mit Hochcamp .	Inspector Dobbertin.	Jäger Diesing.
119.	Dannenwalde u. Gramzow	Oberforstm. v Waldow	Inspector Warncke.
120.	Dahlen	Pastor Suhr.	Inspector Petersen.
121.	Eichhorst	Vicelandm. v. Engel.	Inspector Heine.
122.	Galenbeck mit Rohrkrug und Annenhof, Gehren mit Georgenthal und den zwei Erbpachtbauer-Gehöften: Wittenborn mit Johannisberg	Secretair Bartel.	Förster Wollin.
123.	Ganzkow	Inspector Staffeld.	Holländereipächter Gau.
124.	Genzkow	Rentier Stavenhagen.	Inspector Gratop.
125.	Gevezin	Inspector Limpach.	Küster Benn.
126.	Glocksin	Inspector König.	Jäger Pfitzner.
127.	Godenswege	Gutsbesitzer v. Lücken.	Inspector Krüger.
128.	Göhren und Georginenau	Inspector Kuhrt.	Lehrer Beckmann.
129.	Helpt mit Sophienhorst, Oertzenhof nebst Bahnhof	Inspector Birkenstädt.	Pastor Dohrn.
130.	Hohenstein u. Heinrichswalde	Gutsb. Frh. v. Brandenstein.	Tagelöhner Schulz.
131.	Jatzke	Pr. Lieutenant a. D. v. Linstow.	Inspector Seegert.
132.	Ihlenfeld	Gutsbesitzer v. Michael.	Inspector Seegert.
133.	Klockow	Gutsbes. Burmeister.	Rentier Ascher.
134.	Kotelow mit Neue-Mühle	Inspector Heyden.	Erbmüller Bleeck.
135.	Kreckow, Gr. Daberkow .	Amtmann Rhode.	Inspector Jürgens.
136.	Krumbeck	Gutsbesitzer v. Dewitz.	Inspector Wessel.
137.	Leppin mit Cronsberg .	Inspector Strümpfler.	Schulmeister Schmidt.
138.	Lichtenberg	Gutsbesitzer Seip.	Schmiedemeister Lau.
139.	Liepen	Gutsbs. O. Wendland.	Statthalter Landsberg.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
140.	Lübbersdorf, Cosa, die beiden v. Oertzenschen Höfe in Sandhagen	Ober-Inspector Boest.	Jäger Bülow.
141.	Matzdorf	Gutsbesitzer v. Oertzen.	Inspector Callies.
142.	Mildenitz mit Carlslust, Hornshagen	Graf L. v. Schwerin.	Inspector Schwabe.
143.	Gr. Miltzow mit Kl. Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof	Inspector Schmidt.	Jäger Peters.
144.	Möllenbeck	Inspector Peters.	Gärtner Krüger.
145.	Neddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin .	Gutsbesitzer Lemcke.	Gutsbesitzer Hardt.
146.	Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh . . .	Pastor Hauck.	Inspector Schwarz.
147.	Neverin	Pastor Schütte.	Inspector Friederici.
148.	Pleetz	Pächter Bade.	Inspector E. Bade.
149.	Podewall	Stellm. Melms g. Prüß	Vorknecht Ihlenfeldt.
150.	Quaden-Schönfeld . .	Pr. Lieutenant a. D. Graf v. Bernstorff.	Lehrer Freiheit.
151.	Ramelow	Förster Könke.	Lehrer Lembcke.
152.	Rattey mit Charlottenhof und Adolphseck . . .	Inspector Gößler.	Bauer Häcker.
153.	Roga	Pächter Busch.	Müller Bollmann.
154.	Roggenhagen	Rittm. a. D. v. Dewitz.	Inspector Hallier.
155.	Rossow	Dr. jur. v. Oertzen.	Statthalter Krog.
156.	Sadelkow	Pächter v. Suckow.	Inspector Evers.
157.	Salow	Gutsbes. G. v. Oertzen.	Inspector Ebel.
158.	Sandhagen mit Ausnahme der beiden v. Oertzenschen Höfe	Schulze Kurth.	Jäger Ollrog.
159.	Schönhausen	Inspector Wöldicke.	Jäger Kröning.
160.	Schwanbeck	Schulze Masch.	Förster Schünemann.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
161.	Schwichtenberg, Försterei Fleeth und Moorcultur Mariawerth	Schulze Schünemann.	Förster Schack.
162.	Staven	Inspector Kortüm.	Gärtner Zühlich.
163.	Stolpe	Gutsbes. v. Warburg.	Inspector Prütz.
164.	Tornow c. p.	Gutsbes. v. Buch.	Förster Rahn.
165.	Trollenhagen und Buchhof	Schäfermeister Fölsch.	Schmied Voß.
166.	Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Schmiedemeister Buse.
167.	Wendorf	Gutsbesitzer Seip.	Inspector Dewers.
168.	Wittenhagen u. Tornowhof	Gutspächter Cordua.	Gutsbes. Metelmann.
169.	Wrechen	Gutsbesitzer E. Seip.	Inspector Nachtigal.
	Fürstenthum Ratzeburg:		
170.	Stadt Schönberg mit Ackerbürger Oldörp . . .	Apotheker Montag.	Kfm. Franz Lundwall.
171.	Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof, Bauhof Schönberg, Kleinfeld, Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf . . .	Schulze Burmeister.	Maschinenb. Kleinfeld.
172.	Sülsdorf, Teschow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwanbeck mit Siechenhaus .	Pächter H. Drews.	Hauswirth Peter Grevsmühl.
173.	Menzendorf, Hof mit den beiden Bahnwärterhäusern, Dorf Menzendorf m. Menzenberg, Rottendorf, Lübseerhagen, Grieben, Blüssen, Rüschenbeck, Rodenberg, Papenhusen . .	Schulze Wigger.	Hauswirth Behnke.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
174.	Rabensdorf, Hof und Dorf, Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen, Torisdorf .	Pächter Rieckhof.	Schulze Siebenmark.
175.	Selmsdorf, Hof und Dorf, Bardowiek, Hohemeile, Lauen	Schulze Faasch.	Krämer Brinkmann.
176.	Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt . . .	Schulze Kähler.	Hausw. Asm. Ahrendt.
177.	Bechelsdorf, Ollndorf, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl. Mist	Schulze Ollrogge.	Schulze Hagendorf.
178.	Lockwisch Hof mit Westerbeck und Dorf mit Mühle, Hof Wahrsow mit Lenschow, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf .	Pächter Hörcher.	Hausw. Heinrich Voß.
179.	Herrnburg, Palingen, Duvennest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow	Schulze Mette.	Krämer Kleinfeld.
180.	Hof und Dorf Demern, Schaddingsdorf, Röggeliner Ziegelei, Gr. Rünz, Kl. Rünz	Pächter Rudloff.	Schulze Hartmann.
181.	Carlow, Cronskamp, Pogez, Sahmkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Hof und Dorf Stove nebst der Mühle, Röggelin, Neschow und Maurin-Mühle . . .	Hausw. Wischendorf.	Schulze Wigger.
182.	Domhof Ratzeburg . .	Rentier A. Müller.	Ortsvorsteher Edler.

Digitized by Google

Nr. der Bezirke.	Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
183.	Mechow, Hof und Dorf mit Wietingsbeck, Ziethen, Lankow, Bäk nebst den Mühlen, Römnitz mit Kalkhütte	Pächter Stamer.	Pächter Hesse.
184.	Gr. und Kl. Molzahn, Schlagresdorf mit Perückenkrug, Schlagbrügge	Hauswirth Hecht.	Schulze Ollmann.
185.	Radingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf	Hauswirth Retelsdorf	Schulze Borchert.
186.	Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neuhof, Campow mit Hoheleuchte, Thandorf	Pächter Sick.	Schulze Ollmann.
187.	Mannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde	Vicesch. Brüggemann.	Vorm. Vicesch. Willhöft.
188.	Dodow	Müller Dittmer.	Vogt Edler.
189.	Horst	Inspector Beckmann.	Jäger Drögmöller.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 2. März. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Deutschen Wehrordnung.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (Nr. 1 des Officiellen Anzeigers von 1889) ist insofern abgeändert worden, als dem Muster 15 zu §. 84 derselben die Anmerkung hinzugefügt worden ist:

> Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.

Diese Abänderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 22. Februar 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Bürgermeisters Rathes Buttel den Bürgermeister Ewald Wohlfahrt in Stargard wiederum zum Bürgermeister Allerhöchst Ihrer Residenzstadt Neustrelitz zu ernennen geruht. Derselbe ist zugleich zum zweiten Mitgliede des hiesigen Polizei-Collegii, sowie zum Vorsitzenden des hiesigen Schulvorstandes bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. Januar 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Gerichtsrathes Runge den Rechtsanwalt Heinrich Fölsch in Schönberg von Ostern d. Js. ab zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Feldberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Februar 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur Carl Eckardt in Neubrandenburg das Prädikat als „Hoftraiteur" zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. Februar 1892.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Handelsmann Fritz Feindt in Strelitz an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Carl Ludwig Gundlach den Familiennamen Feindt beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dentisten Carl Reibeholz hieselbst das Prädikat als Hofdentist Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 16. Februar 1892.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Wilhelm Hillmann aus Zülow heute als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Blankenhof anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Februar 1892.

Digitized by Google

(7.) Infolge der Präsentation des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Rechtsanwalt Lorentz und der Kaufmann C. Schüder hierselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung auf die drei Jahre 1892, 1893 und 1894 ernannt, auch ist der Schmiede-Obermeister Höcker hieselbst für das laufende Jahr 1892 wiederum zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt worden.

Neustrelitz, den 26. Februar 1892.

Hierbei: Nr. 7 und 12 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 7. März. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 5.) Verordnung, betr. den Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen.
(№ 6.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung.
(№ 7.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9. April 1887, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
(№ 8.) Verordnung, betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 26. Juni 1878 wegen der Bedachung der Wohnhäuser auf alle Gebäude, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Den Polizeibehörden wird hierdurch die Befugniß beigelegt, wegen Uebertretungen der bahnpolizeilichen Bestimmungen — zur Zeit der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Officieller Anzeiger Nr. 23 von 1878) und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (Officieller Anzeiger Nr. 5 von 1886 — Strafverfügungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Ergänzung Unserer Verordnung vom 25. September 1869 zur Ausführung der Gewerbeordnung, was folgt:

Die in dem oben genannten Reichsgesetze den „unteren Verwaltungsbehörden" sowie den „Polizeibehörden" zugewiesenen Funktionen werden durch die Ortsobrigkeiten, in den Städten durch die Magistrate, wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 9. April 1887, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird hinter 2. der Zusatz eingefügt:

3. die bei Truppentheilen und Militair-Lehrschmieden eingerichteten Prüfungs-Commissionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. Juni 1878, betreffend die Bedachung der Wohnhäuser, sowie Unserer Zusatzverordnung zu derselben vom 19. December 1881 finden auf Gebäude, sowie auf Anbauten, welche von Menschen regelmäßig benutzte Wohn- oder Schlafräume enthalten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. bei bestehenden Gebäuden und Anbauten dieser Art, wenn sie mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt sind, bis zum Ablauf des Jahres 1892

Digitized by Google

der den Wohn- oder Schlafräumen zunächst belegene Eingang durch eine den aufgeführten Verordnungen entsprechende Vorrichtung zu schützen ist,

2. bei der Neuerrichtung von Gebäuden und Anbauten dieser Art, wenn sie mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt werden, diese Verpflichtung sofort eintritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Amtsgerichtsaktuars Durchschlag in Mirow den bisherigen Amtsgerichts-Protokollisten Otto Schnell in Schönberg von Ostern d. Js. ab zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Februar 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Kammerjunker Ernst von Blücher zu Feldberg von Ostern d. Js. ab zum Assessor und zweiten Mitgliede der Großherzoglichen Landvogtei in Schönberg zu ernennen, sowie von demselben Zeitpunkte ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 20. Februar 1892.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Karl Horn und Wilhelm Langbein aus Neustrelitz sowie Robert Praefcke aus Neubrandenburg auf Grund der mit ihnen abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt.

Neustrelitz, den 29. Februar 1892.

Hierbei: Nr. 13 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. · Neustrelitz, den 9. März. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1892.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Ersatzwahl des Reichstagsabgeordneten.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Februar 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20 M.	69 Pf
2.	„ „	Roggen	20 „	55 „
3.	„ „	Gerste	17 „	81 „
4.	„ „	Hafer	17 „	96 „
5.	„ „	Erbsen	34 „	— „
6.	„ „	Stroh	4 „	25 „
7.	„ „	Heu	4 „	25 „
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8 „	50 „
9.	„ „	Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden	Torf	8 „	— „

Digitized by Google

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	. . . . .	18	ℳ	75 ₰
„ „	Stroh	. . . . .	5	„	— „
„ „	Heu	. . . . .	4	„	50 „

Neustrelitz, den 2. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F v Dewitz.

(2.) Das Verzeichniß der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in Anlage A. der Bekanntmachung vom 16. v. M. — Officieller Anzeiger Nr. 10 — erleidet nachstehende Abänderung.

Es ist ernannt im Wahlbezirke Nr. 43 (Bredenfelde mit Neuhaus) zum Stellvertreter des Wahlvorstehers der Rentier Carl Prütz in Bredenfelde.

Neustrelitz, den 8. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Protocollisten Wilhelm Müller in Strelitz vom 1. April d. J. ab zum Secretair-Substituten bei dem Großherzoglichen Oberlandesgerichte in Rostock zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. März 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 15. März. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.
(№ 10.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an die in der Anlage A. hieneben abgedruckten, auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung vom Bundesrathe erlassenen „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln" vom 5. August 1890 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1) Sachverständige Prüfung und obrigkeitliche Genehmigung der Dampfkesselprojecte.

§. 1.

Wer die Anlegung von Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen oder Dampfschiffskesseln) beabsichtigt, hat das Project dazu der Großherzoglichen technischen Commission zu Neustrelitz vorzulegen und die sachverständige Prüfung desselben nach Maßgabe der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 und der gegenwärtigen Verordnung zu beantragen.

Dem Antrage ist in je zwei Exemplaren beizufügen: eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, sowie, wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, ein Bauriß und eine Situationszeichnung.

In der Beschreibung sind anzugeben: die Fabrik, welche den Kessel angefertigt hat, die Hauptabmessungen des Kessels, die Gattung und Stärke des Materials, die Einrichtung der einzelnen Montirungsstücke, insbesondere der Speisevorrichtungen, die Abmessungen und Leistungsfähigkeit der letzteren gegenüber der Verdampfungsfähigkeit des Kessels, ferner die Größe der Rostfläche, sowie der feuerberührten Fläche des Kessels und, sofern §. 2 Absatz 2 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“ in Anwendung kommt, auch die Größe der vom Wasser bespülten Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, und die Art des Luftzuges, ob natürlich oder künstlich.

Die Zeichnung des Kessels muß so deutlich und durch eingeschriebene Maße so vervollständigt sein, daß aus derselben die in der Beschreibung geforderten Angaben der Größenverhältnisse hergeleitet werden können. Auch muß in derselben die Höhe der Linie des niedrigsten Wasserstandes über den höchstgelegenen feuerberührten Stellen des Kessels angegeben sein.

Aus dem Bauriß muß sich die Ausführungsweise des Kesselhauses, insbesondere der Wände, der Decke und des Daches, der Standpunkt des Kessels, sowie der Standpunkt und die Höhe des Schornsteines deutlich ergeben.

Die Situationszeichnung muß die Lage des Kesselhauses zu den umliegenden Gebäuden, sowie die Grenzen des Grundstückes, auf welchem der Kessel aufgestellt

Digitized by Google

werden soll, gegen etwa angrenzende Nachbargrundstücke oder öffentliche Wege genau erkennen lassen, auch zahlenmäßige Angaben des kürzesten Abstandes des Kessels von denselben enthalten.

Für die Zeichnung des Kessels, den Bauriß und die Situationszeichnung sind Maßstäbe zu wählen und einzutragen, welche eine deutliche Anschauung gewähren. Alle für die Beschreibung erforderlichen Maße sind in die Zeichnungen in Metermaß einzuschreiben.

§. 2.

Nach erfolgter sachverständiger Prüfung und nach Erledigung etwa aufgekommener Erinnerungen hat die technische Commission bei Rückgabe der von ihr abzustempelnden Vorlagen (§. 1) dem Antragsteller eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung darüber zu ertheilen, daß der beabsichtigten Anlegung technischerseits Bedenken nicht entgegenstehen. Auch hat dieselbe in dieser Bescheinigung das Erforderniß der bei der zuständigen Obrigkeit bezw. bei der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu erwirkenden Genehmigung auszusprechen.

§. 3.

Die Anträge auf die nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich zur Anlegung von Dampfkesseln erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde sind, wenn ein Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst oder dessen Zeitpächter derselben bedarf, an die Großherzogliche Gewerbe-Commission zu Neustrelitz, in allen übrigen Fällen aber an die Obrigkeit des Ortes der Anlegung zu richten. Die Anträge der genannten Zeitpächter sind der Gewerbe-Commission durch Vermittelung der zuständigen Obrigkeit vorzulegen.

Sämmtlichen Anträgen ist in doppelter Ausfertigung das Project der beabsichtigten Anlegung nebst der Bescheinigung über die stattgehabte sachverständige Prüfung (§. 1 und 2) beizufügen.

§. 4.

Die Gewerbe-Commission bezw. die zuständige Ortsobrigkeit hat die Zulässigkeit der beabsichtigten Anlegung nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Maßgabe des §. 24 der Gewerbe-Ordnung zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Digitized by Google

Der Genehmigungsurkunde, welche nach dem von Unserer Landes-Regierung vorzuschreibenden Formular ausgestellt wird, ist das eine Exemplar des Projectes nebst der über die sachverständige Prüfung desselben ertheilten Bescheinigung anzuheften; das andere Exemplar bleibt bei den Acten der genehmigenden Behörde.

Die vorstehenden Vorschriften (§. 1—4) finden auch dann Anwendung, wenn wegen Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder wegen Einlegung eines anderen Dampfkessels oder endlich wegen Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gewesenen Dampfkessels (§§. 14, 20) eine neue Genehmigung erforderlich wird.

2) Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck.

§. 5.

Für die Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck normiren die Vorschriften der §§. 11—13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen". Der Antragsteller hat zu derselben die Druckpumpe zu gestellen und anzubringen, auch für die nöthigen Hülfeleistungen Sorge zu tragen.

Der Antrag auf Vornahme solcher Prüfung ist unter Anschluß der vollständigen Kesselpapiere (Genehmigungsurkunde nebst zugehörigen Papieren [§. 4]) an die technische Commission zu richten. Dieselbe läßt die Wasserdruckprobe durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen ausführen und stellt bei Rückgabe der vorgelegten Kesselpapiere über den Befund das Prüfungszeugniß (§. 11, Absatz 4 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen") aus. Die technische Commission hat auch bei Bedarf thunlichst in allen Städten einen oder mehrere Sachverständige für das laufende Kalenderjahr zur Vornahme von Wasserdruckproben, sowie der im §. 11 Absatz 2 genannten Geschäfte ein für allemal zu bestellen. An dieselben können dann die Interessenten ihre Anträge auf die Vornahme von Wasserdruckproben direct richten. Diese Sachverständigen haben geeigneten Falles solchen Anträgen ohne Weiteres zu genügen und das Ergebniß ihrer Prüfung an die technische Commission zu berichten, welche hiernach das Prüfungszeugniß ertheilt.

§. 6.

Dampfkessel, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestim-

Digitized by Google

mungen“ oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des §. 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter §. 11, Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, wenn dieser im diesseitigen Staatsgebiete belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen, oder wenn ein Prüfungszeugniß nicht vorgelegt wird.

Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“ im Inlande unterworfen werden.

3) Schlußuntersuchung und Inbetriebnahme fertiger Dampfkessel.

§. 7.

Die in Gemäßheit des §. 24, Absatz 3 und 4 der Gewerbe-Ordnung nach ertheilter Genehmigung, aber vor Inbetriebnahme des Kessels erforderliche Untersuchung, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, ist bei der technischen Commission zu beantragen und von derselben durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr speciell zu beauftragenden thunlichst im Orte der Kesselanlage wohnhaften Sachverständigen auszuführen.

Die technische Commission ertheilt über den Befund eine Bescheinigung und stellt gleichzeitig ein Revisionsbuch für den Kessel aus, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“) enthält und zur Eintragung der Bescheinigungen über die periodischen Prüfungen bestimmt ist.

Der Betriebsunternehmer kann nach Empfang der Bescheinigung, welche der zuständigen Obrigkeit bezw. der Gewerbe-Commission seitens der technischen Commission gleichzeitig in Abschrift mitgetheilt wird, mit dem Betriebe beginnen.

4) Betrieb der Dampfkessel.

§. 8.

Der Betriebsunternehmer eines Dampfkessels beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung des Betriebes bestellte Vertreter ist verpflichtet, die zur Ausrüstung des Dampfkessels nach den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“

Digitized by Google

gehörenden Vorrichtungen, wie überhaupt den ganzen Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbarem Zustande zu erhalten und den Betrieb zu unterbrechen, sobald eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist oder an dem Kessel selbst ein die Sicherheit des Betriebes gefährdender Mangel eintritt.

Der Betriebsunternehmer beziehungsweise sein Vertreter ist insbesondere verpflichtet, die Sicherheits-Ventile, während Dampf gemacht wird, nur soweit belastet zu halten, daß der Dampf bei Eintritt des für den Kessel festgesetzten höchsten Dampfdruckes entweicht.

Der Dampfkessel muß in angemessenen, der Beschaffenheit des Speisewassers entsprechenden Fristen gereinigt und besichtigt werden.

Die Bewartung des Dampfkessels darf nur nüchternen, zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

Die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter (Kesselwärter) sind verpflichtet, die vorhandenen Sicherheits-Vorrichtungen bestimmungsmäßig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu benutzen.

§. 9.

Finden die zuständigen Obrigkeiten bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Aufsicht an einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel solche Mängel, welche von der längeren Fortsetzung des Betriebes Gefahren besorgen lassen, so haben sie den Betriebsunternehmer zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und in dringenden Fällen den Betrieb bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes des Kessels zu untersagen.

5) Dampfkessel-Explosionen.

§. 10.

Als Dampfkessel-Explosion wird ein solcher Unfall bezeichnet, bei welchem die Wandung des Dampfkessels ein gewaltsames Zerreißen in erheblichem Umfange erleidet, so daß ein plötzliches Ausströmen des Dampfes erfolgt.

§. 11.

Tritt eine Dampfkessel-Explosion ein, so hat der Betriebsunternehmer, bezw. dessen Vertreter sofort die zuständige Obrigkeit zu benachrichtigen und bis auf

Digitized by Google

deren zu erwartende Anordnung im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorzunehmen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder einem öffentlichen Wege dies erfordern.

Die Obrigkeit hat von jeder vorgekommenen Dampfkessel-Explosion ungesäumt die technische Commission zu benachrichtigen und eine Anordnung wegen Zulassung von Veränderungen im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen nicht früher zu treffen, als bis die Besichtigung des Kessels und seiner Umgebungen durch die technische Commission oder einen der nach §. 5 bestellten, von der Obrigkeit zu requirenden Sachverständigen stattgefunden hat.

II. Feststehende Dampfkesselanlagen.

1) Aufstellung und bauliche Einrichtungen.

§. 12.

Bezüglich der Aufstellung und baulichen Einrichtungen feststehender Dampfkesselanlagen sind außer den Vorschriften im §. 14 und 15 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" die nachfolgenden Vorschriften zu beachten:

Wenn Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und des Dampfüberdruckes in Atmosphären mehr als dreißig beträgt, in geringerer Entfernung als 10 Meter von öffentlichen Straßen oder von Nachbargrundstücken in Gebäuden aufgestellt werden sollen, so sind die nach der Straße beziehungsweise nach dem Nachbargrundstücke gerichteten Wände des Kesselhauses allemal massiv und mindestens 36 Centimeter stark zu bauen. Beträgt die Entfernung weniger als 5 Meter, so dürfen die bezeichneten Kesselhauswände keine Oeffnung erhalten. Dampfkessel, welche lediglich aus Siederohren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 13.

Bei der Einrichtung der Kesselanlage ist dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke durch Rauch, Ruß u. s. w. Be-

Digitized by Google

schädigungen oder Belästigungen nicht erfahren. Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb genommen ist, dennoch hervor, so ist die Obrigkeit befugt, eine Erhöhung des Schornsteins bis zu einer Höhe von 20 Metern, beziehungsweise bis zu einer Höhe von 5 Metern über die First des höchsten innerhalb 30 Meter Entfernung liegenden fremden Gebäudes zu verfügen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von benachbarten öffentlichen Wegen aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

2) Wiederholte Prüfung in Betrieb genommener Dampfkesselanlagen.

§. 14.

Der Betriebsunternehmer einer feststehenden Dampfkesselanlage, welche nicht dauernd außer Betrieb gesetzt ist, oder dessen Stellvertreter hat, bevor seit dem Tage der letzten nach §. 11 und 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" vorgenommenen Wasserdruckprobe sechs Jahre verstrichen sind, eine wiederholte kunstverständige Prüfung, welche auf den äußeren und inneren Zustand des Kessels zu erstrecken und mit einer Wasserdruckprobe nach Maßgabe der §§. 11 bis 13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" und der gegenwärtigen Verordnung zu verbinden ist, bei der technischen Commission, unter Vorlage der vollständigen Kesselpapiere, zu beantragen. Die technische Commission hat die Prüfung durch eines ihrer Mitglieder oder einen beauftragten Sachverständigen ausführen zu lassen und über das Ergebniß derselben bei Rückgabe der Kesselpapiere eine Bescheinigung zum Revisionsbuch (§. 7) zu ertheilen. Wo Sachverständige ein für allemal bestellt sind, können Anträge auf Vornahme periodischer Prüfungen nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 5 gestellt und erledigt werden. Ist für einen Dampfkessel ein Revisionsbuch noch nicht ausgegeben oder in Verlust gerathen, so erfolgt die Ausstellung bei der ersten wiederholten Prüfung.

Eine dauernde Außerbetriebsetzung wird nur dann als vorhanden erkannt, wenn dieselbe der Ortsobrigkeit beziehungsweise von dem Inhaber derselben der Gewerbe-Commission, welche der technischen Commission hiervon Mittheilung zu machen haben, angezeigt ist.

§. 15.

Die Ortsobrigkeiten haben sich durch eine fortlaufende Controle zu ver-

Digitized by Google

gewissern, daß die vorstehend vorgeschriebenen Fristen inne gehalten werden, anderen Falles aber den Betrieb zu untersagen und gegen den Unternehmer desselben einzuschreiten.

Rücksichtlich der von Inhabern ortsobrigkeitlicher Rechte selbst betriebenen Dampfkessel hat die technische Commission etwa vorkommende Frist-Ueberschreitungen zu beachten und darüber an Unsere Landesregierung zu berichten.

III. Bewegliche Dampfkessel.

1) Genehmigung und Betrieb beweglicher Dampfkessel.

§. 16.

Bewegliche Kessel (§. 17 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen"), deren Inbetriebnahme in einem andern Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" genehmigt worden ist, können auch im diesseitigen Staatsgebiete ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 20) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Bevor jedoch ein solcher Kessel in Betrieb genommen wird, ist der Obrigkeit des Aufstellungsortes von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Vorlage der Genehmigungsurkunde, sowie der Prüfungsausweise Anzeige zu erstatten. Die Obrigkeit hat die eingegangene Anzeige nebst den Kesselpapieren ohne Verzug an die technische Commission zur Kenntnißnahme einzusenden.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte auf ihrem Gebiet die Inbetriebnahme derartiger Kessel beabsichtigen, so haben sie die Anzeige unter Vorlage der Kesselpapiere an die technische Commission zu erstatten.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein bereits im Betriebe gewesener beweglicher Dampfkessel von einem anderen Betriebsunternehmer erworben wird.

§. 17.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von genau übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Digitized by Google

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann außer durch die genehmigende Behörde oder durch die technische Commission auch durch den von ihr beauftragten Sachverständigen, welcher die in §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" vorgesehene Untersuchung vorgenommen hat, geschehen.

§. 18.

Bevor ein beweglicher Dampfkessel im Freien benutzt wird, ist der Obrigkeit des Aufstellungsortes von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte auf ihrem eigenen Gebiete die Benutzung eines beweglichen Dampfkessels im Freien beabsichtigen.

Soll ein beweglicher Dampfkessel in geringerer Entfernung als 100 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörigen brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und in Betrieb genommen werden, so ist das Folgende zu beachten:

A. In Betreff der Construction.

Die Locomobile muß nicht allein den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen" entsprechen, sondern auch mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger und mit einem gehörig großen Aschenkasten von Eisen versehen sein, welcher so hoch mit Wasser gefüllt werden kann, daß die während des Betriebes durch den Rost fallenden glühenden Theile ganz vom Wasser bedeckt werden.

B. In Betreff der Aufstellung behufs des Betriebes.

1) Von Gebäuden und Miethen auf nachbarlichen Grundstücken muß die Locomobile wenigstens 30 Meter entfernt bleiben.
2) An eigene Gebäude darf sie nicht näher als 5 resp. 15 Meter herangebracht werden, je nachdem dieselben mit feuersicherem Dache versehen

Digitized by Google

sind oder nicht. Diese Entfernungen sind zu verdoppeln, wenn Nachbargebäude von den eigenen nicht durch einen Zwischenraum von mindestens 15 Meter getrennt sind.

3) Von eigenen Miethen muß die Locomobile soweit entfernt gehalten werden, als die Länge der gewöhnlich in Anwendung kommenden Triebriemen gestattet.

C. In Betreff des Betriebes selbst.

1) Der Aschkasten unter dem Rost muß mit Wasser gefüllt sein.
2) Zur Heizung dürfen nur Torf, Cokes, Braun- oder Steinkohlen genommen werden.
3) Neben der Locomobile muß ein geräumiges, mit Wasser gefülltes Gefäß zum Ablöschen brennender Kohlen oder Schlacken bereit stehen; auch müssen zwei mit Wasser gefüllte Löscheimer zur Hand sein.
4) Die Stelle, wo die Locomobile steht, ist ringsum auf 3 Meter von Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.
5) Soll die Locomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden, so muß zuvor das etwa im Feuerraum befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.
6) Ebenso ist unmittelbar nach beendetem Gebrauche der Locomobile das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch Zustellung des Schornsteinschiebers abzusperren.
7) Der Betrieb ist zu unterbrechen, wenn stürmische Witterung eintritt, oder wenn der Funkenfänger unwirksam wird.
8) Eine im Freien gebrauchte Locomobile darf nach Beendigung ihres Gebrauches im Innern von Gebäuden, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Für die gehörige Beachtung der im Vorstehenden unter A bis C gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen und sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

Digitized by Google

§. 19.

Bei der Benutzung mit Dampf betriebener Feuerspritzen finden die Bestimmungen des §. 18 nur insoweit Anwendung, als dies nach Ermessen der Feuerlösch-Direction angängig ist.

2) Wiederholte Prüfung beweglicher Dampfkessel.

§. 20.

Jeder bewegliche Kessel, welcher nicht dauernd außer Betrieb gesetzt ist — cf. §. 14. am Ende —, ist alle drei Jahre einer äußeren und inneren Revision und Wasserdruckprobe zu unterwerfen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für einen Dampfüberdruck von nicht mehr als 10 Atmosphären bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Wasserdruckprobe ist die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

§. 21.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat zu der Zeit, zu welcher die Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist (§. 20), dieselbe rechtzeitig bei der technischen Commission unter Vorlegung der vollständigen Kesselpapiere zu beantragen und anzuzeigen, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht. Die technische Commission veranlaßt die Untersuchung durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen und trägt das Ergebniß in das Revisionsbuch (§. 7) — s. a. §. 14, vorletzter Satz — ein. Wo Sachverständige ein für alle Mal bestellt sind, können Anträge auf Vornahme periodischer Prüfungen nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 5 gestellt und erledigt werden.

Die nach Maßgabe des §. 24, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des §. 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“ vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden auch im diesseitigen Staatsgebiete anerkannt.

Digitized by Google

§. 22.

Die in §. 15 für feststehende Dampfkesselanlagen vorgeschriebene Controle der wiederholten Prüfungen findet auch bei den beweglichen Dampfkesseln statt.

3) Allgemeine Bestimmung.

§. 23.

Für die Aufstellung beweglicher Dampfkessel zu dauernder Benutzung in Gebäuden (auch Schuppen) und für den Betrieb derselben sind die für feststehende Dampfkesselanlagen geltenden Vorschriften (§§. 12—15) maßgebend.

IV. Dampfschiffskessel.

1) Genehmigung von Dampfschiffskesseln.

§. 24.

Die in Gemäßheit des §. 24 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach §. 3 dieser Verordnung zuständige Behörde zu ertheilen, wenn sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners, im diesseitigen Staatsgebiete befindet.

Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des §. 24, Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist in solchem Falle der Heimathshafen des Schiffes in einem anderen Bundesstaate belegen, so ist bei der technischen Untersuchung gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Concessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und nach den „Allgemeinen polizeilichen

Digitized by Google

Bestimmungen" genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer des Großherzogthums befahren, innerhalb desselben ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

2) Wiederholte Prüfung von Dampfschiffskesseln.

§. 25.

Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich, in der Regel im Frühling vor Beginn der Fahrten einer äußeren Revision, und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die letztere ist jedoch mindestens alle vier Jahre vorzunehmen.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für einen Dampfüberdruck von nicht mehr als 10 Atmosphären bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Bei der Wasserdruckprobe ist die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

Die Bestimmungen der §§. 21 und 22 finden auch auf Dampfschiffskessel Anwendung.

V. Locomotiven.

§. 26.

Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkraft eingerichteten Locomobilen oder die Locomotiven unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung und Verwendung zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder industrieller Arbeiten im Freien den Vorschriften unter §§. 16—18. Anlangend den Selbsttransport solcher Maschinen mittelst Dampfkraft, so unterliegt derselbe von Fall zu Fall innerhalb der Orte und Feldmarken der Regelung durch die Obrigkeiten, auf den Chausseen durch Unsere Landes-Regierung.

Demgemäß sind die Anträge unter Vorlage der vollständigen Kesselpapiere und Angabe des für den Transport beabsichtigten Weges zu stellen.

Digitized by Google

Ein gleiches Verfahren ist hinsichtlich der vorübergehenden Benutzung von Arbeits- oder Baulocomotiven zu beobachten.

Für die Eisenbahnlocomotiven gelten die Vorschriften in §. 23 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen".

VI. Kosten.

§. 27.

Die Kosten der obrigkeitlichen und sachverständigen — erstmaligen und wiederholten — Prüfungen nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich, der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der gegenwärtigen Verordnung, sowie die Kosten der Ausstellung der Revisionsbücher fallen dem Antragsteller zur Last und können erforderlichen Falles executivisch eingezogen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§. 28.

1) Nach §. 24 beziehungsweise §. 147, 2 der Gewerbe-Ordnung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft:

a. wer eine feststehende oder bewegliche Dampfkesselanlage ohne die vorgeschriebene Genehmigung errichtet;

b. wer vor dem Empfange der in §. 7 erwähnten Bescheinigung den Betrieb eines Dampfkessels beginnt;

c. wer die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht inne hält;

d. wer ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Anlage vornimmt.

2) Mit Geldstrafen von 75—600 Mark oder mit Haft wird der Betriebsunternehmer eines Dampfkessels beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung

Digitized by Google

des Betriebes bestellte Vertreter bestraft, welcher die zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes getroffenen Vorschriften (§. 8) nicht inne hält und den Betrieb gleichwohl fortsetzt.

3) Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark aushülflich Haft wird bestraft:
   a. Wer in den Fällen des §. 12 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 einen Dampfkessel ohne vorgängige Wiederholung der Druckprobe wieder in Betrieb nimmt;
   b. wer den in den §§. 14, 21 und 25 vorgeschriebenen Antrag auf wiederholte Prüfung eines Dampfkessels nicht vor Ablauf der gesetzten Frist stellt.

4) Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark aushülflich Haft wird bestraft:
   a. wer in den Fällen der §§. 16 und 18 den Betrieb beginnt, ohne vorgängig die vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben;
   b. wer den Bestimmungen im §. 18 sub A—C zuwiderhandelt;
   c. wer entgegen der Vorschrift in §. 11 unnöthige Veränderungen an der Explosionsstätte eines Dampfkessels vornimmt;
   d. wer die wegen des Selbsttransports eines Dampfkessels getroffenen Anordnungen (§. 26) nicht inne hält;
   e. der Kesselwärter, welcher dem letzten Absatze des §. 8 zuwiderhandelt.

5) In den Fällen unter 3 und 4 ist polizeiliche Strafverfügung zulässig.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden nur auf solche Dampfkessel Anwendung, welche unter die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 fallen; sie ergreifen daher die in §. 22 daselbst aufgeführten Apparate und gemäß §. 23 die Eisenbahn-Locomotiven nicht.

Die Staats-Eisenbahn-Verwaltungen sind den vorstehenden Vorschriften nur insoweit unterworfen, als es sich um die baulichen Verhältnisse ihrer feststehenden Dampfkesselanlagen handelt. Im Uebrigen haben dieselben die Ausführung der in den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“ und der vorstehenden Verordnung gegebenen Vorschriften selbst zu veranlassen und zu überwachen.

Digitized by Google

§. 30.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte werden die Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, sowie die Bestimmungen in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 11. Januar 1877, betreffend die Statistik der Dampfkesselexplosionen — (Officieller Anzeiger 1877 Nr. 4) — hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. **Dampfkessel im Allgemeinen.**
1) Sachverständige Prüfung und obrigkeitliche Genehmigung der Dampfkesselprojecte . . . . . §§. 1—4.
2) Prüfung der Dampfkessel mit Wasserdruck . . . §§. 5—6.
3) Schlußuntersuchung und Intriebnahme fertiger Dampfkessel . . . . . §. 7.
4) Betrieb der Dampfkessel . . . . . §§. 8—9.
5) Dampfkesselexplosionen . . . . . §§. 10—11.

II. **Feststehende Dampfkesselanlagen.**
1) Aufstellung und bauliche Einrichtungen . . . . . §§. 12—13.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . §§. 14—15.

III. **Bewegliche Dampfkessel.**
1) Genehmigung und Betrieb beweglicher Dampfkessel . §§. 16—19.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . §§. 20—22.
3) Allgemeine Bestimmung . . . . . §. 23.

IV. **Dampfschiffskessel.**
1) Genehmigung . . . . . §. 24.
2) Wiederholte Prüfungen . . . . . §. 25.

V. **Locomotiven** . . . . . §. 26.

VI. **Kosten** . . . . . §. 27.

VII. **Strafbestimmungen** . . . . . §. 28.

VIII. **Allgemeine Bestimmungen** . . . . . §§. 29—30.

Digitized by Google

Anlage A.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kesselwandungen.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf be-

Digitized by Google

spülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

Speisung.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5.

Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Digitized by Google

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8.
Sicherheitsventil.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.
Manometer.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Digitized by Google

§. 10.

Fabrikschild.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Druckprobe.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchem das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden

Digitized by Google

sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Locomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

§. 15.

Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Locomobilen).

§. 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Locomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2) Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

Digitized by Google

VI. Dampfschiffskessel.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Locomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21.

Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

Digitized by Google

§. 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlocomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Digitized by Google

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Hinter den §. 32 Unserer Verordnung vom 15. December 1885, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

§. 32a.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen des Oberlandesgerichts ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 21. Februar 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Diätare Protokollführer Adolph Brandt, Friedrich Reuter und Friedrich Borgwardt zu Protokollisten bei dem Großherzoglichen Landgerichte hieselbst, sowie die bisherigen Diätare Protokollführer Rudolph Greck in Friedland und Max

Digitized by Google

Wesemann in Mirow zu Protokolliſten bei den dortigen Großherzoglichen Amtsgerichten von Oſtern d. Js. ab zu ernennen geruht.

Neuſtrelitz, den 13. Februar 1892.

(2.) Der Inſpector Carl Gratop in Genzkow iſt zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jatzke beſtellt worden.

Neuſtrelitz, den 24. Februar 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhauptmann Kammerherrn von Oertzen auf Brunn zum Landesherrlichen Commiſſarius für den Neubrandenburger Wollmarkt zu beſtellen geruht.

Neuſtrelitz, den 8. März 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Regiſtratur.

Neuſtrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 17. März. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen.

(2.) Bekanntmachung, betr. den zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 4. September 1891 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark.

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 36, Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1894 zu Beisitzern des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen berufen worden sind:

Digitized by Google

1. Kammerherr Droſt von Oertzen zu Schönberg,

Stellvertreter:

Kammerherr Droſt von der Lanken zu Feldberg,
Amtsaſſeſſor Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard.

2. Baumeiſter Pfitzner hierſelbſt,

Stellvertreter:

Baumeiſter Köppel zu Stargard,
Kammer-Ingenieur Schuſter hierſelbſt.

3. Chauſſeewärter Jarchow zu Strelitz, Hebeſtelle III.,

Stellvertreter:

Chauſſeewärter Kalbus zu Strelitz, Hebeſtelle I.,
Chauſſeewärter Härer zu Hebeſtelle Bruſtorf.

4. Chauſſeewärter Lietz zu Chauſſeehaus Ollendorf,

Stellvertreter:

Chauſſeearbeiter Huth zu Wanzkaer Mühle,
Chauſſeearbeiter Penzhorn hierſelbſt.

Neuſtrelitz, den 9. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachdem der zwiſchen dem diesſeitigen und dem Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten verhandelte und am 4. September 1891 in Berlin abgeſchloſſene Staatsvertrag wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Blankenſee nach Strasburg in der Uckermark die beiderſeitige landesherrliche Genehmigung gefunden hat, wird derſelbe hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuſtrelitz, den 10. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußen

wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und Seine Majestät der König von Preußen haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchstihren Kammerherrn Landgerichtsdirektor von der Decken,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath D'Avis,

welche unter dem Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche und die Königlich Preußische Regierung werden eine Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg in der Uckermark zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Concession zum Bau und Betrieb der Bahn für die in ihrem Gebiet belegene Strecke an die unter der Firma „Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft" gebildete Actiengesellschaft ertheilen, sobald derselben bezüglich der in Mecklenburg-Strelitz belegenen Strecke die Concession seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ertheilt sein wird.

Artikel 2.

Für den Bau und den Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Concession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauentwurfs bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten. Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch beiderseitige Commissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zweck des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiet der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen Regierung über die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Preußen belegenen Theil der Bahn seitens der Großherzoglich

Digitized by Google

Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Preußen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen belegene Bahnstrecke zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie in Preußen ein Domicil hätte.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstand der Eisenbahngesellschaft zustellen zu lassen.

Artikel 9.

Von dem Betriebe der Bahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes wird die Königlich Preußische Regierung nach dem Preußischen Gesetz vom 16. März 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagecapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der Preußischen Bahnstrecke zu der Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagecapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Mal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens fünf Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zustän-

Digitized by Google

digen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Blankensee—Strasburg finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualification innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Unterthanen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militairverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus andern Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten

Digitized by Google

Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen oder Königlich Preußischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder vom Mecklenburg-Strelitzschen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Für den Fall, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche oder die Königlich Preußische Regierung das Eigenthum des in dem betreffenden Staatsgebiete liegenden Theils der Bahn von Blankensee nach Strasburg erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen. Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratification vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 4. September 1891.

von der Decken. (L. S.)

D'Avis. (L. S.)

Hierbei: Nr. 14 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 18. März. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1891.

II. Abtheilung.

Die Uebersicht der im Jahre 1891 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 10. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1891 verhaftet:

Districte.	Wegen Mordes.	Wegen Raubmord-Versuchs.	Geisteskranke.	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen.	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen.	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen.	Dienstentweichungen.	Wilddiebe, Jagdfrevler.	Fahnenflüchtige.	Correctionaire und Entsprungene	Diebstahlsverdächtige.	Diebe.	Schwindler u. Betrüger.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Landstreicher u. Bettler.	Total-Summa.
Hauptstation Neustrelitz .	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	7	4	37	4	13	48	117
I. District Strelitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	7	8	—	20	40
II. „ Mirow . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	1	—	3	2	4	46	61
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4
IV. „ Fürstenberg .	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	2	—	3	2	—	3	14
V. „ Feldberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	6	—	13	23
VI. „ Wolbegk . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	2	1	12	20
VII. „ Stargard . .	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	3	8
VIII. „ Friedland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	1	15	13	—	10	48
IX. „ Neubrandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	6	1	3	2	16
X. „ Schönberg . .	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	6	—	5	5	9	39	72
Summa	2	—	3	—	—	2	—	—	22	—	1	1	5	27	6	85	43	30	196	423

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1891 angezeigt:

Districte.	Contraventionen.											Diebstahlsverdächtige.	Brandstiftungsverdächtige.	Excesse.	Feuergefährliches Tabackrauchen.	Betteln resp. Anleitung.	Varia.	Total-Summa.
	Sonntags.	Gewerbe.	Lotterie.	Telegraphen.	Post.	Forst- und Jagd.	Hundeinführwerks.	Chaussee.	Wege.	Fischerei.	Feuerpolizei.							
Hauptstation Neustrelitz . . .	4	6	—	—	—	5	2	—	—	4	—	13	—	19	—	3	30	86
I. District Strelitz	3	—	—	1	—	2	3	—	1	2	—	4	—	2	—	—	5	23
II. „ Mirow	—	2	1	—	—	19	4	—	—	6	—	11	1	5	—	2	10	61
III. „ Wesenberg . . .	—	—	—	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
IV. „ Fürstenberg . .	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	14
V. „ Feldberg . . .	3	2	—	—	—	3	3	—	5	—	—	12	—	2	—	—	8	38
VI. „ Woldegk . . .	1	4	—	—	—	12	5	1	—	—	—	19	2	9	—	—	11	64
VII. „ Stargard . . .	2	—	—	—	—	1	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	11
VIII. „ Friedland . . .	—	3	1	—	—	—	3	—	—	9	—	12	—	3	—	—	7	38
IX. „ Neubrandenburg .	2	2	—	—	—	29	3	1	2	—	—	11	—	5	—	—	4	59
X. „ Schönberg . .	30	11	—	2	—	9	2	13	7	1	—	20	—	14	1	11	39	160
Summa	45	31	2	3	—	101	30	15	15	25	—	104	3	59	1	16	122	572

Digitized by Google

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 23. März. **1892.**

Inhalt:

II. **Abtheilung.** Bekanntmachung, betr. das Formular einer Genehmigungsurkunde und eines Revisionsbuches für Dampfkessel.

III. **Abtheilung.** Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Mit Bezug auf §. 4, Absatz 2 der Verordnung vom 15. Februar d. J., betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, — Officieller Anzeiger 1892, Nr. 14 — wird hierdurch angeordnet, daß von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab für die von den Ortsobrigkeiten bzw. der Großherzoglichen Gewerbe-Commission auszustellenden Genehmigungsurkunden das in der Anlage A. abgedruckte Formular zu benutzen ist.

Für die Revisionsbücher (§§. 7, 14, 21 und 25 der Verordnung) wird nach einer Verständigung im Bundesrathe das in der Anlage B. abgedruckte Formular vorgeschrieben. Die Ausgabe der Revisionsbücher erfolgt von der Großherzoglichen technischen Commission in Neustrelitz gegen Ersatz der Selbstkosten.

Digitized by Google

Nach §. 20 der vom Bundesrathe erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 — Reichsgesetzblatt 1890, Nr. 25 — sollen alle im Betrieb befindlichen Locomobilen und Dampfschiffskessel schon vom 1. Januar d. J. ab mit solchen Revisionsbüchern versehen sein, die an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen sind.

Ferner wird hierdurch bestimmt, daß die von den zuständigen Behörden anderer Bundesstaaten für bewegliche und Schiffs-Dampfkessel ausgefertigten Revisionsbücher, sofern das Titelblatt dem Formular in der Anlage B entspricht, im hiesigen Lande benutzt werden dürfen, auch wenn die Einlagebogen dem hier vorgeschriebenen Formular nicht entsprechen.

Die bisherigen Vorschriften über die Ausfertigung der Concessions- und Revisionsbücher in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1879 sub 3 — Officieller Anzeiger 1879, Nr. 36 — kommen in Wegfall.

Neustrelitz, den 14. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de .....

.....

die Genehmigung zur Anlegung .....

..... Dampfkessel .....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D.... Kessel ... mit ..... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären.
Name des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: ..... .
Jahr der Anfertigung: .....

.....

.....

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes

Besondere Bedingungen:

1. Die Inbetriebnahme de... Kessel... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen .....

.....

.....

Digitized by Google

Anlage B.

(Titelblatt.)

Revisionsbuch

für

einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: ... Atmosphären Ueberdruck.
2. Name des Fabrikanten:
3. laufende Fabriknummer:
4. Jahr der Anfertigung:

(für Schiffskessel) 5. Maßziffern des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes:

.....

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de .....

Neustrelitz, den .....

Großherzogliche technische Commission.

Digitized by Google

(Einlagebogen. Seite 3 bis 16.)

Bescheinigung
über
eine wiederholte Prüfung.

Am ist de auf dem Titel näher bezeichnete Dampfkessel durch
einer äußeren Revision im Zustande,
einer inneren Revision,
einer Druckprobe mit einer Wasserpressung von Atmosphären Ueberdruck im entmantelten (freigelegten) Zustande
unterzogen worden.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken gewesen:

1. Aeußere Beschaffenheit der Kesselwände, Feuerröhren und dergl.:

2. Innere Beschaffenheit der Kesselwände, Feuerröhren und dergl.:

3. Ergebniß der Wasserdruckprobe:

4. Beschaffenheit der Speisevorrichtungen:

5. Beschaffenheit de Sicherheitsventil :

6. Beschaffenheit der sonstigen Ausrüstungsstücke:

7. Besondere Bemerkungen:

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es ist

1) der Hauptmann und Compagnie-Chef von Wrochem vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 zum überzähligen Major befördert und dem Regiment aggregirt,
2) dem Hauptmann zur Disposition und Bezirks-Officier Stöcker vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz der Charakter als Major verliehen.
3) Es sind versetzt:

der überzählige Hauptmann John von Freyend vom Königlich Preußischen Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posenschen) Nr. 59, unter Entbindung von dem Commando eines Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade, als Compagnie-Chef in das hiesige 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

und aus letzterem in das 3. Bataillon desselben Regiments der Second-Lieutenant, Freiherr von Wechmar.

Auch ist der Second-Lieutenant von Borck vom ersten Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 zum Ordonnanz-Officier Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs ernannt worden, nachdem der zur Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog commandirte Hauptmann von Livonius die Geschäfte eines Hofchefs bei Höchstdemselben übernommen hat.

Neustrelitz, den 7. März 1892.

(2.) Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landbaumeister Hennemann in Güstrow ist zum staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten für die diesseitigen Lande in Gemäßheit des §. 139b der Gewerbeordnung bestellt worden.

Neustrelitz, den 10. März 1892.

Hierbei: Nr. 15 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 31. März. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ueberwachung der Fixpunkte der Landesvermessung.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107 bis 114 der Gewerbeordnung).

(3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Botenpost zwischen Fürstenberg und Strasen.

II. Abtheilung.

(1.) Bei den im Laufe des Jahres 1891 an Ort und Stelle vorgenommenen Revisionen der Fixpunkte der Landesvermessung sind vielfache Beschädigungen der betreffenden Fixpunktsteine bemerklich geworden, insbesondere sind jene Steine durch Abschlagen der Ecken und Kanten, durch Zerstörung der eingemeißelten Kreuze, auch durch muthwilliges Feuer-Anlegen beschädigt worden. Ferner ist häufig die der Nutzung entzogene kreisrunde Bodenfläche von 1 Meter Radius um den Stein widerrechtlich beackert worden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die in ihrem Bezirke befindlichen Fixpunktsteine thunlichst zu überwachen und etwa wahrgenommene Zuwiderhand-

Digitized by Google

lungen gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1890 unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Neustrelitz, den 18. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§. 107—114 daselbst) werden die im hiesigen Großherzogthum nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869 zuständigen Ortsobrigkeiten hierdurch auf die Beachtung folgender Punkte hingewiesen:

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden,

Digitized by Google

da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137, Absatz 1 a. a. O., eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137 aufgehoben worden ist, tritt nach §. 137, Absatz 1, auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtuug zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler festgestellten aus der Anlage A erhellenden Einrichtung entsprechen. Nach derselben sollen die Arbeitsbücher eine Höhe von 17 und eine Breite von 11 Centimeter haben, auf weißem Papier mindestens 24 Seiten enthalten und für männliche Arbeiter mit einem blauen, für weibliche aber mit einem braunen Umschlage versehen sein. Anlage A.

Auf Seite 3—5 sind unter der Ueberschrift:

Digitized by Google

Bestimmungen der Gewerbeordnung
über
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse

(Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzblatt Seite 261)

die §§. 107—114, sowie §. 146 Ziffer 3 und §. 150 des genannten Gesetzes abzudrucken.

VII. Wegen des nach §. 110 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnisses über die ausgegebenen Arbeitsbücher bewendet es bei den Bestimmungen unter 6 der Bekanntmachung vom 5. November 1878 (Officieller Anzeiger Nr. 33).

VIII. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108).

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung

Digitized by Google

des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Vorstandes desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1) Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch, Seite 2, unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) einzutragen (§. 109, Absatz 2).

2) Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109, Absatz 1).

3) Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O.

Digitized by Google

herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind, oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4) Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111, Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr von 50 Pfennigen erhoben werden (§. 109, Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§. 112, Absatz 1).

XV. Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualification des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses

Digitized by Google

erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde ist berechtigt, die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes zu ertheilen.

XVII. Die neuen Formulare zu den Arbeitsbüchern sind von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur zu dem Preise von 8 Pf. für das Stück zu beziehen. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuche versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden.

Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug erhalten können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten, und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

Neustrelitz, den 30. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. April ab wird eine Botenpost zwischen Fürstenberg und Strasen mit folgendem Gange neu eingerichtet:

Digitized by Google

hin				zurück	
8^{50}	Vm.	aus	Fürstenberg	in	4^{0} Nm.
11^{0}	=	=	Priepert (Posthlfst.)	aus	1^{50} =
11^{50}	=	in	Strasen	=	1^{0} =

Die Botenpost, welche nur an den Wochentagen verkehren wird, dient zur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie in beschränktem Umfange auch zur Beförderung von Packeten und Werthsendungen.

Schwerin (Mecklb.), den 28. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Hierbei: Nr. 16 und 17 des Reichsgesetzblatts 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Anlage A.

Arbeitsbuch

für

.....

.....

geboren am

zu

Name des Vaters oder Vormundes*)

wohnhaft zu

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 11. April. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die bevorstehende Musterung der Pferde in Bezug auf ihre Kriegsbrauchbarkeit.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1892.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund der Verordnung vom 2. October 1876 und der dazu erlassenen weiteren Bestimmungen hat Großherzogliche Landesregierung im Einvernehmen mit den betheiligten General-Commandos die Abhaltung einer allgemeinen Pferdemusterung im hiesigen Lande für das laufende Frühjahr angeordnet.

Die Musterung findet statt in dem Aushebungsbezirk Neubrandenburg in der Zeit vom 25. bis 30. April d. J. und in dem Aushebungsbezirk Neustrelitz in der Zeit vom 2. bis 5. Mai d. J. Bei derselben wird die Bestimmung des §. 4 sub a der Verordnung vom 2. October 1876 insofern eine Abänderung erleiden, als nicht sämmtliche Fohlen unter drei Jahren, sondern sämmtliche Fohlen unter vier Jahren von der Musterung ausgeschlossen bleiben.

Digitized by Google

Großherzogliche Landesregierung giebt der Erwartung Ausdruck, daß sowohl die Pferdebesitzer, als auch die Districtsvorstände und Ortsbehörden es sich angelegen sein lassen werden, die ihnen zur Durchführung der Musterung nach der Verordnung vom 2. October 1876 obliegenden Verpflichtungen willig zu erfüllen.

Neustrelitz, den 28. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats März 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	ℳ	66	₰
2.	„ „	Roggen	20	„	25	„
3.	„ „	Gerste	17	„	65	„
4.	„ „	Hafer	17	„	82	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	—	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	ℳ	50	₰
„ „	Stroh	4	„	50	„
„ „	Heu	4	„	50	„

Neustrelitz, den 4. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Adolf Zander hieselbst von Ostern d. J. ab zum Bürgermeister der Stadt Stargard

Digitized by Google

zu ernennen, auch denselben zum Amtsanwalt bei dem dortigen Amtsgerichte vom 8. April d. J. an zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 10. März 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmann Carl Nerenz in Woldegk an Kindes Statt angenommenen Friederike Caroline Wilhelmine Bötcher den Familiennamen Nerenz beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. März 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Neustrelitzer Feldmark belegenen, bisher als Schlange's Ausbau bezeichneten Gehöfte den Namen „Steinwalde" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1892.

(4.) Der designirte Bürgermeister Referendar Zander in Stargard hat die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stargard I vom 8. April d. J. an übernommen.

Neustrelitz, den 29. März 1892.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlehrer Dr. Theodor Becker in Schlawe von Ostern d. J. ab zum 2. Oberlehrer am Gymnasium Carolinum hieselbst unter gleichzeitiger Verleihung des Prädikats als Professor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1892.

Hierbei: Nr. 18 und 19 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 12. April. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Arbeits-Ordnungen für Fabriken.

II. Abtheilung.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über den Erlaß von Arbeits-Ordnungen (§§. 134a bis 134h der Gewerbeordnung) werden die betheiligten Behörden und Fabrik-Unternehmer auf Nachstehendes hingewiesen:

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeits-Ordnungen sind innerhalb 4 Wochen nach dem 1. April 1892 oder nach der Eröffnung des Betriebes zu erlassen.

Digitized by Google

Jede Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde (Ortsobrigkeit) einzureichen (§. 134e Abs. 1).

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem Gewerbe-Inspector zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a. ob die Vorschrift des §. 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist, und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134h entspricht,

b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vergl. §. 122),

d. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik“ verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnuug kann — nament-

Digitized by Google

lich wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§. 134f Absatz 2).

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134d und 134e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134d und 134e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach §. 134c Absatz 2 alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Neustrelitz, den 30. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 22. April. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung, betr. die Erstreckung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Expropriations-Commission für die Eisenbahn Blankensee-Woldegk-Strasburg $^{II}/_{III}$.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Großherzoglichen Commissarius für die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Einreichung der Impfübersichten pro 1891.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Concession zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Stras-

Digitized by Google

burg u./m. heute von Uns ertheilt worden ist, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch:

daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, nebst Zusätzen — cfr. Officieller Anzeiger 1862, Nr. 8, Beilage — Anwendung finden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. April 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erstreckung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes auf den Bau einer Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg in der Uckermark wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der auf diesen Eisenbahnbau zur Anwendung kommenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, eine Expropriations-Commission eingesetzt ist, zu deren Mitgliedern

der Amtsassessor Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard,
als Vorsitzender der Commission,
sowie der Dr. von Oertzen auf Rossow,
als dessen Substitut der von Michael auf Ganzkow,
und der Bürgermeister Dr. Pries zu Neubrandenburg,
als dessen Substitut der Bürgermeister Rath Voß zu Friedland

bestellt worden sind.

Neustrelitz, den 12. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Hofrath Meyer hieselbst zum Großherzoglichen Commissarius für den Bau und den Betrieb der von der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg u./M. bestellt worden ist. Derselbe hat in Gemäßheit der §§. 9⁵ und 28 der Concessionsbedingungen die Interessen und Gerechtsame Großherzoglicher Landesregierung bei dem Bau und dem Betriebe der Bahn wahrzunehmen, insbesondere die concessionsmäßige Ausführung des Unternehmens zu überwachen und zugleich die entstehenden Verhandlungen zwischen Großherzoglicher Landesregierung und den sonstigen Landesbehörden einerseits und der Eisenbahn-Gesellschaft und den Organen derselben andererseits zu übernehmen.

Als Techniker sind dem Großherzoglichen Commissarius der Kammer-Ingenieur Schuster hieselbst und der Baumeister Köppel in Stargard beigeordnet worden.

Alle bei dem Bau der Bahn betheiligten Ortsbehörden bezw. Landeseinwohner werden hierdurch aufgefordert, dem Großherzoglichen Commissarius in dessen Geschäften bereitwillig entgegenzukommen.

Neustrelitz, den 16. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen im Kalenderjahr 1891 bisher nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, ihrer bezüglichen Verpflichtung innerhalb 14 Tage nachzukommen.

Zugleich werden die Impfärzte hierdurch daran erinnert, die Fragebogen über besondere Vorkommnisse beim Impfgeschäfte im Jahre 1891, soweit solches noch nicht geschehen, durch Vermittelung der Impfbezirks-Behörden hierher gelangen zu lassen.

Neustrelitz, den 20. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Nach dem Ableben des Richard Siemers auf Genzkow ist das Lehngut Genzkow, Ritterschaftlichen Amts Stargard, an welchem den vier minderjährigen

Digitized by Google

Töchtern des gedachten Richard Siemers das Erbjungfernrecht zusteht, in das ausschließliche Eigenthum seines Bruders, des Königlich Preußischen Intendantur-assessors Rudolph Siemers in Stettin übergegangen, und ist letzterer mit Vorbehalt jenes bestehenden Erbjungfernrechts als alleiniger Eigenthümer des Gutes Genzkow heute anerkannt worden.

Neustrelitz, den 6. April 1892.

(2.) Auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft ist an Stelle des aus der Landschaft Stargardschen Kreises ausgeschiedenen Bürgermeisters Wohlfahrt in Stargard der Bürgermeister Rath Voß in Friedland zum landschaftlichen Mitgliede der Expropriationscommission für die Berliner Nordbahn bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. April 1892.

(3.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des von Ostern d. J. ab zum Bürgermeister hiesiger Residenzstadt berufenen Bürgermeisters Wohlfahrt in Stargard der Bürgermeister Frick in Fürstenberg für den Rest des laufenden Jahres 1892 zum zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 34. (Großh. Mecklb.) Infanterie-Brigade für Mecklenburg-Strelitz ratione des Herzogthums Strelitz Allerhöchst ernannt worden.

Neustrelitz, den 9. April 1892.

(4.) Der Freischulze Hermann Wüstenberg in Kublank ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kublank Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. April 1892.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pachtfischer Carl Meltz hierselbst zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. April 1892.

Hierbei: Nr. 20, 21 und 22 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 23. April. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Benachrichtigung des Ortsgeistlichen von der bevorstehenden Beerdigung an ansteckenden Krankheiten Gestorbener.
(2.) Bekanntmachung, betr. Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die unterzeichnete Landes-Regierung findet sich veranlaßt, die Orts-Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Ausführung der Verordnung vom 13. März 1888, betreffend die Beerdigung der im Verlaufe von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, Sorge dafür zu tragen haben, daß der Geistliche des Begräbnißortes rechtzeitig vor dem Leichenbegängniß polizeilich benachrichtigt wird, wenn nach polizeilicher Kenntniß ein Todesfall vorliegt, in Bezug auf welchen die Bestimmungen unter Ziffer 4 und Ziffer 6 §. 1 der erwähnten Verordnung Anwendung haben.

Neustrelitz, den 14. März 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch den §. 154 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 eine Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere als die bisher von derselben ergriffenen Betriebe herbeigeführt worden ist.

I. Während nach dem bisherigen Absatz 2 des §. 154 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften entsprechende Anwendung finden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Absatz 2 vom 1. April d. J. ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben (Torfgräbereien), welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Neustrelitz, den 6. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Nach §. 138, Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 hat in jeder Fabrik der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Demgemäß wird für das hiesige Großherzogthum unter Aufhebung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 4. Januar 1879 — Officieller Anzeiger Nr. 1 —, hierdurch bestimmt, daß diese Auszüge nachstehende Fassung haben sollen:

Digitized by Google

A.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§. 138, Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138, Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137, Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Morgens fallen. Am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137, Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137, Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137, Abs. 5.)

Digitized by Google

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138, Abs. 2.)

B.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (G.-O. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

Digitized by Google

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-O. §. 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (G.-O. §. 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Catechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

Neustrelitz, den 6. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Arbeitsmanne Johann Christian Friedrich Dohrmann in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Friederike Adolfine Nerenz den Familiennamen Dohrmann beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 12. April 1892.

Hierbei: Nr. 23 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 3. Mai **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Postagentur in Leppin.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Postverbindungen vom 1. Mai d. J. ab.

II. Abtheilung.

(1.) Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. v. M., betreffend Ergänzung der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. April 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichs-Gesetzblatt S. 23 —

Digitized by Google

hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 — Central-Blatt S. 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

(2.) Am 16. Mai wird in Leppin (Ritterschaftliches Amt Stargard) eine Postagentur eröffnet.

Die zur Zeit bestehende Posthülfstelle in Leppin wird gleichzeitig aufgehoben.

Schwerin (Mecklb.), den 24. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Vom 1. Mai ab treten aus Anlaß der Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne in den Postverbindungen folgende Aenderungen ein:

1. II. Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung zwischen Fürstenberg Bahnhof und Lychen.

Hinfahrt.		Rückfahrt.	
$8\frac{10}{}$	aus Fürstenberg Bhf.	in	unverändert.
$8\frac{20}{}$	„ Fürstenberg	aus	
$10\frac{5}{}$	in Lychen	„	

2. Personenpost zwischen Feldberg und Neustrelitz.

Hinfahrt.		Rückfahrt.	
4^{10}	aus Feldberg	in	unverändert.
5^{15}	„ Möllenbeck	aus	
$6\frac{5}{}$	„ Carpin	„	
$7\frac{30}{}$	in Neustrelitz	„	

Digitized by Google

3. Botenpost zwischen Granzin und Kratzeburg.

Hingang.		Rückgang.	
3^{45}	aus Granzin	in	6^{55}
4^{40}	in Kratzeburg	aus	6^{0}

4. Die werktägliche Landbriefträgerpostverbindung zwischen Düsterförde und Fürstenberg

(aus Düsterförde 3^{0}, aus Fürstenberg 1^{10}) wird aufgehoben.

Schwerin (Mecklb.), den 30. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung: Rose.

Hierbei: Nr. 24 und 25 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 14. Mai. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

II. Abtheilung.

Nachdem der Vorstand der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handels-Register nachgewiesen hat, wird die der Gesellschaft unterm 12. April d. J. ertheilte landesherrliche Concessions-Urkunde mit den zubehörigen Bedingungen in der Anlage I. und der Gesellschaftsvertrag in der Anlage II. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 10. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der unter der Firma

„Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft"

errichteten Actien-Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i./U. für die in Unserem Lande belegene Strecke unter den in der Anlage I angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden zweimonatlichen Frist muß die Eintragung des von Unserer Landes-Regierung unterm heutigen Tage als mit den Concessions-Bedingungen übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, widrigenfalls die gegenwärtige Concession ohne Weiteres erlischt.

Erfolgt die Eintragung rechtzeitig, so soll die Concessions-Urkunde mit ihrer Anlage durch den Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Landes-Regierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 12. April 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) F. v. Dewitz.

Concessions-Urkunde
für die
Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Anlage I.

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i./u.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der unter der Firma „Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft“ gegründeten Actiengesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i./u. für die im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz belegene Strecke ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Landes-Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 29. März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Königlich Preußischen Staatsbahn in Blankensee und in Strasburg i./u. in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die anstoßenden Bahnen und von diesen übergehen können. Ueber die dazu erforderlichen Anlagen, deren Herstellung und die Mitbenutzung der Bahn hat sich die Gesellschaft mit der Königlichen Eisenbahn-Direction in Berlin zu einigen.

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

Digitized by Google

§. 5.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Strelitz und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. September 1891 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg i./U. (Offic. Anzeiger 1892, Nr. 15) unterworfen und verpflichtet, denselben nachzukommen.

§. 6.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 2100 000 Mark festgesetzt.

Von diesem Betrage sind 1100000 Mark durch Ausgabe von Stamm-Prioritäts-Actien, 432 000 Mark und 568 000 Mark durch Ausgabe von Stamm-Actien Lit. A und B zum Nennwerthe aufzubringen.

Für die Stammaktien Lit. B wird das Stimmrecht bis zur Uebernahme dieser Aktien durch die Centralsteuerkasse und auch nach der Zeit dieser Uebernahme, so lange sie im Besitze derselben bleiben, von Großherzoglicher Landes-Regierung ausgeübt, welche von den Zeichnern dieser Actien unwiderruflich dazu zu bevollmächtigen ist.

§. 7.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung Großherzoglicher Landes-Regierung.

Die Geschäfts-Instruction für den Vorstand unterliegt der Genehmigung Großherzoglicher Landes-Regierung.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäfts-Instruction des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

§. 8.

Von den 5 Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens 3 ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben.

Digitized by Google

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Großherzogthum wohnhaften oder mit ländlichem Grundbesitze angesessenen Mitgliedern zu wählen.

§. 9.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb dreier Jahre, von Aushändigung sowohl der Mecklenburgischen als auch der Preußischen Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.

   Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können von Großherzoglicher Landes-Regierung besondere Fristen festgesetzt werden.
2. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von der Großherzoglichen Landes-Regierung festgestellt, und unterliegen sämmtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere auch die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung, beziehungsweise Festsetzung derselben.
3. Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die formelle Qualification eines mecklenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung.
4. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen.

   Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.
5. Der Großherzoglichen Landes-Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen Commissarius (cfr. §. 28), dem

Digitized by Google

die nöthigen Techniker beigeordnet werden, überwachen zu lassen; seinen Anforderungen hat die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei der Großherzoglichen Landes-Regierung anzubringenden Recurses Folge zu geben. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu erstatten.

6. Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn hat dieselbe auf Verlangen der Großherzoglichen Landes-Regierung eine Caution, deren Höhe 5 Procent des festgesetzten Baukapitals nicht übersteigen soll, in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Ausrüstung der Bahn kann ein entsprechender Theil der Caution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgegeben werden. Falls die oben festgesetzte Baufrist nicht inne gehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Caution, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch die Großherzogliche Landes-Regierung für verfallen erklärt, sondern auch durch dieselbe die ertheilte Concession in Gemäßheit des §. 27 zurückgenommen werden.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann; sie ist in dieser Beziehung den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Landes-Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung.

§. 11.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden und besonders zu berechnen.

Digitized by Google

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In denselben fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;

b. eine den Betriebs-Einnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage;

c. die Zinsen des Fonds.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben zwecks Instandhaltung der Bahn und Betriebsmittel. Auch kann dieser Fonds mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu den Kosten nachträglich für zweckmäßig befundener Ergänzungsbauten und Einrichtungen zur Verbesserung und Vervollkommnung des Unternehmens herangezogen werden.

Dem Reservefonds sind zuzuweisen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Anlagekapital, soweit solches von Großherzoglicher Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird;

b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

c. die Zinsen des Reservefonds;

d. eine alljährlich den Betriebs-Einnahmen zu entnehmende Rücklage;

Hat der Reservefonds eine genügende Höhe erreicht, so können mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahres-Rücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des, beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Der Erneuerungsfonds ist eventuell zuerst zu berücksichtigen. Die Höhe der Rücklagen für beide Fonds wird durch ein unter Genehmigung, nöthigenfalls nach Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung von der Gesellschaft aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Die Bestände beider Fonds sind in sicheren, leicht zu verwerthenden Papieren, insbesondere in Reichs- und mecklenburgischen und preußischen Staatspapieren, zu belegen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militär-Anwärtern, inwoweit dieselben das 37. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militär-Anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. Publicandum vom 22. September 1882, Officieller Anzeiger von 1882 Nr. 32, S. 199, und Publicandum vom 17. September 1885, Officieller Anzeiger 1885 Nr. 33, S. 179).

Für die hiernach in Betracht kommenden Stellen normirt das jenen Grundsätzen anliegende Verzeichniß der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen unter I. und V., deren nähere Bezeichnung durch die Großherzogliche Landes-Regierung erfolgt. Sollten sich Militär-Anwärter für diese Stellen nicht finden, so sind dieselben mit Mecklenburg-Strelitzschen Staatsangehörigen, vorzugsweise mit solchen, welche dem Militär angehörig gewesen sind, zu besetzen.

§. 13.

Für ihre Beamten und Arbeiter und deren Familien hat die Gesellschaft auf Verlangen Unterstützungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellenden Statuten und Reglements sind der Großherzoglichen Landes-Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürfen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

§. 14.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Landes-Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 15.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans, steht der Großherzoglichen Landes-Regierung zu. Es sind täglich nicht weniger als drei Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung abzulassen, von denen wenigstens zwei auf allen Stationen und Haltestellen anhalten müssen, der dritte jedoch nur dann anhalten soll, wenn Personen auf den Stationen und Haltestellen zum Aufnehmen oder Absetzen vorhanden sind.

Digitized by Google

§. 16.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren (vergl. auch §. 7 der Normativbestimmungen vom 2. Februar 1884) bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung und ebenso jede Abänderung derselben. Ebenso bleibt der Großherzoglichen Landes-Regierung das Recht vorbehalten, eine Revision und Ermäßigung der Tarife eintreten zu lassen, wenn solches nach den Betriebsergebnissen für zulässig erkannt worden ist. Tariferhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagenklassen, die zweite und dritte, einzurichten. In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarifermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Landes-Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehre oder in einem andern durchgehenden Verkehre erhebt. Für Durchgehen der Gütertransporte ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

§. 17.

In Betreff der Benutzung der Bahn für militärische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche durch Gesetz, von dem Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 18.

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1875 (Reichsgesetzblatt 1875, S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen, bezw. nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 23, S. 380.)

Digitized by Google

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

§. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Großherzoglichen Landes-Regierung auf deren Verlangen über alle Verhältnisse der Eisenbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§. 20.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Landes-Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 21.

Die Gesellschaft ist allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 22.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahnverwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Landes-Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Digitized by Google

§. 23.

Für Kriegsentschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landes-Vertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Landes-Regierung in Anspruch nehmen.

§. 24.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 25.

Der Großherzoglichen Landes-Regierung steht das Recht zu, die Eisenbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dieselbe nach ihrer Wahl entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorausgegangenen fünf Betriebsjahre aufgekommen ist, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlage-Kapital. Im Falle der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs, resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlage-Kapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

§. 26.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, der Verkauf und die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Anleihen und Ausgaben

Digitized by Google

von Prioritäts-Actien oder Obligationen, die Vermehrung des Actien-Kapitals, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, die Auflösung der Gesellschaft, die Veränderung der durch das Statut festgestellten Verwaltungs-Organisation, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung unzulässig und ungültig. Dasselbe gilt von allen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Großherzoglichen Landes-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist.

§. 27.

Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Landes-Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessionsbedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessionsentziehung steht der Großherzoglichen Landes-Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

§. 28.

Die Großherzogliche Landes-Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten. (cfr. §. 9,5.)

Die dadurch erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung Großherzoglicher Landes-Regierung zu erstatten.

Digitized by Google

§. 29.

Sollten nach dem Ermessen der Großherzoglichen Landes-Regierung oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern der Landes-Regierung sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihr diese Umwandlung nach Ermessen der Großherzoglichen Landes-Regieruug gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Kapitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer eventuell von der Großherzoglichen Landes-Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

§. 30.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen, insbesondere auch solchen über allgemeine Normen für Verkehrsleitungen (Instradirungen).

§. 31.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich auch von der Königlich Preußischen Regierung die Concession zum Bau und Betriebe der in Preußen belegenen Bahnstrecke ertheilen zu lassen.

Digitized by Google

Anlage II.

Statut

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma:

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft

wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche den Bau und den Betrieb einer von Blankensee nach Woldegk in Mecklenburg-Strelitz und Strasburg in der Uckermark führenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung, nach Maßgabe der für die Ausführung dieses Unternehmens Allerhöchst ertheilten Concessions-Urkunde, zum Gegenstand hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Woldegk, der Vorstand und die Betriebsleitung haben ihren Sitz zu Wesenberg.

§. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte von der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Neustrelitz festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauprojecte und Anschläge der Genehmigung der genannten Landesbehörde.

Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Mark 2 100 000 und ist eingetheilt in Mark 1 100 000 Prioritäts-Stamm-Actien, in Mark 432 000 Stamm-Actien Lit. A. und in Mark 568 000 Stamm-Actien Lit. B. Der Nominalbetrag jeder Prioritäts-Stamm-Actie und jeder Stamm-Actie Lit. A. und Lit. B. ist auf 1000 Mark festgesetzt.

Digitized by Google

§. 5.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn, und zwar der Schienen, Schwellen, Weichen und sonstigen Eisentheile des Oberbaues, gedeckt werden sollen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

1) die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien;
2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch ein unter Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung von dem Gesellschafts-Vorstande aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt wird;
3) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Erachtet die Großherzogliche Landes-Regierung eine Verstärkung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Zuschüsse fort, und die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Ferner werden nach Ablauf des ersten Betriebsjahres zwei Reservefonds gebildet, von denen der erste zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt ist, während der zweite die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Natur-Ereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten größeren Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel, auch zu den Kosten nachträglich als zweckmäßig oder nothwendig erachteter Ergänzungsbauten gewähren soll.

Dem ersten Reservefonds wird von dem jährlichen Reingewinn der zwanzigste Theil so lange überwiesen, als er den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet. Die aufkommenden Zinsen fließen in die Gesellschaftskasse.

Der zweite Reservefonds wird gebildet:

1) durch Ueberweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals, soweit solches von der Großherzoglichen Landes-Regierung für erforderlich erachtet wird,
2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der

Digitized by Google

Gesellschaft fallenden Zinsen und Dividenden des Grundkapitals und der Zinsen des Reservefonds selbst;

3) durch eine in dem Regulativ (vergl. §. 5 ad 2) auf mindestens 1/10 Procent des Actien-Kapitals festzusetzende jährliche Rücklage aus den Betriebs-Einnahmen.

Die Rücklagen in den zweiten Reservefonds cessiren, sobald der Aufsichtsrath solches für angemessen hält, und die Großherzogliche Landes-Regierung ihre Genehmigung hierzu ertheilt.

Läßt das Betriebs-Resultat eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder zum zweiten Reservefonds nicht, oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zulässig. Für die Rücklagen geht der Ernenerungsfonds dem Reservefonds vor.

§. 7.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

§. 8.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1. durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung,
2. durch den Aufsichtsrath,
3. durch den Vorstand.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

§. 10.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungs-

Digitized by Google

aufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen werden, sofern in diesem Statute nichts anderes bestimmt ist, vom Vorstande erlassen und sind in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

1) „Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger",
2) „Woldegker Zeitung",
3) „Neustrelitzer Zeitung".

Ein einmaliger Abdruck in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlichen Publication. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 11.

Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach den anliegenden Schematen A bis C mit der ersten 10 jährigen Serie von Dividendenscheinen, nach den Schematen D bis F, und mit einem Talon nach den Schematen G bis J ausgefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 10 zu 10 Jahren.

§. 12.

Auf die gezeichneten Actien ist der volle Nominalbetrag mit 1000 Mark per Actie baar einzuzahlen.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register erforderlichen 25 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des Baues auf Beschluß des Aufsichtsrathes von dem Vorstande in Raten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden Zahlstellen geleistet.

Digitized by Google

§. 13.

In Betreff der Folgen des Verzuges der Actionäre bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund der Artikel 219 und 184 bis 184c incl. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Folgendes bestimmt.

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Erfolgt die Einzahlung zum festgesetzten Termine nicht, so wird an die säumigen Zahlungspflichtigen eine erneute Aufforderung mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummer der Quittung und unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das erste Mal wenigstens drei Monate, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt gemacht werden muß, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugs-Zinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und die Quittungen über die auf die gezeichnete Actie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre können neue Actienzeichner zugelassen werden, mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung der Volleinzahlung der Actien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annulirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 14.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Nummer nach beiliegenden Schemata K bis M ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst aus-

Digitized by Google

getauscht werden. Die Actien müssen von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath in facsimile unterschrieben sein.

§. 15.

Vor Eröffnung des Betriebes werden die Actien oder die Einzahlungen auf dieselben nicht verzinst.

§. 16.

Die Aufkunft aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1. Aus dem Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten.
2. Sodann werden die nach §§. 5 und 6 nöthigen Beiträge zum Erneuerungs- und zu den beiden Reservefonds vorweggenommen, wobei der Erneuerungsfonds den Vorzug vor dem zweiten Reservefonds und dieser den Vorzug vor dem ersten Reservefonds genießt.
3. Dann werden etwaige später festzusetzende Tantièmen, beziehungsweise Remunerationen an Aufsichtsrath, Vorstand und die Beamten in Abzug gebracht.
4. Aus dem verbleibenden Betrag erhalten zunächst die Prioritäts-Stamm-Actien eine Dividende von 4½ % p. a., sodann die Stamm-Actien Lit. A. eine Dividende von 3% p. a., und endlich die Stamm-Actien Lit. B. ebenfalls eine Dividende von 3% p. a.
5. Der alsdann etwa noch verbleibende Rest wird als Superdividende gleichmäßig auf das ganze Actien-Kapital vertheilt.

   Sofern in einem Jahre der Reingewinn zur Zahlung von 4½ % an die Prioritäts-Stamm-Actien und 3% an die Stamm-Actien Lit. A. nicht ausgereicht haben sollte, wird der Reingewinn, welcher nach Bestreitung der Ausgaben sub 1 bis 3, der 4½ procentigen Dividende auf die Prioritäts-Stamm-Actien und der 3 procentigen Dividende auf die Stamm-Actien Lit. A. zur Vertheilung an die Actionäre verbleibt, zunächst zur Nachzahlung der nicht voll gezahlten Dividendenscheine der Prioritäts-Stamm-Actien und sodann derjenigen der Stamm-Actien Lit. A. verwandt, und zwar solchergestalt, daß zunächst alle rückständigen Dividenden der Prioritäts-Stamm-Actien in der Reihen-

Digitized by Google

folge ihrer Fälligkeit und sodann in gleicher Weise die rückständigen Dividenden der Stamm-Actien Lit. A. nachbezahlt werden.

§. 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt spätestens 4 Wochen nach deren Festsetzung bei den vom Vorstande bekannt zu machenden Zahlstellen.

Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, von dem in diesem und im §. 15 angegebenen Zeitpunkte an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 18.

Sind Actien, Zinsscheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten, auf Kosten des Inhabers neue, gleichlautende Papiere anzufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortification beschädigter und verlorener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, welcher die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des obengedachten 4jährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, oder durch Vorlegung der Actien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des 4jährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen Präclusivfrist ausbezahlt — im Fall des Verlustes nur dann, wenn der betreffende Zins- oder Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividendenscheine geschieht, wenn der Actien-Inhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Production der Actien. Ist aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemeldet worden, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

Digitized by Google

II. Aufstellung der Bilanzen.

§. 19.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Die Bauzeit wird bis zum Schlusse desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit hat der Vorstand am Schlusse des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Betriebsjahres und ferner am Schlusse eines jeden Betriebsjahres eine ordnungsmäßige Inventur aufzunehmen, auf Grund derselben eine Bilanz zu ziehen und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen, und diese Urkunden dem Aufsichtsrathe mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte während der ersten vier Monate des neuen Betriebsjahres vorzulegen. In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, unter den Ausgaben auch die Kosten der Organisation und Verwaltung, sofern letztere nicht aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten gewesen sind, aufzuführen.

In der Bilanz werden die Bahnanlagen und Betriebsmittel zum Herstellungs- bezw. Anschaffungswerthe, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung des Vorstandes, courshabende Papiere zu dem Courswerthe, den sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben und höchstens zum Anschaffungswerthe, vorhandene Materialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise unter Berücksichtigung eingetretener Werthverminderungen als Activa angesetzt. —

Als Passiva kommen in Ansatz das gesammte Actien-Capital und sonstige Schulden der Gesellschaft, die am Jahresschluß etwa verbliebenen Ausgabe-Rückstände und die Beträge des Erneuerungs- und der beiden Reservefonds.

Die Jahresbilanzen, sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnungen werden nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung ohne Verzug durch die oben bemerkten öffentlichen Blätter mitgetheilt.

III. Generalversammlungen.

§. 20.

Die Generalversammlungen werden, abgesehen von den hierzu nach dem Gesetz berechtigten Personen, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes nach einem von

Digitized by Google

dem ersteren zu wählenden Mecklenburg-Strelitzschen Ort, unter Mittheilung der Tagesordnung, mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den oben angeführten öffentlichen Blättern, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, zusammenberufen.

§. 21.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche spätestens 2 Stunden vor der Versammlung ihre Actien oder eine entsprechende Bescheinigung über deren Deponirung bei den bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten an den Vorstand der Gesellschaft eingereicht haben. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und Kassen, sowie von der Reichsbank und deren Filialen über die bei denselben hinterlegten Actien, wenn diese Bescheinigungen die Nummern der Actien enthalten.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge, und zwar in zwei Exemplaren, übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere, von der Gesellschaftskasse oder den mit der Deponirung betrauten Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritt in dieselbe dem Inhaber für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage eine Stimmkarte verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen ist und die Stimmenzahl angiebt. Gegen Rückgabe dieses Duplicat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionäre mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von dem Vorstande angefertigt und dem Generalversammlungs-Protocolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

§. 22.

In der Generalversammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme.

Digitized by Google

Jeder Actionär kann sich durch einen anderen Actionär mittelst Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmachten müssen schriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschafts-Vorstandes oder einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigt sein.

Actionäre weiblichen Geschlechts dürfen der Generalversammlung nicht beiwohnen, können sich aber durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Actionäre vertreten lassen.

Juristische Personen, Gesellschaften und Firmen können ihr Stimmrecht in den Generalversammlungen durch ihre Vertreter ausüben lassen und zwar genügt auch, wenn im Uebrigen die Vertretung durch mehrere Personen stattfindet, die Anwesenheit einer der zur Vertretung legitimirten Personen, jedoch mit Vollmacht der andern.

Ohne besondere Vollmacht werden Ehefrauen durch ihre Ehemänner, in väterlicher Gewalt befindliche Kinder durch ihre Väter, Mündel durch ihre Vormünder vertreten, auch wenn diese Personen nicht Actionäre sind.

Die hiernach erforderlichen Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere zum Nachweise der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweifelsfalle die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes.

So lange Vollactien nicht ausgegeben, treten die Quittungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

Für die Stamm-Actien Lit. B. wird das Stimmrecht bis zur Uebernahme dieser Actien durch die Centralsteuerkasse und auch nach der Zeit dieser Uebernahme von einem Commissarius der Großherzoglichen Landes-Regierung ausgeübt. Zur Ausübung dieses Stimmrechts ist der Großherzogliche Commissarius von dem Zeichner der Actien Lit. B. unwiderruflich bevollmächtigt. Eine Veräußerung dieser Actien vor dem auf die Betriebseröffnung der Bahn folgenden landesüblichen Zahlungstermine ist unzulässig. Der Großherzogliche Commissarius übt das Stimmrecht auf Grund der Actien Lit. B. selbst oder durch einen Bevollmächtigten, welcher, wenn er sich als solcher zu legitimiren vermag, einer weiteren Legitimation nach §§. 21 und 22 nicht bedarf.

Für den Staat wird das demselben auf Grund der in seinem Besitz befindlichen

Digitized by Google

Actien zustehende Stimmrecht durch einen speciell oder generell von der Großherzoglichen Landes-Regierung bestellten Bevollmächtigten ausgeübt, ohne daß es einer weiteren Legitimation desselben nach §§. 21 und 22 bedarf.

§. 23.

Die Generalversammlungen sind:

1) ordentliche und
2) außerordentliche.

Die ersteren finden regelmäßig im 2. Quartal eines jeden Betriebsjahres, die letzteren in allen Fällen statt, in welchen der Vorstand oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachtet, sowie auf Antrag der Actionäre, wenn gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches ein solcher Antrag unter Deponirung des zwanzigsten Theils der Actien und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei dem Vorstande gestellt ist.

§. 24.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrathes über die Lage des Unternehmens und die Bilanz des verflossenen Jahres.
2. Genehmigung der Bilanz und Feststellung des Reingewinns und der Dividenden.
3. Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath.
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes.
5. Beschlüsse über die Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden. Letztere müssen aber so zeitig dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß nach Artikel 238 des Handelsgesetzbuches dieselben noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck;
2) zur Vermehrung des Grund-Kapitals und Contrahirung von Anleihen;
3) zur Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft;

Digitized by Google

4) zur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Verwaltung oder Person;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Abänderung des Statuts;
7) zur Auflösung der Gesellschaft;
8) zum Verkauf der Bahn.

Die statutenmäßigen Beschlüsse haben für die ganze Actiengesellschaft bindende Kraft.

§. 25.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter und bei Verhinderung beider das von der Generalversammlung selbst zu bestimmende Mitglied des Aufsichtsrathes, eventuell ein von der Generalversammlung selbst gewählter Actionär oder Vertreter eines Actionärs leitet die Verhandlungen und setzt den Modus der Abstimmung fest.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 22) abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse §. 24 Absatz 2 unter 1, 2, 3, 7 und 8 können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von $^3/_4$ sämmtlicher Actien anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens $^3/_4$ der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Sollten sich auf die erlassene Einladung nicht die Besitzer von $^3/_4$ sämmtlicher Actien versammeln, so muß, wenn es durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung nach Ablauf von 6 Wochen unter ausdrücklicher Angabe der zu verhandelnden Gegenstände zusammenberufen werden, in welcher sodann $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen zu einem gültigen Beschluß genügen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 26.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist dieselbe nicht erreicht, so tritt engere Wahl unter denjenigen beiden Personen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesen Bestimmungen erfordern einen einstimmigen Beschluß.

Digitized by Google

§. 27.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Dies Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft volle Beweiskraft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter.

§. 28.

In den Fällen, in welchen durch Beschlüsse der Generalversammlung das durch das Statut festgestellte Rechtsverhältniß unter den Stamm-Actien und Prioritäts-Stamm-Actien zum Nachtheile einer dieser Gattungen geändert werden soll, ist zu dem ordnungsmäßigen Beschluß der Generalversammlung sämmtlicher Actionäre die Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Actionäre erforderlich. In Bezug auf die Einberufung und die Leitung dieser Versammlung resp. die Abstimmung in derselben und die Beurkundung der gefaßten Beschlüsse gelten die sämmtlichen vorstehenden, für die allgemeinen Generalversammlungen gegebenen Bestimmungen.

Die Beschlüsse in diesen besonderen Versammlungen einer Klasse von Stammactionären werden aber stets mit absoluter Majorität der Erschienenen gefaßt; die Einladungen zu denselben können gleichzeitig mit der Einladung zu der Generalversammlung aller Actionäre mit dem Bemerken ergehen, daß die Versammlung nach Schluß der ersten Generalversammlung eröffnet werden wird.

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ein Organ der Actionäre und hat die ihm durch das Gesetz und dieses Statut überwiesenen Rechte und Pflichten. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, er kann zu jeder Zeit vom Vorstande Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen erfordern und ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich hat derselbe das Finanzwesen der Gesellschaft zu controliren, zu welchem Zwecke er zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung des Vorstandes vornehmen kann.

Digitized by Google

§. 30.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 24 der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seiner Beschlußfassung:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Abschluß der Verträge mit denselben, resp. die Suspension des Vorstandes;
2) die Feststellung allgemeiner Normen für die Geschäftsführung des Vorstandes und die Anstellung von Beamten;
3) Feststellung der Inventur, Bilanz und der Höhe der jährlichen Dividenden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung;
4) Feststellung der Zuschüsse zum Erneuerungs- und zu den Reservefonds;
5) Revision der Rechnungen;
6) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantièmen an den Vorstand und die Genehmigung außerordentlicher vom Vorstande für Beamte beantragter Remunerationen.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder drei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe es verlangen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Beschlüsse wird ein Protocoll geführt, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede zu unterzeichnen ist.

§. 31.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren in einer Generalversammlung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder oder Beamte der Gesellschaft, ferner Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Concurs befindlich sind oder sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind nicht wählbar.

Tritt während der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgründe ein, so muß das Mitglied sofort ausscheiden.

Nachdem die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, treten

Digitized by Google

nach Ablauf jeden Jahres zwei Mitglieder und im dritten Jahre das fünfte Mitglied der Reihe nach aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

So lange die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Amtsalter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ausloosung in einer vor der Generalversammlung stattfindenden Aufsichtsrathssitzung.

Eintretende Vacanzen werden, so lange der Aufsichtsrath nicht aus weniger als 3 Mitgliedern besteht, in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz haben.

§. 32.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten außer Erstattung der baaren Auslagen Remunerationen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt für den ersten Aufsichtsrath nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres.

§. 33.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Derselbe bestimmt die regelmäßige Versammlung des Aufsichtsrathes, welche in der Regel alle drei Monate stattzufinden hat, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angabe des Zwecks der Verhandlungen ein und leitet die Verhandlungen sowohl in den Generalversammlungen als auch in denen des Aufsichtsrathes.

Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Ausfertigung rechtsgültig vollzogen.

§. 34.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen oder Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund einer gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 35.

Der Vorstand besteht aus einem Mitgliede.

Digitized by Google

Die Wahl des Vorstandes und die Feststellung des mit demselben abzuschließenden Vertrages steht dem Aufsichtsrathe zu.

Außerdem wählt der Aufsichtsrath einen Stellvertreter, welcher den Vorstand vertritt, sobald und so lange derselbe durch Krankheit oder anderweitige Ursachen an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert ist.

§. 36.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze (Art. 227—241 des Handelsgesetzbuches) und das Statut dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen, insoweit dies nach §. 30 nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ob, er verwaltet die Geschäftsfonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirbt die erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn nebst allen Transportmitteln, schließt alle Kauf-, Pacht- und Miethsverträge, hat die Fahrpläne festzustellen, die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten vorzunehmen, vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederverkäufe vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

§. 37.

Die Legitimation des Vorstandes wird geführt durch den amtlichen Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung desselben, die der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein über deren Anstellung vom Vorstande ausgefertigtes Attest.

§. 38.

Innerhalb seiner Befugnisse beschließt und verfügt der Vorstand nach einer vom Aufsichtsrathe festgestellten Geschäftsordnung.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorstandes oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft, mit dem Zusatze der „Vorstand“, also:

„Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.“

Digitized by Google

§. 39.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verantwortlich.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch Beschluß der Generalversammlung jedes Mitglied des Aufsichtsrathes und den Vorstand, letzteren unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Auch kann der Aufsichtsrath den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung vom Amte suspendiren.

C. Schluß-Bestimmungen.

§. 40.

Die Großherzogliche Landes-Regiernng ist berechtigt, wenn sie das staatliche Interesse betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Verhandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

§. 41.

Die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung ist zu allen Gesellschaftsbeschlüssen erforderlich, welche betreffen:

a. Anlegung, Betheiligung am Bau und Uebernahme des Betriebes von anderen Eisenbahnen;
b. Uebertragung des Betriebes der Bahn und die Abänderung und Aufhebung der darauf bezüglichen Verträge;
c. Vermehrung des Actien-Kapitals, Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen;
d. Feststellung und Aenderung der Fahrpläne und Tarife;
e. Verkauf der Bahn, Auflösung der Gesellschaft oder Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;
f. Veräußerung von Grundstücken, welche zu dauernder Benutzung für die Eisenbahn erworben und deren Flächenregister zugeschrieben sind;

Digitized by Google

g. Bewilligung von Tantièmen und Remunerationen (§. 30 Nr. 6, §. 32), sofern dieselbe über die von der Großherzoglichen Landes-Regierung etwa festgestellte Grenze hinaus gehen sollte.

Zu den Beschlüssen ad a, b, c und e sowie ad d betreffend die Feststellung und Aenderung der Tarife ist außerdem die Genehmigung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erforderlich.

§. 42.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird aus der zur Vertheilung an die Actionäre verfügbaren Liquidationsmasse zunächst das Kapital der Prioritäts-Stamm-Actien und sodann das Kapital der Stamm-Actien Lit. A. und endlich dasjenige der Stamm-Actien Lit. B. zurückgezahlt. Ein etwaiger Ueberschuß wird gleichmäßig auf das ganze Actien-Kapital vertheilt.

§. 43.

Der Aufsichtsrath wird ermächtigt, alle redactionellen Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusetzen, welche von den Staatsbehörden, sowie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister erfordert werden sollten. Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes abgegeben wird.

§. 44.

Unter Vorbehalt der Genehmigung hoher Großherzoglicher Landes-Regierung und unter zu erwartender Zustimmung des hochlöblichen Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft soll die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft an dem auf die Betriebseröffnung dieser Bahn folgenden 1. April mit der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahngesellschaft, falls diese Gesellschaft zustimmt, fusionirt werden, damit es den vereinigten Gesellschaften möglich wird, die Linie Mirow bis zur Landesgrenze auf Wittstock zu erbauen.

Durch die Fusion werden die Prioritäts-Stammactien, resp. die Stammactien Lit. A. resp. die Stammactien Lit. B. (Landeshülfe) beider Gesellschaften zu gleichen Rechten gestellt, dergestalt und also, daß den ersteren Actien im Sinne dieses Statuts ein Vorzugsrecht vor den Stammactien Lit. A. und diesen ein Vorzugsrecht vor den Stammactien Lit. B. beider Gesellschaften eingeräumt wird.

Digitized by Google

Bei der Fusion bleiben in der Hauptsache die Statuten der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahngesellschaft auch für die neue

„Mecklenburg-Strelitz'sche Eisenbahngesellschaft"

maßgebend, da dieselben, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, mit dem Gesellschaftsvertrage der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft conform sind.

Es wird schon jetzt von den Actionären der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft genehmigt, daß zum Zwecke des Baues der Linie Mirow-Landesgrenze auf Wittstock zu von der Mecklenburg-Strelitz'schen Eisenbahngesellschaft eine Prioritätsanleihe bis zu 400,000 Mark aufgenommen werden darf. —

Dieser Paragraph tritt erst dann in Kraft, sobald die jetzigen Inhaber der Prioritäts-Stammactien in einer neuen besonderen General-Versammlung der Inhaber der Prioritäts-Stammactien sich in ihrer Majorität für denselben werden erklärt haben. —

Digitized by Google

Schema A.

Prioritäts-Stamm-Actie

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. _____

über

Tausend Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Eigenthum der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

_____, den _____ 18__

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. _____ des Actienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Schema D.

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividendenschein

zu

Prioritäts-Stamm-Actie Num.

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr , deren Betrag von der Generalversammlung festgesetzt und vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Ist der festgestellte Betrag unter 4 ½ %, so erhält der Einlieferer zur Wahrung seiner Rechte auf Nachzahlung diesen Schein abgestempelt zurück.

, den 18

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema E.

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividendenschein

zu

Stamm-Actie Lit. A. Num. _____

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr _____, deren Betrag von der Generalversammlung festgesetzt und vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Ist der festgestellte Betrag unter 3%, so erhält der Einlieferer zur Wahrung seiner Rechte auf Nachzahlung diesen Schein abgestempelt zurück.

_____, den _____ 18

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema F.

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividendenschein

zu

Stamm-Actie Lit. B. Num. _____

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr _____, deren Betrag von der Generalversammlung festgesetzt und vom Vorstande bekannt gemacht wird.

_____, den _____ 18_____

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema G.

Talon

zu

Prioritäts-Stamm-Actie Num. .....

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre ..... bis .....

....., den ..... 18.....

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema III.

Talon

zu

Stamm-Actie Lit. A. Num.

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre _____ gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre _____ bis _____.

_____, den _____ 18____

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema J.

Talon

zu

Stamm-Actie Lit. B. Num. _____

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre _____ gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre _____ bis _____.

, den _____ 18

Der Vorstand
der Blankensee-Woldegk-Strasburger
Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Digitized by Google

Schema K.

Quittung

über

Einzahlung auf Prioritäts-Stamm-Actien

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Num.

Rate.

D in

ha durch Zeichnung von

Stück Prioritäts-Stamm-Actien à 1000 Mark sich bei der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und ist hierauf die Rate von % mit Mark, in Buchstaben **Mark** eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Prioritäts-Stamm-Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

, den 18

D

der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. des Einzahlungs-Registers.

Digitized by Google

Schema I.

Quittung

über

Einzahlung auf Stamm-Actien Lit. A.

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Num.

Rate.

D in

ha durch Zeichnung von

Stück Stamm-Actien Lit. A. à 1000 Mark sich bei der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und ist hierauf die Rate von % mit Mark, in Buchstaben **Mark** eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Stamm-Actien Lit. A., nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

, den 18

D

der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub. No. des Einzahlungs-Registers.

Digitized by Google

Schema M.

Quittung

über

Einzahlung auf Stamm-Actien Lit. B.

der

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. .....

Rate.

.....

D ..... in .....

ha ..... durch Zeichnung von .....

Stück Stamm-Actien Lit. B. à 1000 Mark sich bei der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt, und ist hierauf die ..... Rate von ..... % mit ..... Mark, in Buchstaben .....

..... **Mark**

eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Stamm-Actien Lit. B., nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

....., den ..... 18.....

D .....

der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. ..... des Einzahlungs-Registers.

.....

Digitized by Google

Hierbei: Nr. 26, 27 und 28 des Reichsgesetzblatts für 1892, sowie eine Bekanntmachung der Direction des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 20. Mai. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1892.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Stadt Woldegk.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Beschreibung der von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i/U. zu bauenden Eisenbahn.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats April 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	M.	53	Pf
2.	„ „	Roggen	19	„	81	„
3.	„ „	Gerste	17	„	76	„
4.	„ „	Hafer	17	„	62	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18 M.	— Pf
„ „	Stroh	4 „	50 „
„ „	Heu	4 „	50 „

Neustrelitz, den 6. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Stadt Woldegk beabsichtigt nach stadtverfassungsmäßigem Beschlusse, eine mit 4 Procent jährlich zu verzinsende Anleihe in dem Nominalbetrage von 140000 Mark aufzunehmen und darüber Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, in jenem Betrage, und zwar

240 Stück zu 500 Mark (Lit. A) = 120000 Mark

und

200 Stück zu 100 Mark (Lit. B) = 20000 Mark.

zusammen = 140000 Mark

auszugeben.

Auf Grund des §. 37 der Verordnung vom 28. December 1863 zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (Officieller Anzeiger 1864 Nr. 2 Beilage) ist gemäß dem Antrage des Magistrats in Woldegk zur Ausgabe solcher Inhaberpapiere die landesherrliche Genehmigung unter den folgenden Bedingungen ertheilt worden:

1) Die Schuld ist auf Seiten der Gläubiger unkündbar, doch soll es der Stadt Woldegk zustehen, vom Jahre 1902 an die ganze dann noch vorhandene Schuld zu kündigen.
2) Die Schuld wird mit 4 Procent pro anno halbjährlich verzinst, weshalb die Schuldverschreibungen mit Zinsscheinen, die am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig sind, zu versehen sind.
3) Die Rückzahlung der Schuld hat mit $^1/_2$ Procent ihres Nominalbetrages mit Hinzunahme der ersparten Zinsen (Rechnungsabrundung vorbehältlich)

Digitized by Google

im Wege jährlicher Ausloosung in der Weise zu erfolgen, daß die erste Ausloosung im März 1897, die letzte Ausloosung im Jahre 1953 stattfindet und die ausgelooften Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden 1. Juli zahlfällig werden. Die Ausloosnng ist mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstage in der Rostocker und der Neustrelitzer Zeitung bekannt zu machen. Der Stadt Woldegk bleibt es vorbehalten, vom Jahre 1902 an eine verstärkte Ausloosnng eintreten zu lassen.

4) Macht die Stadt Woldegk von ihrem Kündigungsrechte (siehe 1) Gebrauch, so hat die Kündigung ebenfalls im Monat März durch öffentliche Bekanntmachmng in der Rostocker und der Neustrelitzer Zeitung und die Rückzahlung der Schuld an dem darauf folgenden 1. Juli zu geschehen.

5) Es bleibt der Stadt Woldegk freigestellt, Schuldverschreibungen, welche nicht innerhalb 30 Jahre nach ihrer Fälligkeit zur Auszahlung eingereicht werden, sowie Zinsscheine, welche nicht mit dem Ablaufe des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit zur Auszahlung eingereicht werden, für ungültig zu erklären.

Neustrelitz, den 9. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Gemäß der Vorschrift im §. 1 des Mecklenburg-Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845, welches nach der Verordnung vom 12. April d. Js. auf den Bau der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn Anwendung finden soll, wird nachstehende Beschreibung dieser Bahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die normalspurige Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark beginnt auf dem Bahnhofe Blankensee der Berliner Nordbahn und zweigt sich von dort in östlicher Richtung ab. Sie durchschneidet zunächst die Feldmarken des Dorfes Blankensee, der Meierei Warbende und des Gutes Quaden-Schönfeld. Bei Warbende wird eine Haltestelle und bei Quaden-Schönfeld wird an der nach Stolpe führenden Chaussee ein Bahnhof eingerichtet. Nachdem die Bahn hier die Chaussee überschritten hat, wendet sie sich nordöstlich und durchschneidet die Forst von Quaden-Schönfeld, einen Streifen des Gutes Stolpe, die Hinrichshäger Forst und die Feldmark der Meierei Bredenfelde.

Digitized by Google

Nördlich von diesem Orte überschreitet sie die Neustrelitz-Woldegker Chaussee. Bredenfelde ist Bahnhofs-Station. Hierauf wendet sich die Bahn mehr nach Norden, durchschneidet die Feldmarken der Meiereien Rehberg, Vorheide und Hinrichshagen, ebenso einschießende Theile der Hinrichshäger Forst, sowie das Gut Canzow und läuft nordwestwärts von der Stadt Woldegk in den dortigen Bahnhof ein. Auf dieser Strecke liegt am Wege von Rehberg nach Vorheide die Weiche Vorheide und südlich von Hinrichshagen die Haltestelle Hinrichshagen. Vom Bahnhofe Woldegk führt die Bahnlinie in nordöstlicher Richtung über die Stadtfeldmark nach dem Gute Mildenitz, wo in der Nähe des Ortes eine Haltestelle eingerichtet wird, und sodann in nördlicher Richtung nach dem Gute Gr. Daberkow, das ebenfalls in der Nähe des Ortes eine Haltestelle erhält. Von hier aus setzt sie bis zur Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn die nördliche Richtung fort, läuft neben dieser Bahn und der Vorpommerschen Eisenbahn her und mündet schließlich bei Strasburg in den dortigen Bahnhof.

Der Bau der Bahn ist concessionsmäßig innerhalb drei Jahre zu vollenden.

Neustrelitz, den 14. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Hierbei: Nr. 29 und 30 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 27. Mai. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die allgemeinen Vorschriften für den Arbeitszugbetrieb beim Bau der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn.
(2.) Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Großherzogl. Fideicommißbehörde während des Jahres 1892.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung neuer Posthülfstellen.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Kaiserl. Postagentur in Kilwa (Deutsch-Ostafrika).
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die laut Bekanntmachung vom 29. Juni 1872 (Officieller Anzeiger 1872, Nr. 24) publicirten allgemeinen Vorschriften für den Arbeitszug-Betrieb beim Bahnbau auch für die jetzt im Bau begriffene Secundärbahn Blankensee-Woldegk-Strasburg, welche demnächst mit Arbeitszügen befahren werden wird, Anwendung zu finden haben.

Neustrelitz, den 20. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideicommißbehörde während des Jahres 1892 wird die Aufbringung von sechs Mark für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 §. 18 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 1. Juli dieses Jahres in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 23. Mai 1892.

Großherzogliche Fideicommißbehörde.

Dr. Budde. Graf v. Plessen. A. v. Engel.
D. v. Mecklenburg. C. v. Michael.

(3.) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfstellen eingerichtet, und zwar

A. mit voller Befugniß in
Qualzow, D.-A. Mirow,
B. mit beschränkter Befugniß in
Demern, Fürstenthum Ratzeburg,
Rattey, R. A. Stargard.

Hinsichtlich der von der Posthülfstelle mit voller Befugniß wahrzunehmenden Dienstgeschäfte wird auf die in Nr. 8 des Officiellen Anzeiges, Jahrgang 1882, abgedruckte Bekanntmachung vom 13. Februar 1882 und rücksichtlich der von den Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen auf die in Nr. 19 des Officiellen Anzeigers — Jahrgang 1885 — abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 19. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(4.) In Kilwa (Deutsch-Ostafrika) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen bis 3 bz. 5 kg und die Bestellung von Zei-

Digitized by Google

tungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung.

In Deutschland werden erhoben

für frankirte Briefe	20 Pf.	}	für je 15 g,
„ unfrankirte Briefe	40 „		
„ Postkarten	10 „	,	
„ „ mit Antwort	20 „	,	
„ Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 „		für je 50 g,
mindestens jedoch	10 „		für Waarenproben,
und	20 „		für Geschäftspapiere,
an Einschreibgebühr	20 „	.	

Der Austausch von Postpacketen bis 5 kg erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichs-Postdampfer der deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt auf beiden Wegen 3 ℳ 20 Pf.

Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pf. vierteljährlich für jede Wochenausgabe.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 19. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher probeweise beschäftigten Lehrer Wilhelm Stein in Mirow von Johannis d. J. ab zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. April 1892.

Hierbei: Nr. 31 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 11. Juni. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen.

(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1892.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung fordert hierdurch die Ortsobrigkeiten auf, falls solches inzwischen nicht schon geschehen sein sollte, die in Nr. 17 des Reichsgesetzblattes (cfr. auch Nr. 98 der Neustrelitzer Zeitung) veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März d. Js., betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, durch Abdruck in den Lokalblättern oder durch directe Mittheilung zur Kenntniß der in Betracht kommenden Fabrikbesitzer zu bringen und die letzteren eventuell zur nachträglichen schriftlichen Anzeige der Zahl der von ihnen am 1. April d. Js. bezw. in der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen anzuhalten.

Digitized by Google

Die Ortsobrigkeiten haben auf Grund der ihnen erstatteten schriftlichen Anzeigen eine Uebersicht der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem in Anlage A beigefügten Formulare aufzustellen und diese Uebersichten bis zum 1. Juli d. Js. an den Gewerbe-Inspector, Landbaumeister Hennemann in Güstrow, einzusenden.

Neustrelitz, den 24. Mai 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Anlage A.

Nachweisung

der Zahl der am 1. April 1892 im Bezirke
in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Nähere Bezeichnung der einzelnen Fabriken.	Anzahl d. Arbeiterinnen über 16 Jahre.			Bemerkungen.
	a. 16 bis 21 Jahre.	b. über 21 Jahre.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	
Zusammen:				

den 1892.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Mai 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	M.	76	Pf
2.	„ „	Roggen	19	„	—	„
3.	„ „	Gerste	16	„	94	„
4.	„ „	Hafer	17	„	32	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	18	M.	— Pf
„ „	Stroh	4	„	50 „
„ „	Heu	5	„	— „

Neustrelitz, den 4. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster Otto Pfitzner in Bredenfelde den Titel eines Cantors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 2. Juni 1892.

Hierbei: Nr. 32 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 27. Juni. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892.

II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler unter dem 11. Juni 1892 erlassene, in der Anlage abgedruckte Postordnung, welche mit dem 1. Juli d. J. an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 8. März 1879 in Kraft tritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 17. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§. 2.

Meistgewicht.

I. Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders

Digitized by Google

beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V. Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Postpacketadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

Digitized by Google

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III. Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

§. 6.

Aufschrift.

I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

Digitized by Google

II. Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

Digitized by Google

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein,

Digitized by Google

daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei barem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzenden Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Digitized by Google

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V. in Anwendung zu kommen haben.

II. Für dergleichen Gegenstände 2c., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im §. 11 II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

Dringende Packetsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichem Vermerke zu versehen.

Digitized by Google

III. Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

Postkarten.

I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein.

IX. Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für

Digitized by Google

unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

§. 15.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht,

Digitized by Google

ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen,

Digitized by Google

welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	50	Gramm	einschließlich	. . .	3	Pf.
über	50	„	100	„	„	. . .	5	„
„	100	„	250	„	„	. . .	10	„
„	250	„	500	„	„	. . .	20	„
„	500	Gramm	bis	1 Kilogramm	einschließlich		30	„

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

Digitized by Google

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/4 Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I. Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII. festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 15 III., IV., V und VI. Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III. Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV. Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 17.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III. Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Fabrik- oder Handelszeichen,

die Nummern,

die Preise und

Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV. Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden

Digitized by Google

dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente und dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 18.

Einschreibsendungen.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

Digitized by Google

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage des Anshändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers,

Digitized by Google

durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

Digitized by Google

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III. Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

Digitized by Google

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII. Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar:

	bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.
über	5 „	100	„	. . . . .	20	„
„	100 „	200	„	. . . . .	30	„
„	200 „	400	„	. . . . .	40	„

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder

b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

Digitized by Google

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftragsformular, welches im Fall der Einziehung

Digitized by Google

des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solcher Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

Digitized by Google

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungsformulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme

Digitized by Google

ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bz. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX. Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2 a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2 b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für

Digitized by Google

Druckſachen (§. 15) entſprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Druckſachen feſtgeſetzten ermäßigten Taxe und einer beſonderen, vom Abſender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Poſtauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufſchrift der Sendungen hat zu lauten: „Poſtauftrag zur Bücherpoſtſendung Nr. . . . . (Geſchäftsnummer) nach . . . . . (Name der Poſtanſtalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)“.

In einem mit gleichlautender Aufſchrift verſehenen Briefumſchlage iſt der Sendung ein ausgefülltes Formular für Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, ſowie ein ausgefülltes Poſtanweiſungsformular ſo feſt beizufügen, daß unterwegs ſich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformulare muß der Ueberſchrift „Poſtauftrag“ der Vermerk „zur Bücherpoſtſendung“ zugeſetzt und dahinter die Geſchäftsnummer wiederholt ſein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterſendung iſt bei dieſen Poſtaufträgen nicht zuläſſig.

Auf der Rückſeite eines jeden Poſtauftrags zu einer Bücherpoſtſendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Friſt“ oder folgende Quittungsformel niedergeſchrieben ſein: „Die Anlagen dieſes Poſtauftrags habe ich ohne Zahlung des umſtehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . . .“

III. Ueber Bücherpoſtſendungen mit Poſtauftrag wird eine Einlieferungsbeſcheinigung nicht ertheilt, ſofern der Abſender nicht die Einſchreibung unter Zahlung der Einſchreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Poſtaufträge zu Bücherpoſtſendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundſätzen für Poſtaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme ſofort verweigert, ſo wird die Sendung an den Abſender koſtenfrei zurückgeſandt, und zwar unter Einſchreibung, wenn ſie bei der Einlieferung eingeſchrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei ſolchen Sendungen, deren Poſtauftrag den Vermerk „Ohne Friſt“ trägt, bei der erſten Vorzeigung die Zahlung nicht geleiſtet wird. In den übrigen Fällen iſt es dem Empfänger überlaſſen, die Anlagen des Poſtauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben iſt, oder unter dem Verlangen der ſpäteren Berichtigung dieſes Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht ſofort berichtigt, ſo werden dem Empfänger die Druckſachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückſeite des Poſtauftrags ausgehändigt. Der Poſtauftrag wird ihm ſodann nach Ablauf von 7 Tagen

Digitized by Google

nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Aufschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig“ ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt“.

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Digitized by Google

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V. festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.,
bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

Digitized by Google

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V. B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V. Ab bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabepostanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahn-

Digitized by Google

hofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV. festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V. unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41

Digitized by Google

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen 2c. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I. Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der

Digitized by Google

von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII.).

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

Digitized by Google

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III. zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III.) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII.) zu entrichten.

VI. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII. Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirection zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Digitized by Google

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sountagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:

   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis

Digitized by Google

unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.

2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3. Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich

Digitized by Google

darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen;

Digitized by Google

der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto 2c. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störnng des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des

Digitized by Google

Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III.) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V. Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Porto-erhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII.) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

Digitized by Google

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,

Digitized by Google

4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 Mark und bis 3000 Mark 10 „

Digitized by Google

2. für Packete mit Werthangabe:
die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI. Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen

Digitized by Google

(einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a)	bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	60 Pf.,
b)	bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,
c)	bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark 60 Pf.,
d)	bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung	1 Mark,
e)	für die amtlichen Verordnungsblätter	60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

II. Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I. Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

Digitized by Google

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III. in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen,

Digitized by Google

oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I.) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V. 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

Digitized by Google

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B."	so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. für B." „An A. per adresse des B."	so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

VII. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung

Digitized by Google

an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Digitized by Google

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden

Digitized by Google

in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr vom Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Be-

Digitized by Google

zugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III. Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so

Digitized by Google

hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes auf Kosten des Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV. Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II. und III. zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf. angerechnet. Verweigert im Fall zu II. der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III. ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

Digitized by Google

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I. 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I. ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß

Digitized by Google

von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe nnd die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen

Digitized by Google

Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I. Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

Digitized by Google

VII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis

Digitized by Google

zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

Digitized by Google

2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
   a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
   b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

Digitized by Google

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Digitized by Google

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Nummern vor, als Plätze frei werden.

Digitized by Google

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in den Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und

Digitized by Google

Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. „ „ über 75 „ 10 „ „ 50 „

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Digitized by Google

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur

Digitized by Google

Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Digitized by Google

§. 64.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich

Digitized by Google

hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Digitized by Google

k. Wartegeld.

XII. Jeder Extrapoſtreiſende, welcher ſich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, iſt verpflichtet, hiervon der Poſtanſtalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, ſo iſt von der fünften Viertelſtunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht ſtattfinden.

XIII. Für vorausbeſtellte Pferde iſt, wenn von denſelben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Beſtellung erfolgt iſt, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reiſenden von der ſiebzehnten Viertelſtunde an gerechnet,

b) bei im Ort befindlichen Reiſenden von der fünften Viertelſtunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbeſtellung von Extrapoſten.

XIV. Benutzt ein im Ort befindlicher Reiſender die beſtellten Extrapoſtpferde nicht, ſo hat derſelbe, wenn die Abbeſtellung vor der Anſpannung erfolgt, keine Entſchädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbeſtellung bereits angeſpannt waren, den Betrag des beſtimmungsmäßigen Extrapoſt-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, ſowie die Beſtellgebühr als Entſchädigung zu entrichten.

m. Entgegenſendung von Extrapoſtpferden und Wagen.

XV. Der Reiſende kann verlangen, daß ihm auf langen oder ſonſt beſchwerlichen Stationen auf vorhergegangene ſchriftliche Beſtellung Pferde und Wagen entgegengeſandt und möglichſt auf der Hälfte des Weges, inſofern dort ein Unterkommen zu finden iſt, aufgeſtellt werden. Für die Beförderung ſolcher Beſtellungen mit den Poſten iſt eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Beſtellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umſpannungsorte bereit ſein ſollen. Trifft der Reiſende ſpäter ein, ſo iſt von der ſiebzehnten Viertelſtunde an das beſtimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengeſandte Extrapoſten wird erhoben.

1. das beſtimmungsmäßige Extrapoſt-, Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechſel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

Digitized by Google

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. Für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen

Digitized by Google

Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extraposttarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäftes, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der

Digitized by Google

Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Digitized by Google

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher

Digitized by Google

einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone. a. Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zn tragen.

b. Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der

Digitized by Google

Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt:	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	206
2.	Meistgewicht	206
3.	Außenseite	206
4.	Begleitadresse zu Packeten	207
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	207
6.	Aufschrift	208
7.	Werthangabe	208
8.	Verpackung	209
9.	Verschluß	210
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	210
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	212
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	212
13.	Dringende Packetsendungen	213
14.	Postkarten	214
15.	Drucksachen	215
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	218
17.	Waarenproben	219
18.	Einschreibsendungen	220
19.	Postanweisungen	220
20.	Telegraphische Postanweisungen	222
21.	Postnachnahmesendungen	223
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	224
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	228
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	230
25.	Bahnhofsbriefe	232
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	233
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	234
28.	Zeitungsvertrieb	234
29.	Ort der Einlieferung	235
30.	Zeit der Einlieferung	236
31.	Frankirungsvermerk	239
32.	Einlieferungsschein	239
33.	Rückschein	240
34.	Leitung der Postsendungen	240
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	240

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen.	Inhalt:	Seite
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten .	241
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	241
38.	Bestellung	242
39.	Zeit der Bestellung	245
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	246
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	249
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	249
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge . . .	250
44.	Nachsendung der Postsendungen	251
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	252
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	254
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	255
48.	Nachlieferung von Zeitungen	256
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	256
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	257
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	258
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	259
53.	Fahrschein	260
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	260
55.	Erstattung von Personengeld	262
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise	262
57.	Plätze der Reisenden	262
58.	Reisegepäck	263
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	264
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	265
61.	Wartezimmer der Postanstalten	265
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	265
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	266
64.	Zahlungssätze	267
65.	Zahlung und Quittung	271
66.	Bespannung	272
67.	Abfertigung	272
68.	Beförderungszeit	273
69.	Postillone	274
70.	Beschwerden	275
71.	Inkrafttreten	275

Digitized by Google

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 30. Juni **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Verwerthung der nach §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes den Ortspolizeibehörden erstatteten Unfallanzeigen für die Aufgaben des nach §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Polizei-Verordnung vom 19. September 1885 auf die Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn.

(3.) Bekanntmachung, betr. Anmeldung von Unterstützungsansprüchen wegen Einberufung zu Friedensübungen seitens der Gemeindebehörden.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, in Zukunft von jeder ihnen nach §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes erstatteten schriftlichen Anzeige eines in einem versicherten gewerblichen Betriebe vorgekommenen Unfalls allemal sofort eine Abschrift an den für das hiesige Großherzogthum nach §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten,

Digitized by Google

z. Zt. den Landbaumeister Hennemann in Güstrow, zu übersenden. Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und mifrankirt mit dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 13. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt auf den Antrag des Vorstandes der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergevrdneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn und der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn erlassenen Vorschriften — vergl. Polizei-Verordnung vom 19. September 1885, Officieller Anzeiger 1885 Nr. 31 — auch für die nach der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 betriebene Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn in Anwendung gesetzt worden sind.

Neustrelitz, den 23. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt Nr. 30) und der Ausführungsvorschriften des Bundesraths zu demselben vom 2. Juni 1892 (Reichsgesetzblatt Nr. 32) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anmeldungen von Unterstützungsansprüchen seitens der Gemeindebehörden dem zuständigen Civilvorsitzenden der Ersatzcommission einzureichen sind.

Formulare zu den Empfangsbescheinigungen (Anlage A. zu den Ausführungsvorschriften des Bundesraths) werden in der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei (Hermann Pilger) hierselbst vorräthig gehalten.

Neustrelitz, den 25. Juni 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Hauptmann und Batterie-Chef im 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment von Fabrice in Berlin auf seinen Wunsch gnädigst gestattet, für sich und seine männlichen Nachkommen nach dem Vorgange des Alters den Namen von Falk anzunehmen und sich demgemäß „von Fabrice-Falk“ zu nennen.

Neustrelitz, den 20. Juni 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 6. Juli. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 12.) Verordnung zur Abänderung des §. 3 sub 11 der Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1892.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für die Kornberechnung im Steuerjahr $18^{92}/_{93}$.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Düsterförde.

(4.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Südafrikanischen Republik (Transvaal) und der Britischen Kolonie Natal zum Weltpostverein.

(5.) Bekanntmachung, betr. die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Digitized by Google

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

An Stelle der Nr. 11 des §. 3 Unserer Verordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, tritt die nachstehende Bestimmung:

11. wer im Freien, d. h. unverdeckt Gift legt:

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 10. Juni 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juni 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	ℳ	74	₰
2.	„ „	Roggen	18	„	66	„
3.	„ „	Gerste	17	„	22	„
4.	„ „	Hafer	17	„	49	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	17	ℳ	75	₰
„ „	Stroh	4	„	50	„
„ „	Heu	5	„	—	„

Neustrelitz, den 4. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr $18^{92}/_{93}$ als Normalpreise für

84	Pfd.	(1 Schffl.)	Weizen	M.	8,73
80	„	„	Roggen	„	8,09
70	„	„	Gerste	„	5,53
48	„	„	Hafer	„	3,52
88	„	„	Erbsen	„	8,25

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1892.

Die Central-Steuer-Direction.

Moll. Gr. v. Bernstorff. Voß.

(3.) In Düsterförde wird am 2. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin (Mecklb.), den 29. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(4.) Die Südafrikanische Republik (Transvaal) und die Britische Kolonie Natal treten mit dem 1. Juli dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit beiden Ländern regelt sich von diesem Tage ab nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Postkarten sind fortan zulässig.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

(5.) Die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt in vergrößertem Maßstabe (1 : 47 000 000) neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der

Digitized by Google

Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Uebersichtskarte kann sowohl durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, als auch im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 ℳ 50 Pf. bezogen werden.

Schwerin (Mecklb.), den 2. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden.

Es sind versetzt:

die Second-Lieutenants Graf zu Rantzau und von Petersdorff-Campen vom Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 in das hiesige 2. Bataillon desselben Regiments.

Neustrelitz, den 23. Juni 1892.

(2.) Der Inspector Lüders in Eichhorst ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eichhorst bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Juni 1892.

Hierbei: Nr. 33 und 34 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 18. Juli. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege.

(№ 14.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 31. Januar 1888, betreffend den Bau von Nebenchausseen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der in Wesenberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Versendung von Postpacketen nach Mexiko.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner

Digitized by Google

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Werden Communicationswege durch den Fuhrwerksbetrieb von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlicher industrieller Anlagen oder durch den Fuhrwerksbetrieb mit Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen industriellen Anlagen im Verkehr stehender Dritter dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann den Unternehmern oder den solche Verkehrsnutzung ausübenden Dritten auf Antrag derjenigen Grundbesitzer, deren gesetzliche Unterhaltungslast (§. 6, Abs. 1 der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, in Verbindung mit §. 3 der Verordnung vom 31. Januar 1888, betreffend den Bau von Nebenchausseen) durch jene Abnutzung vermehrt wird, nach Verhältniß dieser Mehrkosten die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu der Unterhaltungslast solcher Wege auferlegt werden.

§. 2.

Die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die im §. 1 bezeichnete Auflage, sowie die Festsetzung der Höhe, der Art und der Dauer der zu fordernden Leistungen und der dabei inne zu haltenden Termine erfolgt durch die zuständige Wegebesichtigungsbehörde.

Die Wegebesichtigungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Entscheidung die Betheiligten zu hören, sowie alle sonstigen nach ihrem Ermessen zur Feststellung des Sachverhalts zweckdienlichen bezw. nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen. Die Vornahme dieser Ermittelungen erfolgt in der Regel durch den zuständigen Wegedeputirten.

Die Wegebesichtigungsbehörde kann von sämmtlichen an der Benutzung des Weges betheiligten Interessenten eine soweit möglich genaue zahlenmäßige Angabe der von ihnen bewirkten Jahrestransporte, von dem Antragsteller nach Befinden die Vorlage eines nach technischen Grundsätzen aufgestellten Kostenanschlages verlangen.

Die Entscheidung ist in schriftlicher, mit Gründen zu versehender Ausfertigung den Betheiligten zuzustellen. Dieselbe muß genaue Angaben über Art, Umfang und Zeit der aufzuerlegenden Leistungen enthalten.

Digitized by Google

§. 3.

Gegen die Entscheidung der Wegebesichtigungsbehörde ist innerhalb drei Wochen Rekurs an Unsere Landesregierung zulässig.

Unsere Landesregierung kann die Sache zur Vornahme weiterer Ermittelungen bezw. zu nochmaliger Entscheidung an die Wegebesichtigungsbehörde zurückweisen.

§. 4.

Ein auf Grund der §§. 1 ff. festgestellter baarer Kostenbeitrag unterliegt, wenn der Verpflichtete mit der Leistung vier Wochen über den festgestellten Termin hinaus im Rückstande bleibt, auf Antrag des empfangsberechtigten Grundbesitzers der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Der Antrag ist durch Vermittelung der Wegebesichtigungsbehörde bei der ordentlichen Obrigkeit des Verpflichteten, wenn der Verpflichtete Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte ist, bei Unserer Landesregierung anzubringen. Die Wegebesichtigungsbehörde hat demselben eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung anzuschließen.

§. 5.

Handelt es sich bei der auf Grund der §§. 1 und ff. erfolgten Feststellung um die Auflage nicht baarer Leistungen zur Besserung oder Unterhaltung eines Communicationsweges, und bleibt der Verpflichtete mit diesen Leistungen vier Wochen über den gestellten Termin hinaus ganz oder theilweise in Rückstand, so hat dieselben auf Antrag des betheiligten Grundbesitzers der zuständige Wegedeputirte auf Kosten des Verpflichteten beschaffen zu lassen.

Zwecks Einziehung der Kosten hat der Wegedeputirte von der Höhe derselben unter der Auflage der Einzahlung binnen zwei Wochen dem Verpflichteten Mittheilung zu machen, bei unterbleibender Zahlung die erlassene Auflage für vollstreckbar zu erklären und darauf bei der Wegebesichtigungsbehörde die zwangsweise Beitreibung zu beantragen. Die Wegebesichtigungsbehörde verfährt nach Maßgabe des §. 4, Abs. 2.

Artikel II.

§. 6.

Wegen eines besonderen, durch die Oertlichkeit begründeten Bedürfnisses kann die Wegebesichtigungsbehörde in den Fällen eines auf Grund des §. 1 gestellten

Digitized by Google

und an sich für gewährlich erachteten Antrages nach eigener Augenscheinseinnahme die Heranziehung der nach §. 1 Verpflichteten zu angemessenen Beiträgen von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller sich mit einer über die Vorschriften des §. 8 der Verordnung vom 12. November 1881 hinausgehenden Instandsetzung des in Frage kommenden Weges, insbesondere einer streckenweisen Pflasterung oder Chaussirung einverstanden erklärt.

Für die Ausführung hierbei anzuordnender Instandsetzungen größeren Umfanges ist der Regel nach eine einjährige Frist, und als Endtermin derselben thunlichst der 1. October festzusetzen.

Dem Grundbesitzer gegenüber finden auf die Durchführung derartiger Auflagen im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 16 und 17 der Verordnung vom 12. November 1881 entsprechende Anwendung.

Artikel III.

§. 7.

Durch die auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1888, betreffend den Bau von Nebenchausseen, bezw. auf Grund der Ergänzungsverordnung zu dieser Verordnung vom heutigen Tage erfolgte Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung eines Communicationsweges wird die Anwendung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht ausgeschlossen.

Artikel IV.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 20. Juni 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1888, betreffend den Bau von Nebenchausseen können in Zukunft Landeshülfen bewilligt werden:

1. bis zum Höchstbetrage von 6000 ℳ für das Kilometer,
2. auch in solchen Fällen, in welchen es sich nur um den kunstmäßigen Ausbau von Theilstrecken bestehender Landstraßen, Communicationswege oder sonstiger Wegeverbindungen handelt, bezüglich welcher die Voraussetzung des §. 1 Abs. 3 jener Verordnung zutrifft, sofern die auszubauende Theilstrecke mindestens ein Kilometer lang ist und die kunstmäßig hergestellten Straßen innerhalb der Ortschaften bei der Feststellung der Länge und der Berechnung der Landeshülfe außer Ansatz bleiben.

Die Bewilligung ist auch dann zulässig, wenn im unmittelbaren Anschluß an eine kunstmäßig hergestellte Ortsstraße mehrere Theilstrecken erbaut werden, deren Gesammtlänge mindestens ein Kilometer beträgt.

Artikel II.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Landeshülfe zur Aufbesserung eines Communicationsweges vor, so kann die Bewilligung auch dann geschehen, wenn in Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage zur Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1881, betreffend Besserung und Unterhaltung der Communicationswege, die Heranziehung Dritter zu Leistungen zwecks Besserung und Unterhaltung des zur Frage stehenden Weges für zulässig erklärt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben London, den 20. Juni 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Verwaltung der in Wesenberg errichteten Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Mecklenburg" — Nr. 60 des unter dem 10. December 1890 publicirten Verzeichnisses — an Stelle des Apothekenbesitzers Raettig der Lehrer August Kuhlow in Wesenberg beauftragt worden ist.

Neustrelitz, den 7. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 13. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Vom 1. Juli 1892 ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Mexiko versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 3 Mark für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 5. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Hessischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, auch Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt zum Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Juni 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfssecretair, Referendar Dr. jur. Hans Sachse hieselbst von Johannis d. J. ab zum zweiten Secretair bei dem Staatsministerio, der Landes-Regierung und der Lehnkammer, auch zum Registrator bei der Lehnkammer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Gutsinspector Albert Reefschläger zu Zinzow an Kindes Statt angenommenen Ernst Ludwig Friedrich Dörnbrack den Familiennamen Reefschläger beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1892.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstbeflissenen Achim von Arenstorff aus Oyle die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer praktischen Ausbildung angestellten Forstpraktikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 4. Juli 1892.

(5.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Hans Reinhold aus Neubrandenburg auf Grund der mit ihm abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 4. Juli 1892.

Hierbei: Nr. 35 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 27. Juli. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 15.) Verordnung, betr. die Erstreckung der revidirten Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör vom 7. April 1891 auf den Wasserweg von Neustrelitz bis Priepert.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen im §. 15 Absatz 1 und 2 und in §. 41 sub 3d der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Statute der organisirten Krankenkassen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und

Digitized by Google

nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zu verordnen, was folgt:

Die unter dem 7. April 1891 erlassene revidirte Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör — Officieller Anzeiger 1891, Nr. 15 — wird, jedoch mit Ausnahme der §§. 3 und 4, auf den mit jenen Gewässern in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wasserweg von Neustrelitz über Wesenberg und Ahrensberg nach Priepert dergestalt erstreckt, daß die gemäß derselben der Flußbau-Verwaltung (Flußbau-Verwaltungsbehörde, Flußbau-Behörde) zustehenden Befugnisse für diesen Wasserweg Unserem Amte Strelitz als der mit der speciellen Verwaltung beauftragten Behörde übertragen sein sollen.

Ferner bestimmen Wir hiermit:

1. mit Bezug auf §. 9, daß auf diesem Wasserwege der Regel nach nur Fahrzeuge verkehren dürfen, welche nicht über 41 m lang und nicht über 4,71 m breit sind, auch nicht über 0,90 m tief gehen, daß jedoch, wenn zeitweilig besonders günstige Wasserstände einen größeren Tiefgang als 0,90 m für Fahrzeuge zulassen, nach zuvoriger Meldung bei den zuständigen Officianten von diesen ein größerer Tiefgang bis zu 1,05 m nach Ausweis des Wasserstandes erlaubt werden kann, und
2. mit Bezug auf §. 28, daß für die Anordnung einer Bezeichnung der Fahrzeuge die bisherige Behörde (Großherzogliche Flußbau-Commission) — cfr. Verordnung vom 10. October 1868, §. 7 — zuständig bleibt.

Unsere Verordnung vom 29. März 1864 tritt hiermit außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. Juli 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Der von dem General-Directorium der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte gefaßte Beschluß, nach welchem der §. 15 Absatz 1 der Neuen Gesetze dieser Gesellschaft aufzuheben, im Absatz 2 das Wort „derselbe“ durch „der Versichernde“ zu ersetzen ist und im §. 41 sub 3d an Stelle

Digitized by Google

der jetzigen Fassung die Worte „die im §. 15 erwähnte Gebühr“ treten, ist unter dem heutigen Datum Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden und wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 13. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nach Erlaß des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 379) zum Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 hat der Bundesrath Entwürfe von neuen Statuten für eine Ortskrankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse ausarbeiten lassen, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich — Nr. 29 von 1892 — veröffentlicht worden sind.

Die Ortsbehörden, sowie die Fabrikbesitzer hiesigen Landes werden auf diese Statuten-Entwürfe hierdurch aufmerksam gemacht.

Zugleich werden die Aufsichtsbehörden über die bestehenden organisirten Krankenkassen (Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie eingeschriebenen Hülfskassen) aufgefordert, zu veranlassen, daß die nach dem Gesetze vom 10. April 1892 erforderlichen Abänderungen der Statuten dieser Krankenkassen rechtzeitig vor dem 1. Januar 1893 vorgenommen werden.

Neustrelitz, den 16. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Frieda Henriette Elisabeth Dorothea Sievert in Lehsten den Familiennamen „Karff“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juli 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Fabrikarbeiter Johann Bohnstädt in Feldberg an Kindes Statt angenommenen Robert Wilhelm August Nitz den Familiennamen Bohnstädt beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Juli 1892.

Digitized by Google

(3.) An Stelle des Gerichtsaktuars Jackwitz in Friedland ist der Rentier A. Schmidt daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Friedland bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. Juli 1892.

Hierbei: Nr. 36 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 28. Juli. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 16.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedens-Uebungen einberufenen Mannschaften.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedens-Uebungen einberufenen Mannschaften.

I. Abtheilung.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 — Reichsgesetzblatt Nr. 30 —, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, im Verfolg der Ausführungsvorschriften des Bunderaths zu dem vorstehenden Gesetze vom 2. Juni 1892 — Reichsgesetzblatt Nr. 32 — nach hausvertragsmäßiger Communikation mit

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung der in dem vorgenannten Reichsgesetze bezeichneten Unterstützungen fällt dem ganzen Lande zur Last.

§. 2.

Die zur Unterstützung erforderlichen Mittel und die Verwaltungskosten der Unterstützungscommissionen werden aus der Centralsteuerkasse bestritten.

Die nach §. 3 des Reichsgesetzes aus Reichsmitteln zu erstattenden Unterstützungen fließen in ebendieselbe Kasse.

§. 3.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 bezw. des §. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 sind, wo eine gemeindliche Verfassung nicht besteht, die Ortsobrigkeiten.

§. 4.

Für jeden der drei Aushebungsbezirke tritt eine Unterstützungscommission in Funktion, welche bestehen soll

aus dem Civilvorsitzenden und den vier bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission des Bezirkes.

Der Civilvorsitzende führt den Vorsitz in der Commission.

Die Commission ist bei der Theilnahme des Civilvorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlußfähig.

§. 5.

Die Unterstützungscommissionen haben wegen Leistung der von ihnen festgestellten Unterstützungen das Nöthige anzuordnen und können sich dabei der Vermittelung der Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden bedienen.

Jedoch sind die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden nicht verpflichtet hierbei in Vorschuß zu gehen. Auch sind sie berechtigt, von den Unterstützungscommissionen Ersatz der ihnen etwa durch Requisitionen derselben erwachsenen Auslagen zu fordern.

Digitized by Google

§. 6.

Die Vorsitzenden der Commissionen haben die Bewilligung der nöthigen Geldvorschüsse bei Unserer Landesregierung zu beantragen, über die Verwendung Rechnung zu führen und die Rechnung nebst Belägen zu den von Unserer Landesregierung festzusetzenden Zeiten derselben einzureichen.

Ebenso hat das Kreiscommissariat, an welches die Empfangsbescheinigungen nach §. 8 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 2. Juni 1892 einzureichen sind, die dort vorgeschriebene Berechnung aufzustellen und Unserer Landesregierung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Juli 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Die Gemeindebehörden bezw. Ortsobrigkeiten, welchen nach §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 668) betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften und nach §. 3 der diesseitigen Ausführungs-Verordnung zu demselben Gesetze vom heutigen Tage die Entgegennahme und Prüfung der angemeldeten Unterstützungsansprüche obliegt, haben bei ihrem Verfahren die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1.

Nach §. 1. Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsort der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs

Digitized by Google

berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit der Commission, welche die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat.

Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen, und hat die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichs-Gesetzblatt von 1892 Seite 671 veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen.

Wenn dagegen der Einberufene außerhalb des Aufenthaltorts seiner Familie sich befindet, wird die Gemeindebehörde sich in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatze zu verschaffen und diesen einzutragen haben.

Die für die hiesigen Lande festgestellten ortsüblichen Tagelohnsätze sind im Officiellen Anzeiger von 1884 Nr. 24 und von 1885 Nr. 8 im hiesigen Herzogthume und von 1884 Nr. 16 im Fürstenthume Ratzeburg publicirt worden. Sämmtliche für das deutsche Reich festgestellten ortsüblichen Tagelohnsätze finden sich z. B. in dem Taschenkalender von Buschmann und Götze (Berlin, Verlag der Siebelschen Buchhandlung).

Auch ist nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht räthlich erscheinen, so wird äußersten Falls die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes der Commission überlassen werden dürfen.

3.

Die Thatsache der Einberufung und die Dauer der Uebung wird gelegentlich der Anmeldung des Anspruchs, soweit nicht der Gemeindebehörde eine directe Mittheilung seitens der einberufenden militairischen Behörde vorliegt, durch Vorlegung des vom Bezirks-Commando ausgefertigten Gestellungsbefehls nachzuweisen sein.

Digitized by Google

4.

Die Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 3 des nach dem Muster A hergestellten Formulars wird die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse des Einberufenen oder auf Grund besonderer Ermittelungen bewirken müssen.

Es ist hierbei zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Geburtsname, bei Kindern des Einberufenen das Lebensalter anzugeben ist, letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben schon vor dem Dienstantritt unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritt entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau — insoweit das Gesetz dies zuläßt — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.

5.

Die Leistung der festgestellten Unterstützungen geschieht durch die Unterstützungs-Commissionen, welche sich dabei der Vermittelung der Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden bedienen — vergl. §. 5 Abs. 1 der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage —.

Eine gesetzliche Verpflichtung der letzteren zu vorschüssiger Verlegung der zu zahlenden Beträge besteht nicht.

Doch werden die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden auch ohne solche Verpflichtung im Interesse der Unterstützungsempfänger sich zur Ermöglichung einer schnellen und leichten Erledigung der angemeldeten Ansprüche der vorschüssigen Zahlung der einmal festgesetzten Beträge nicht entziehen.

Zur Vermittelung der Zahlung sind die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden verpflichtet.

6.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleisteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer

Digitized by Google

Frist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird. Die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, andernfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung. Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung in §. 2 der Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers Anwendung, der zufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu bezahlen ist. Wird in diesem Falle die Unterstützung erst nach Beendigung der Uebung nachgesucht, so kann die Thatsache der Ableistung der Uebung auch durch Vorlegung des Militairpasses nachgewiesen werden.

7.

Die einzelnen Unterstützungsgesuche erfordern nach der Natur der Sache eine möglichst beschleunigte Erledigung. Es wird sich daher empfehlen, eine größere Anzahl von Formularen nach Muster A bei sämmtlichen Gemeindebehörden bereit zu halten. Die Formulare werden in der Hellwig'schen Hofbuchdruckerei (Hermann Pilger) hieselbst vorräthig gehalten.

8.

Im Großherzoglichen Cabinetsamte und Domanium haben die Gemeindebehörden die bei ihnen angemeldeten Unterstützungsgesuche — eingetragen auf Formular nach Muster A. — dem zuständigen Cabinets- oder Domanialamte, bezw. der Großherzoglichen Landvogtei vorzulegen.

Das Cabinetsamt, die Domanialämter und die Landvogtei haben dieselben nach Prüfung und eventuell nach Veranlassung der Richtigstellung der zuständigen Unterstützungscommission zu Händen des Vorsitzenden einzureichen.

Etwaigen Ersuchen der Unterstützungscommissionen um Vermittlung des Verkehrs mit den Gemeindebehörden im Cabinetsamte und Domanium haben das Großherzogliche Cabinetsamt, die Großherzoglichen Domanialämter bezw. die Großherzogliche Landvogtei Folge zu geben.

Neustrelitz, den 20. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 6. August. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft.

II. Abtheilung.

Nachdem der Vorstand der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handesregister nachgewiesen hat, werden die der Gesellschaft unter dem 14. d. Mts. ertheilte landesherrliche Concessionsurkunde mit den zugehörigen Bedingungen in der Anlage I., die Satzungen der Gesellschaft in der Anlage II. und das der Gesellschaft zur Ausgabe von Prioritätsobligationen auf den Inhaber unter dem 23. d. Mts. ertheilte Privilegium in der Anlage III. mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung des allgemeinen Güterbetriebs auf der Strecke Friedland-Ferdinandshof bzw. Löwitz heute genehmigt worden ist.

Neustrelitz, den 23. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Anlage I.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der unter der Firma

„Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft"

errichteten Actiengesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Eisenbahn

von Friedland über Sandhagen, Klockow und Schwichtenberg nach Ferdinandshof,
von Schwichtenberg nach Löwitz und
von Friedland über Bresewitz und Ramelow nach Jarmen

für die in Unserem Lande belegenen Strecken unter den in der Anlage angeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen. Gleichzeitig kommt die unter dem 6. October 1891 der Firma „Culturtechnisches Büreau von Schweder in Berlin" ertheilte provisorische Concession in Wegfall.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden zweimonatlichen Frist muß die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, widrigenfalls die gegenwärtige Concession ohne Weiteres erlischt.

Erfolgt die Eintragung rechtzeitig, so soll die Concessions-Urkunde mit ihrer Anlage durch den Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Landes-Regierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 14. Juli 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) F. v. Dewitz.

Concessions-Urkunde
für die
Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn
Actiengesellschaft.

Digitized by Google

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Friedland über Sandhagen, Klockow und Schwichtenberg nach Ferdinandshof bez. Löwitz, und von Friedland über Bresewitz und Ramelow nach Jarmen.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und unter Vorbehalt aller Rechte Dritter wird der unter der Firma „Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft“ gegründeten Actiengesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn mit 60 cm Spurweite

von Friedland über Sandhagen, Klockow und Schwichtenberg nach Ferdinandshof,
von Schwichtenberg nach Löwitz und
von Friedland über Bresewitz und Ramelow nach Jarmen

für die im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz belegenen Strecken ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Landes-Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend, insoweit nicht von der Beachtung einzelner Vorschriften derselben Dispensation ertheilt wird. Ebenso finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 19. September 1885 zur Sicherheit des Betriebes auf der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn (Officieller Anzeiger 1885 Nr. 31) auf die Anlagen und den Betrieb dieser Bahn entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Betriebes wird außerdem das Nachstehende bestimmt:

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven wird auf 15 Kilometer, soweit jedoch das Geleise der Länge nach auf öffentlichen Wegen liegt, auf 10 Kilometer für die Stunde festgesetzt.
2. Es ist streng darauf zu halten, daß die Locomotivführer während der Fahrt nicht nur ihre Maschine, sondern auch die Chausseen und Wege, und Alles, was auf denselben vorgeht, unausgesetzt im Auge behalten und alle Vorsicht anwenden, um Unglücksfälle zu verhüten; namentlich aber sollen sie, wenn entgegenkommende Pferde Zeichen der Unruhe erkennen lassen, den Zug sofort zum Stehen bringen und bei eintretendem Scheuwerden mit dem gesammten abkömmlichen Zugpersonal Hülfe leisten.
3. Zur Vermeidung von Feuersgefahr für diejenigen Gebäude mit weicher Bedachung und Lagerungen feuergefährlicher Materialien, welche von der Geleismitte weniger als 13,75 Meter entfernt sind, muß 40 Meter vor und nach dem Vorbeifahren der Aschkasten der Locomotive geschlossen gehalten werden. Außerdem müssen alle Locomotiven mit doppelten Funkenfängern versehen sein. Die Anwendung des §. 2 der V.-O. vom 26. März 1888 (Officieller Anzeiger Nr. 18) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 3.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung Großherzoglicher Landes-Regierung.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

§. 4.

Von den 5 Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens 3 ihren Wohnsitz in Mecklenburg haben.

Digitized by Google

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den in Mecklenburg wohnhaften oder mit ländlichem Grundbesitze angesessenen Mitgliedern zu wählen.

§. 5.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb dreier Jahre, von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.

   Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können von Großherzoglicher Landes-Regierung besondere Fristen festgesetzt werden.

2. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von der Großherzoglichen Landes-Regierung festgestellt, und unterliegen sämmtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere auch die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, der Genehmigung, beziehungsweise Festsetzung derselben.

3. Die Wahl des die Bauausführung leitenden Ingenieurs bedarf der Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung.

4. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen.

   Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.

5. Der Großherzoglichen Landes-Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen Commissarius (cfr. §. 28), dem die nöthigen Techniker beigeordnet werden, überwachen zu lassen; seinen Anforderungen hat die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei der Großherzoglichen Landes-Regierung

Digitized by Google

anzubringenden Recurses Folge zu geben. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu erstatten.

6. Das zur Bahnanlage nöthige Terrain hat die Gesellschaft zu Eigenthum zu erwerben oder sich die Benutzung desselben für die Dauer dieser Concession zu sichern. Die diesbezüglichen Nachweise sind der Großherzoglichen Landes-Regierung vorzulegen.

7. Wo für die Bahnanlage öffentliche Wege und Straßen mitbenutzt werden, soll dies in der Regel nur insoweit geschehen, daß für die Fahrstraße eine nutzbare Breite von 5,50 Meter verbleibt. Wenn an einzelnen Stellen diese nutzbare Breite nicht zu erhalten ist, so bleibt die Gesellschaft jederzeit verpflichtet, auf Erfordern den Weg in der gedachten Breite auf ihre Kosten wiederherzustellen. Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, daß öffentliche Wege zur Bahnanlage benutzt sind, hat die Gesellschaft aufzukommen, und gilt dies insbesondere auch gegenüber dem zur Wegebesserung Verpflichteten.

   Die Gesellschaft bleibt dauernd verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf den zur Bahnanlage mitbenutzten Wegen, nach dem Ermessen Großherzoglicher Landes-Regierung, sich als nothwendig erweisen.

8. Die Gesellschaft ist überhaupt verbunden, alle Vorrichtungen auf ihre Kosten herzustellen, welche zur Beseitigung etwaiger, nach Maßgabe der Betriebserfahrungen sich ergebender gemeinschädlicher oder das Publikum erheblich belästigender Mißstände im öffentlichen Interesse von Großherzoglicher Landes-Regierung für erforderlich erachtet werden.

9. Einschnitte der Bahn, soweit dieselben neben den Fuhrwegen liegen, und eine größere Tiefe als 1 Meter haben, sind mit Rundholzbarrieren einzufriedigen.

10. Sämmtliche die Bahn kreuzenden Wege sind in der vorhandenen Breite überzuführen und in der Ueberführung zu pflastern; wo Rampen nöthig werden, sind dieselben unter einer Neigung von 1 : 20 herzustellen und mit Kies oder sonstiger geeigneter Befestigung zu versehen. — Die Anordnung der Herstellung weiterer Wegübergänge, namentlich auch mit Rücksicht auf die demnächst stattfindende Separation der Feldmark Friedland, bleibt vorbehalten. Wo es von Großherzoglicher Landes-

Digitized by Google

Regierung für angemessen erachtet wird, sind zur Sicherheit des Verkehrs Schiebe- oder Zugbarrieren einzurichten.

11. Bestehende Vorfluthverhältnisse dürfen durch den Bahnbau nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird im Falle einer eventuellen Unterbrechung derselben für jeden entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und bleibt gehalten, etwa sich einfindende Mängel sofort abzustellen.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann; sie ist in dieser Beziehung den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Landes-Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen, ebenso die Anlegung oder Zulassung von Privatanschlußgeleisen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Construktionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung.

§. 7.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden und besonders zu berechnen.

Großherzoglicher Landes-Regierung bleibt vorbehalten, hinsichtlich dieser Fonds und ihrer Dotirung der Gesellschaft besondere, für dieselbe verbindliche Vorschriften zu machen, wenn sie dies für zweckmäßig hält.

§. 8.

Für ihre Beamten und Arbeiter und deren Familien hat die Gesellschaft auf Verlangen Unterstützungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellenden Statuten und Reglements sind der Großherzoglichen Landes-Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürfen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Landes-Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Personen und Güter zu befördern. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans, steht der Großherzoglichen Landes-Regierung zu.

§. 11.

Die Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung und ebenso jede Abänderung derselben. Ebenso bleibt der Großherzoglichen Landes-Regierung das Recht vorbehalten, eine Revision und Ermäßigung der Tarife eintreten zu lassen, wenn solches nach den Betriebsergebnissen für zulässig erkannt worden ist. Zur Personenbeförderung sind zwei Wagenklassen, die zweite und dritte, einzurichten. In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarifermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung vorbehalten.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise, sowie die Aenderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

Wenn es die Großherzogliche Landes-Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehre oder in einem andern durchgehenden Verkehre erhebt. Für durchgehende Gütertransporte ist die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

Digitized by Google

§. 12.

In Betreff der Benutzung der Bahn für militärische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militär-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche von dem Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 13.

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesellschaft hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
   a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die andern Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes, oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke, nach dem monatlichen Gesammtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke.
   b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal, und die erforderlichen Postdienstgeräthe gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. December 1875 (Reichsgesetzblatt S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes einzuräumen.
3. die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

Digitized by Google

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Großherzoglichen Landes-Regierung auf deren Verlangen über alle Verhältnisse der Eisenbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§. 15.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Landes-Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 16.

Die Gesellschaft ist allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- nnd Zoll-Erhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahnverwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Landes-Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

§. 18.

Für Kriegsentschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landes-Vertheidigung von den eigenen Truppen

Digitized by Google

veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Landes-Regierung in Anspruch nehmen.

§. 19.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 20.

Die Dauer der gegenwärtigen Concession ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Wenn indeß nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung seitens der Großherzoglichen Landes-Regierung erfolgt, gilt die Concession als auf 5 Jahre verlängert. Dasselbe gilt auch bei eintretenden Verlängerungen der Concession. Die Concession kann indessen auch schon vor Ablauf der Concessionszeit widerrufen werden, wenn nach dem Urtheil Großherzoglicher Landes-Regierung wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen oder Voraussetzungen des Unternehmens, wie in den Verhältnissen des Unternehmers eintreten.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, der Verkauf und die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Anleihen und Ausgaben von Prioritäts-Actien oder Obligationen, die Vermehrung des Actien-Kapitals, die Veräußerung von Grundeigenthum oder Nutzungsrechten, welches resp. welche für das Unternehmen erworben sind, die Auflösung der Gesellschaft, die Veränderung der durch das Statut festgestellten Verwaltungs-Organisation, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung unzulässig und ungültig. Dasselbe gilt von allen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Großherzoglichen

Digitized by Google

Landes-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist.

§. 21.

Für die Erfüllung der nach diesen Concessions-Bedingungen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen hat dieselbe der Großherzoglichen Landes-Regierung eine Caution zum Betrage von 6000 Mark in Mecklenburgischen, Preußischen oder Reichspapieren zu bestellen, welche, wenn sie angegriffen werden sollte, sofort auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen ist.

Die Caution kann für verwirkt erklärt und die Concession von der Großherzoglichen Landes-Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn die Gesellschaft den Concessions-Bedingungen zuwiderhandelt oder eine der darnach ihr obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Mit der Concessions-Entziehung erhält die Großherzogliche Landes-Regierung das Recht der freien Verfügung über die Bahnanlage (Planum mit Oberbau) nebst den zubehörigen Gebäuden, und es stehen der Gesellschaft irgend welche Ansprüche auf den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Anlage oder aus sonstigen Verfügungen über dieselbe nicht zu.

§. 22.

Für den Fall des Erlöschens oder des Widerrufs der Concession nach §. 20 ist die Gesellschaft auf Anordnung Großherzoglicher Landes-Regierung verpflichtet, die Bahnanlage zu beseitigen und die etwa benutzten Wege und Straßen nach Bestimmung der zuständigen Behörden wieder ordnungsmäßig herzustellen. Läßt sie sich hierin säumig finden, so erfolgt die Beseitigung der Bahnanlage und die Wiederherstellung der Wege und Straßen auf ihre Kosten, und ist die Großherzogliche Landes-Regierung befugt, die verbaueten Materialien und etwaige Gebäude, sei es freihändig, sei es öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen und aus dem Erlöse die durch die Beseitigung der Bahnanlage ꝛc. erwachsenen Kosten zu decken. Reicht jener Erlös hierzu nicht aus, so wird die Caution ganz oder theilweise mit herangezogen. Etwaige Ueberschüsse dagegen, einschließlich der Caution, werden der Gesellschaft zugestellt, welcher weder gegen das Verfahren noch gegen die Abrechnung Einwendungen zustehen.

§. 23.

Unabhängig von dem Ablaufe der Concessionszeit oder von der Concessions-

Digitized by Google

Entziehung ist Großherzogliche Landes-Regierung berechtigt, nach voraufgegangener sechsmonatlicher Anzeige die Bahn mit dem gesammten Betriebsmaterial gegen Zahlung des Bauwerthes zu erwerben. Bei Feststellung desselben kommt der Werth des der Gesellschaft unentgeltlich überwiesenen Grund und Bodens nicht in Ansatz. Die Ermittelung des Werthes erfolgt durch drei Sachverständige, von denen die Großherzogliche Landes-Regierung den einen, die Gesellschaft den zweiten ernennt; diese beiden Sachverständigen wählen den dritten als Obmann. Können sie sich über die Person desselben binnen einer ihnen von Großherzoglicher Landes-Regierung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt dieselbe den Obmann, wie sie auch den zweiten Sachverständigen ernennt, falls die Gesellschaft, ungeachtet einer an sie mit mindestens achttägiger Fristbewilligung ergangenen Aufforderung, ihrerseits einen Sachverständigen nicht denominiren sollte.

Können die Sachverständigen, welche von einer von Großherzoglicher Landes-Regierung zu bestimmenden Behörde auf die gewissenhafte Erledigung des ihnen übertragenen Geschäfts zu beeidigen sind, sich über die Taxe nicht einigen, so ergiebt der Durchschnitt der einzelnen Taxen die der Gesellschaft zu gewährende Abfindung.

§. 24.

Die Großherzogliche Landes-Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissariums auszurüsten. (cfr. §. 5,5.)

Die dadurch erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung Großherzoglicher Landes-Regierung zu erstatten.

§. 25.

Sollten nach dem Ermessen der Großherzoglichen Landes-Regierung oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern der Landes-Regierung sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihr diese Umwandlung nach Er-

Digitized by Google

messen der Großherzoglichen Landes-Regierung gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Kapitals oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer eventuell von der Großherzoglichen Landes-Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

§. 26.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen, insbesondere auch solchen über allgemeine Normen für Verkehrsleitungen (Instradirungen).

Digitized by Google

Anlage II.

Satzungen

der

Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft

zu

Friedland in Mecklenburg.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Titel 1.

Firma, Sitz, Dauer, Gegenstand.

§. 1.

Unter der Firma

Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft

wird eine Actiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Friedland in Mecklenburg hat.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§. 2.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet der Bau und Betrieb von Localbahnen in Mecklenburg und den angrenzenden preußischen Provinzen, besonders in Pommern, namentlich auch der Betrieb der bereits fertig gestellten Bahn von der Zuckerfabrik in Friedland in Mecklenburg über Sandhagen, Klockow, Schwichtenberg nach Ferdinandshof nebst Abzweigungen, sowie die Fortführung dieser Bahn über Friedland nach Jarmen an der Peene.

Titel 2.

Grundkapital, Bekanntmachungen, Geschäftsjahr.

§. 3.

Das Grundkapital beträgt 600000 Mark und ist zerlegt in 600 auf den Inhaber lautende Actien je zum Betrage von 1000 Mark.

Digitized by Google

§. 4.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern, mit facsimilirter Namens-Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes versehen, angefertigt und mit Dividendenscheinen und mit einem Talon zunächst für die ersten zehn Geschäftsjahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser ersten und jeder ferneren Periode von zehn Jahren wird gegen Einreichung der letztausgegebenen Talons je eine neue zehnjährige Serie von Dividendenscheinen mit einem neuen Talon verabreicht.

Das Schema der Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons bestimmt der Aufsichtsrath.

§. 5.

Die Dividenden werden an den Präsentanten der Dividendenscheine gezahlt. Zur Prüfung seiner Legitimation sind die Gesellschaft und deren Beamte zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, selbst dann nicht, wenn ein angeblich abhanden gekommener Dividendenschein nach erfolgter Anzeige des Verlustes von einem Anderen als dem vorgeblichen Verlierer zur Zahlung vorgelegt wird.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurden, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Ist jedoch der Verlust angezeigt und auf eine vom Aufsichtsrathe als genügend anerkannte Art glaubhaft gemacht, so wird der betreffende Dividendenbetrag nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist an den angeblichen Verlierer ausgezahlt, falls die Dividendenscheine nicht inzwischen präsentirt und bezahlt sind.

Gegen den Beschluß des Aufsichtsrathes, daß die erbrachte Glaubhaftmachung nicht genügend zu erachten, ist der Rechtsweg nicht statthaft.

§. 6.

Abhanden gekommene oder zerstörte Actien und Talons werden nur auf Kosten des Verlierers, jedoch nicht eher durch neue ersetzt, bis der Verlierer deren rechtskräftig durch das zuständige Gericht erfolgte Amortisation nachgewiesen hat. Beschädigte Actien, Talons und Dividendenscheine werden gegen Einlieferung der beschädigten Papiere durch unter denselben Nummern auf Kosten des Inhabers neu anzufertigende ersetzt, wenn der Aufsichtsrath beschließt, daß dies ohne vorher-

Digitized by Google

gehende gerichtliche Amortisation der beschädigten Stücke geschehen könne. Fällt der Beschluß ablehnend aus, so ist er weder auf gerichtlichem noch auf einem andern Wege anfechtbar.

§. 7.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmaligen Abdruck in:

dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preuß. Staatsanzeiger,
der Friedländer Zeitung.

Die Gültigkeit der Bekanntmachungen ist jedoch dadurch, daß die Bekanntmachung in dem zweiten Blatte außer dem Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nicht oder zu spät erfolgt ist, nicht beeinträchtigt.

Für die Bekanntmachungen des Vorstandes und Aufsichtsraths sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Abgabe der Erklärungen seitens dieser Gesellschaftsorgane vorgeschrieben sind (§§. 11, 15).

§. 8.

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bis zum 31. März 1893. Vom 1. April 1893 ab läuft jedes Geschäftsjahr 12 Kalendermonate.

Titel 3.

Organisation der Gesellschaft.

§. 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrath,
c) die Generalversammlung.

A. Der Vorstand.

§. 10.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Wahl derselben und der Abschluß der Anstellungsverträge mit ihnen erfolgt durch den Aufsichtsrath.

Digitized by Google

§. 11.

Der Vorstand giebt rechtsverbindlich seine Erklärungen ab und zeichnet in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft die Unterschriften der beiden Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Procuristen hinzugefügt werden.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 12.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

Die Generalversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder und darf nach ihrem Ermessen Mitgliedsstellvertreter bestellen, und zwar einen oder zwei.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder und zutreffendenfalles die Stellvertreter zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1894, von da ab auf je vier Jahre.

Zuerst am 1. April 1895 und dann nach Ablauf je eines Jahres scheiden von den Mitgliedern je zwei aus, während Stellvertreter erst nach Ablauf ihrer ganzen Wahlperiode neu zu wählen sind. Die ausscheidenden Mitglieder werden durch die Reihenfolge ihres Eintritts, im Falle des gleichzeitigen Eintritts aller durch das Loos bestimmt. Wiederwahl ist statthaft.

§. 13.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist zur Niederlegung seines Amtes ohne vorhergehende Kündigung jederzeit befugt, falls seines Austritts ungeachtet noch die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes erforderliche Zahl (§. 16) von Mitgliedern vorhanden bleibt.

§. 14.

Nach jeder ordentlichen Generalversammlung wählt der Aufsichtsrath aus seinen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Ihre Funktion erlischt, sobald nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wahl des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters bewirkt worden ist.

Die Wiederwahl ist statthaft. Mitgliedsstellvertreter können weder zum Vorsitzenden noch zu dessen Stellvertreter gewählt werden.

Digitized by Google

Auf den ersten Aufsichtsrath finden diese Bestimmungen mit der Modification Anwendung, daß derselbe sofort nach seiner Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Zeit bis zum Schluß der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1893 wählt.

§. 15.

Dem Vorsitzenden steht es zu, den Aufsichtsrath zu den Sitzungen zu berufen, was gültig nur durch schriftliche Einladung geschehen kann, die Verhandlungen zu leiten, die Reihenfolge der zu erledigenden Geschäfte sowie die Form der Abstimmungen und Wahlen anzuordnen, namentlich ob solche öffentlich oder geheim auszuführen, die an den Aufsichtsrath gerichteten Schreiben zu eröffnen und alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrathes zu vollziehen.

Bekanntmachungen und sonstige vom Aufsichtsrathe abzugebende Erklärungen werden mit der Firma der Gesellschaft und den darunter zu setzenden Worten: „Der Aufsichtsrath“ und der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes rechtsverbindlich unterzeichnet.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dieselben Rechte wie der Vorsitzende.

Der Aufsichtsrath muß binnen 6 Tagen berufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder desselben oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Zweckes darauf antragen.

Der Vorsitzende kann in schleunigen Fällen ausnahmsweise anordnen, daß Beschlüsse des Aufsichtsrathes durch Einholung schriftlicher Vota gefaßt werden.

§. 16.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Abstimmung des Vorsitzenden. Jeder Stellvertreter ist nur insoweit stimmfähig, als ein Mitglied abwesend ist.

Fehlt in der Sitzung nur ein Mitglied, während zwei Stellvertreter anwesend sind, so ist derjenige von ihnen stimmberechtigt, welcher die Funktion des Stellvertreters am längsten versieht, eventuell der den Jahren nach älteste Stellvertreter.

Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn auf die nach §. 15 bewirkte Einladung mindestens drei Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend sind. Unter den Mitgliedern muß sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsrathes wird in einem Protocollbuche ein Protocoll geführt, welches beweisend ist, wenn es mindestens von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und von noch einem anwesenden Mitgliede oder Stellvertreter unterzeichnet ist.

Zur Legitimationsführung durch die Sitzungsprotocolle des Aufsichtsrathes genügt eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift des betreffenden Protocolls.

§. 17.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Stellvertreter erhalten für die Zeit vom 1. April 1894 ab als Vergütung für die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr zusammen die in §. 28 festgesetzte Tantième. Dieselbe wird derart verteilt, daß auf jedes Mitglied ein gleicher Anteil und auf jeden Stellvertreter die Hälfte eines solchen Anteils fällt.

Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und den Stellvertretern die bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen vergütet. Als Ersatz für häufige, in gleicher Weise wiederkehrende Aufwendungen darf der Aufsichtsrath ein für allemal ein Pauschquantum festsetzen.

§. 18.

Dem Aufsichtsrathe liegt die oberste Leitung und die Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes ob. Er hat alle Rechte und Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Aufsichtsrath einer Actien-Gesellschaft beilegen, vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber, überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und verfährt selbstständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit dieselben nicht durch dieses Statut oder die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dem Vorstande respektive der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Aufsichtsrathe liegen besonders folgende Geschäfte ob:

1. die Wahl, Anstellung und Entlassung des Vorstandes, der Abschluß der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern desselben, und die Ertheilung der Instruktionen für den Vorstand;
2. die Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vorstandes, deren Gegenstand den Betrag von dreitausend Mark übersteigt;
3. die Feststellung allgemeiner Vorschriften für die Anstellung von Beamten;

Digitized by Google

4. die Prüfung der Bilanzen und der Jahres- (Gewinn- und Verlust-) Rechnungen;
5. die Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Tantièmen.

C. Die Generalversammlung.

§. 19.

Die Generalversammlungen werden, soweit nicht das Gesetz den Vorstand zur Berufung verpflichtet, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes berufen; sie finden in Friedland oder in Berlin statt; sie müssen durch einmalige Bekanntmachung in den im §. 7 bezeichneten Blättern so berufen werden, daß zwischen der Bekanntmachung in dem zuletzt erschienenen Blatte und dem Versammlungstermine mindestens siebzehn Tage liegen und für die durch §. 21 angeordnete Hinterlegung der Actien mindestens 14 Tage frei bleiben.

Die Bekanntmachung muß die Angabe:

1. der Zeit des Beginnens der Generalversammlung,
2. des Lokals, in welchem sie statt hat,
3. der zur Verhandlung und Berathung kommenden Gegenstände und
4. der Hinterlegungsstelle, bei der diejenigen Actionäre, welche sich bei der Generalversammlung beteiligen wollen, ihre Actien zu deponiren haben (§. 21), enthalten.

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im vierten Monate jedes Geschäftsjahres abgehalten.

In jeder ordentlichen Generalversammlung muß der Vorstand für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrathes versehenen, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht vorlegen.

Diese Vorlagen müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre ausgelegen haben.

Zum Nachweise dessen genügt eine privatschriftliche Bescheinigung des Vorstandes auf diesen Vorlagen.

Außerordentliche Generalversammlungen können nach dem freien Ermessen des Aufsichtsrathes jederzeit und müssen von ihm sowohl auf Beschluß der Generalversammlung als auch dann berufen werden, wenn einer oder mehrere Actionäre darauf schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe antragen und zugleich

Digitized by Google

mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals der Gesellschaft in ihnen gehörigen Actien bei der Geschäftskasse niederlegen.

Binnen acht Tagen nach Niederlegung der Actien muß die Einladung zur Generalversammlung, bis nach deren Abhaltung die Actien deponirt bleiben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 20.

In gleicher Weise, wie es in §. 19 vorletzter Absatz bestimmt ist, haben die Actionäre das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Solche Anträge dürfen jedoch für die nächstbevorstehende Generalversammlung nur dann berücksichtigt werden, wenn die öffentliche Bekanntmachung noch unter Wahrung einer einwöchigen Frist vor dem Tage der Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter bewirkt werden kann und bewirkt worden ist.

§. 21.

Der Eintritt in die Generalversammlung ist nur denjenigen Actionären gestattet, welche ihre Actien spätestens zwei Stunden vor der Versammlung bei der in der Einladung zur Generalversammlung öffentlich bekannt gemachten Hinterlegungsstelle deponirt haben. Soweit Vertretern von Actionären nicht gesetzlich die Vertretungsbefugniß beiwohnt, bedürfen sie zum Erscheinen in der Generalversammlung des Nachweises, daß sie selbst Actionäre der Gesellschaft sind, und einer schriftlichen Vollmacht. — Für einen jeden Actionär darf nur ein Vertreter in der Versammlung erscheinen. — In allen Fällen (§§. 19, 20, 21), in denen die Hinterlegung von Actien geboten ist, findet dieselbe ohne Dividendenscheine und Talons statt.

§. 22.

Jede gehörig berufene Generalversammlung ist — soweit nicht das Gesetz oder dieses Statut Ausnahmen festsetzen — ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Actionäre und des vertretenen Grundkapitals berechtigt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände für die Gesellschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen und Wahlen vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Annahme von Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung des Gesellschaftsstatuts ist eine Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig,

Digitized by Google

falls nicht das Gesetz für die Beschlußfassung mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben ein anderes Erforderniß aufstellt.

§. 23.

Jede Actie giebt je eine Stimme.

§. 24.

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter und bei deren Verhinderung der unter den übrigen unbehinderten Mitgliedern des Aufsichtsrathes an Jahren Aelteste.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt bei vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen aus den Actionären die Stimmenzähler, leitet die Verhandlungen und bestimmt das formelle Verfahren für die Abstimmungen.

§. 25.

Wahlen und Abstimmungen werden durch Stimmzettel ausgeführt, sind jedoch durch Acclamation zulässig, wenn auf vorheriges Befragen des Vorsitzenden kein Stimmberechtigter gegen dieses Verfahren Einspruch erhoben hat.

§. 26.

Das Sitzungsprotokoll der Generalversammlung wird in notarieller Form geführt. Demselben ist ein Verzeichniß der erschienenen Actionäre respective der Bevollmächtigten und ihrer Machtgeber beizufügen. Das Protokoll enthält blos die Resultate der Verhandlungen und hat beweisende Kraft, wenn es auch nur von dem Vorsitzenden und zwei Actionären unterschrieben ist.

Titel 4.

Ermittelung und Verwendung des Ertrages.

§. 27.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird die Inventur aufgenommen und die Bilanz nach der gesetzlichen Vorschrift gezogen (Artikel 239 b und 185 a Handelsgesetzbuch). Die Höhe der Abschreibungen wird auf Antrag des Vorstandes durch den Aufsichtsrath festgesetzt.

Digitized by Google

§. 28.

Von dem durch die Bilanz festgestellten Reingewinn werden in Abzug gebracht:

a) der zum Reservefonds fließende Betrag (§. 29),
b) der für den Erneuerungsfond bestimmte Betrag (§. 30),
c) sechs Prozent Tantième an den Aufsichtsrath,
d) vier Prozent Tantième an Vorstandsmitglieder und Beamte nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Verträge, beziehungsweise gemäß Beschluß der Generalversammlung (§. 18).

Der alsdann verbleibende Gewinn wird als Dividende an die Actionäre gezahlt, und zwar spätestens bis zum Schlusse des auf die Generalversammlung, welche die Dividende feststellte, folgenden Kalendermonats.

§. 29.

Es wird ein Reservefonds gebildet, in welchen abgesehen von sonstigen, ihm durch Beschluß der Generalversammlung zugewiesenen Beträgen je der zehnte Theil des jährlichen Reingewinnes solange fließt, bis der zehnte Theil des Grundkapitals erreicht ist.

Dieser Reservefonds wird nicht getrennt verwaltet, sondern gehört zum Betriebsfonds der Gesellschaft.

Er dient zur Ergänzung des Grundkapitals, soweit dasselbe durch Verluste verringert wird. Wird aus diesem Grunde der Reservefonds angegriffen, so muß er wieder auf seine frühere Höhe durch Beiträge aus dem Reingewinn gebracht werden, welche — soweit nicht ein geringerer Betrag zu diesem Zwecke ausreicht — jährlich den zehnten Theil des Reingewinnes ausmachen.

§. 30.

Es wird ferner ein Erneuerungsfonds gebildet behufs Deckung der Kosten für Erneuerung der Bahnanlage, der Betriebsmittel, Gebäude, Werkstätten, Schuppen u. s. w.

Diesem Fonds werden überwiesen:

a) die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden ersetzten Materialien,

Digitized by Google

b) aus dem jährlichen Reingewinne ein von der Generalversammlung bestimmter Betrag (§. 28),

c) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

II. Einmalige und besondere Bestimmungen.

Titel 1.

Einlage auf das Grundkapital.

§. 31.

Die Firma „Culturtechnisches Büreau von Schweder" in Berlin bringt die vollständig fertig gestellte Eisenbahnstrecke von der Zuckerfabrik in Friedland über Sandhagen, Klockow, Schwichtenberg nach Ferdinandshof mit Abzweigungen in der Länge von etwa 40 km, bestehend in dem Oberbau mit allem Zubehör, den Kunstbauten, Gebäuden, Werkstätten, Schuppen, sämmtlichen zum Betriebe gehörigen Gegenständen, als Lokomotiven und Wagen, Geräthen, Werkzeugen, Vorräthen, Telephonanlage und sonstigen Betriebsmaterialien, in Pausch und Bogen, sowie alle ihr bezüglich der eingebrachten Bahn gegen Dritte vertraglich zustehenden Rechte, namentlich die Rechte auf Benutzung von Grundflächen zu Zwecken der Bahn, in die Actiengesellschaft ein und verpflichtet sich, die eingebrachten Gegenstände unmitelbar nach der Eintragung der Actiengesellschaft in das Handelsregister an dieselbe zu übergeben und zu übereignen.

Nutzungen, Lasten und Abgaben gehen vom 1. April 1892 auf die Actiengesellschaft über, und tritt letztere mit diesem Tage in die seitens des Culturtechnischen Büreaus von Schweder bezüglich der eingebrachten Bahn mit Dritten abgeschlossenen Verträge ein.

Die Kosten der Uebereignung und Uebergabe übernimmt die Actiengesellschaft.

§. 32.

Für seine Einlage wird dem Culturtechnischen Büreau von Schweder in Berlin eine Vergütung von 515 174 Mk. gewährt, wovon 144 846 Mk. auf die eingebrachten beweglichen Gegenstände entfallen.

Diese Vergütung erfolgt durch Hingabe von 500 als voll eingezahlt geltende Actien der Gesellschaft im Betrage von 500 000 Mk. und durch Baarzahlung von 15 174 Mk.

Digitized by Google

Titel 2.

Uebernahme einer Anlage.

§. 33.

Die Firma Culturtechnisches Büreau von Schweder verpflichtet sich, bis zum 1. Juli 1893 von Friedland nach Jarmen an der Peene in der Gesammtlänge von etwa 60 km eine Bahn nach Maßgabe besonderen Vertrages herzustellen und betriebsfähig zu übergeben und zwar gegen eine Vergütung von 484 826 Mk., und übernimmt die Actiengesellschaft diese Bahnstrecke.

Titel 3.

Ausgabe von Prioritäts-Obligationen.

§. 34.

Behufs Aufbringung der Mittel zum Zwecke Erwerbung der Bahnstrecke Friedland—Jarmen stellt die Gesellschaft Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 500 000 Mark aus, welche mit 4½ Procent jährlich am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen und durch Auslooſung in zweiunddreißig Jahren vom 1. April 1897 ab gerechnet, zum Curse von 105 Procent zu tilgen sind.

III. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 35.

Gewinn und Verlust des Geschäfsbetriebes während der Zeit vom 1. April 1892 bis zur Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handesregister werden mit zu dem Gewinn und Verlust des ersten Geschäftsjahres gerechnet.

§. 36.

Die erste Generalversammlung der Gesellschaft findet in Berlin unmittelbar nach Feststellung der Satzungen und Errichtung des Gesellschaftsvertrages seitens der Gründer im Anschluß an diese Acte statt, ohne daß es einer Einladung und vorherigen Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf.

Die Generalversammlung wählt ihren Vorsitzenden und nimmt sodann die Wahl des ersten Aufsichtsrathes vor.

Digitized by Google

Der demnächst sofort — ohne die Förmlichkeit des §. 15 — zusammentretende Aufsichtsrath bestellt nach Wahl seines Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben den Vorstand der Gesellschaft und schließt, falls ein Inhaber der Firma „Culturtechnisches Büreau von Schweder" zum Vorstande bestellt sein sollte, mit dieser Firma den im §. 33 erwähnten Vertrag.

§. 37.

Der erste Aufsichtsrath ist ermächtigt, diejenigen Aenderungen und Zusätze des Gesellschaftsvertrages mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre anzunehmen und zu verlautbaren, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verlangt werden möchten. Zur Annahme solcher Aenderungen genügt es, wenn die Annahme-Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes abgegeben wird.

Digitized by Google

Anlage III.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft auf Grund des §. 34 ihrer Statuten darauf angetragen hat, ihr behufs Vermehrung der Betriebsmittel und Vornahme von Erweiterungsbauten die Aufnahme einer Anleihe von Mk. 500000 durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Capital von Fünf Hundert Tausend Mark wird durch Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission dieser Prioritäts-Obligationen erfolgt durch den Vorstand der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft und wird durch Vermittlung der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin ausgeführt.

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in 350 Stücken à Mk. 1000, 240 Stücken à Mk. 500 und 300 Stücken à Mk. 100 nach dem unter Nr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2 beigefügten Schema für 5 Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden 5jährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite 5 Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

Digitized by Google

§. 3.

Für die in den Prioritäts-Obligationen vorgeschriebenen Capitalbeträge, welche mit viereinhalb Procent jährlich verzinst werden, haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft. Die letztere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritäts-Anleihen besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungesäumt zu veranlassen und der gegenwärtigen Anleihe die Priorität vor später aufzunehmenden Anleihen jedenfalls zu sichern.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli postnumerando bei den Zahlstellen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht gegeschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt vom 1. Januar 1897 ab im Wege der Ausloosung mit jährlich circa eineinhalb Procent des ursprünglichen Anleihe-Capitals zuzüglich der ersparten Zinsen in längstens 32 Jahren. Die zur Rückzahlung aufgerufenen Theilobligationen werden mit fünf Procent Amortisations-Entschädigung eingelöst. Die Ausloosung erfolgt im September jeden Jahres, zuerst im September 1897, die Einlösung an dem auf die jedesmalige Ausloosung folgenden 2. Januar.

Es bleibt der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft das Recht vorbehalten, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2. Januar oder 1. Juli zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes zuzüglich fünf Procent Amortisations-Entschädigung einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen zuzüglich einer Amortisations-Entschädigung von 5 Procent vom Nennwerth von derselben zurückzufordern:

Digitized by Google

a) wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als 3 Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als 6 Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In allen diesen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;

zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;

zu c) bis zur Aufhebung der Execution;

zu d) bis zur Zahlung der betreffenden Amortisationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

Solange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Bahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf der ganzen Bahn an den Staat oder der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteſt der Großherzoglichen Regierung zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

Digitized by Google

§. 7.

Die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actien-Gesellschaft ist ohne Zustimmung der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin i. M. nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen oder Prioritäts-Actien oder Obligationen auszugeben, welche die den nach diesem Privilegium zu emittirenden Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigen oder schmälern.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos alljährlich im September vom Vorstande mit Zuziehung eines Notars gezogen.

Der Vorstand und der zugezogene Notar nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt von den in §. 4 dazu bestimmten Tagen ab bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und den bekannt gemachten Zahlstellen mit 105 Mark für jede 100 Mark Nominalwerth an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den in §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf. Die Coupons über die noch nicht erhobenen Zinsen sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capital gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falles zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihren Vorstand wieder ausgeben.

Digitized by Google

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4) ab, vom Vorſtande der Mecklenburg-Pommerſchen Schmalſpurbahn-Actien-Geſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorſtand öffentlich bekannt zu machen iſt.

Die Geſellſchaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch ſteht es der Generalverſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung derſelben aus Billigkeits-Rückſichten zu beſchließen.

§. 11.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

§. 12.

Die in den §§. 4, 8, 9, 10 vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch nachſtehende öffentliche Blätter:

den deutſchen Reichsanzeiger,
die Friedländer Zeitung,
die Amtlichen Mecklenb. Anzeigen.

Im Falle des Eingehens einer dieſer Zeitungen bleibt es dem Geſellſchafts-Vorſtande überlaſſen, derſelben ein anderes, in demſelben Territorio erſcheinendes Tageblatt zu ſubſtituiren.

Zu Urkund deſſen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium durch Unſere Landes-Regierung vollziehen und mit Unſerem Regierungs-Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer

Digitized by Google

Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch den Officiellen Anzeiger bekannt zu machen.

Datum Neustrelitz, den 23. Juli 1892.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(L. S.) F. v. Dewitz.

Privilegium.

Digitized by Google

Nr. 1.

Litt. A. **Mk. 1000.**

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft

zu Friedland in Mecklenburg.

№ [redacted]

Tausend Mark deutscher Reichswährung

rückzahlbar mit 1050 Mark bei der Ausloosung.

Die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Actiengesellschaft schuldet dem Inhaber dieser Prioritäts-Obligation

Tausend Mark

verzinslich zu viereinhalb Procent jährlich unter der in §. 3 des umstehend abgedruckten Großherzogl. Privilegiums angegebenen Haftung und Garantie.

Diese Prioritäts-Obligation wird innerhalb 32 Jahren vom 1. Januar 1897 ab gerechnet nach vorgängiger Ausloosung oder Kündigung gegen Rückgabe derselben sammt Talon und den nicht verfallenen Coupons mit

Tausend und fünfzig Mark.

eingelöst. Die stattgehabte Ausloosung oder Kündigung wird 3 Monate vor der Einlösung durch die im §. 12 des Großherzogl. Privilegiums benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Friedland i. M., den ..... 1892.

Der Aufsichtsrath: Der Vorstand

(L. S.)

Für die Controle:

Digitized by Google

Nr. 2.

Coupon

zur Prioritäts-Obligation Num. .....

der

Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft.

Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligation der Mecklenb.-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft über 1000 Mk. deutscher Reichswährung empfängt vom **2. Jan. 1893** ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit **22 Mk. 50 Pfg.**

Friedland, den ..... 1892.

Der Vorstand
der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft.

1. Zins-Coupon

über

M 22,50

fällig am

2. Januar 1893.

Talon

zur

Prioritäts-Obligation

№

über

1000 Mk.

deutscher Reichswährung.

1000 Mk. **Talon.** **1000 Mk.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach §. 2 des Privilegiums vom 23. Juli 1892 zu der oben bezeichneten Obligation die 2te auszugebende Reihe von 10 Zins-Coupons nebst Talon.

Friedland, den ..... 1892.

Der Vorstand
der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn-Actiengesellschaft.

Meckl.-Pomm. Schmalspurbahn-Actiengesellschaft.

Prioritäts-Obligation

über

1000 Mk.

Talon.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 8. August. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 17.) Verordnung zur Abänderung des Regulativs wegen der Begräbnißgebühren in Neustrelitz.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Steueramts in Friedland zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein.

(2.) Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus Rußland.

(3.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1892.

(4.) Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1893.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach vernommenem Erachten Unseres Consistorii hiermit das Nachstehende:

Digitized by Google

1. die Bestimmung III des dem Regulative wegen der Begräbnißgebühren in Neustrelitz vom 29. August 1842 — Gesetzsammlung von Scharenberg, 1. Abtheilung, Seite 378 — angeschlossenen Verzeichnisses der Begräbnißgebühren wird aufgehoben.

2. Wenn der Stadt Neustrelitz nicht angehörige Personen hier im Carolinenstifte gestorben sind und auswärts beerdigt werden, so sollen hier Gebühren nach dem vorgedachten Verzeichnisse nur insoweit erhoben werden, als die denselben entsprechenden Verrichtungen gefordert und geleistet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. Juli 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Dem Großherzoglichen Steueramte in Friedland ist die Ermächtigung ertheilt, Begleitscheine I über Wein zu erledigen.

Neustrelitz, den 29. Juli 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Cholera in Rußland wird für die hiesigen Lande die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider von Reisenden —, ferner von Federn und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland hiermit bis auf Weiteres verboten.

Neustrelitz, den 3. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats Juli 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	20	ℳ	35	₰
2.	„ „	Roggen	18	„	37	„
3.	„ „	Gerste	16	„	84	„
4.	„ „	Hafer	17	„	24	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	25	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	17	ℳ	60 ₰
„ „	Stroh	4	„	50 „
„ „	Heu	5	„	— „

Neustrelitz, den 3. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Cabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,
b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,
c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder, —

Digitized by Google

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1893 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 6. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Destillateur Carl Robert Quolke in Schwerin das Prädikat als Hofdestillateur zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 2. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 19. August. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Mühlenversicherungsgesellschaft zu Osnabrück.

(2.) Bekanntmachung, betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, sowie betreffend Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

(3.) Bekanntmachung, betr. Wäsche und Kleidungsstücke von aus Rußland kommenden Personen.

(4.) Bekanntmachung, betr. die einstweilige Einstellung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte.

(5.) Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Postkarten nach der Kap-Kolonie.

III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich die Mühlenversicherungsgesellschaft in Osnabrück den Bestimmungen im §. 2 sub a—d der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen hat, ist der genannten Gesellschaft die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz unter Vorbehalt jeder-

Digitized by Google

zeitigen Widerrufs und unter der Bedingung heute ertheilt worden, daß sie ihre Geschäfte im diesseitigen Staatsgebiete nur durch im hiesigen Lande wohnhafte Agenten abschließt.

Neustrelitz, den 5. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Auf Grund des §. 10 Ziffer 1 und des §. 15 Absatz 1 der Revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886 (Offic. Anzeiger 1886, Nr. 22) wird hierdurch bestimmt, daß an die Stelle der Anlagen A und B jener Verordnung fortan die hierunter

sub A

abgedruckte „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten", beziehungsweise die

sub B

abgedruckte „Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera" zu treten haben.

Neustrelitz, den 13. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Im Auftrage: Dr. Selmer.

Anlage A.

Belehrung
über
das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

---

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen

Digitized by Google

nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf

Digitized by Google

ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direct in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Cholerakrankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichen Desinfections-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinficiren.

13) Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

Digitized by Google

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren. (II, 2 der Desinfections-Anweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Das Waschen und Einkleiden der Leiche hat zu unterbleiben; die Leiche ist vielmehr in den Kleidungsstücken, in denen sie gestorben, zu lassen und in das Laken, auf welchem sie liegt, einzuschlagen.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen **unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind.** Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medicamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps ꝛc.) abgerathen.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung
zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

I. Als Desinfectionsmittel sind anzuwenden:

1) Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sich nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4) Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. — Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proc. Carbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Digitized by Google

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100 proc. Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I, Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I, Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I, Nr. 4) desinficirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I, Nr. 3) oder Carbolsäure (I, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Digitized by Google

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzte Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinficirt.

8) In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln (I, 1 bis 5) eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens

Digitized by Google

6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

(3.) Nach der Bekanntmachung Großherzoglicher Landes-Regierung vom 3. d. M. — Officieller Anzeiger Nr. 35 — bezieht sich das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern und Wäsche, welche aus Rußland kommen, nicht auf Kleider und Wäsche von Reisenden. Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamem Zustand enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind.

Es werden daher alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere die Gastwirthe und deren Personal, vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen hierdurch gewarnt.

Die Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen Fremden sind nach Oeffnung des Gepäcks sofort und zwar, wo möglich, in einer öffentlichen Dampfdesinfectionsanstalt zu desinficiren. Die Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich danach unverzüglich die Hände zu desinficiren und werden insbesondere davor gewarnt, bevor sie dies gethan, etwas Genießbares in die Hand zu nehmen. Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche, in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Denn auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfstoffe Cholerakranker besudelt sein. Auch vor dem Umgehen mit ihnen wird eindringlich gewarnt. Derartiges Material darf nicht etwa zu anderm Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet, sondern

Digitized by Google

soll sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden, und die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, sollen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Neustrelitz, den 13. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Im Auftrage: Dr. Selmer.

(4.) Mit Rücksicht auf die derzeitige starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird unter Bezugnahme auf §. 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Zeit bis zum 1. October d. J. die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten im hiesigen Lande hierdurch verboten.

Neustrelitz, den 17. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Im Auftrage: Dr. Selmer.

(5.) Von jetzt ab sind auch nach der Kap-Kolonie Postkarten und Postkarten mit Antwort, wie im Weltpostvereins-Verkehr, zulässig.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über England.

Schwerin (Mecklb.), den 11. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) An Stelle des vom 2. d. M. ab zu einer achtwöchigen militairischen Dienstleistung einberufenen interimistischen Bezirksthierarztes Fründt ist der Thierarzt Adolf Garlipp in Fürstenberg mit den Functionen eines Bezirksthierarztes für den Neustrelitzer Bezirk während der Dauer der militairischen Einberufung des interimistischen Bezirksthierarztes Fründt betrauet worden.

Neustrelitz, den 6. August 1892.

Digitized by Google

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Paul Fischer aus Demern, Nathanael Kootz aus Ballwitz und Johannes Will aus Retelsdorf auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 4. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 26. August. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Vorschriften in den §§. 1 bis 7 der Verordnung über die asiatische Cholera.

II. Abtheilung.

Auf Grund des §. 8 der Revidirten Verordnung, betreffend die asiatische Cholera, vom 21. Juli 1886 (Offic. Anzeiger 1886 Seite 223), wird hierdurch verfügt, daß die in den §§. 1 bis 7 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften von heute ab für das ganze Land zur Ausführung zu bringen sind.

Neustrelitz, den 25. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Im Auftrage: Dr. Selmer.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 30. August. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 18.) Revidirte Verordnung, betr. die Bestrafung der Dienstvergehen
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Einrichtung von Posthülfstellen in Alt-Käbelich und Peetsch.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Revision der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, vom 15. Juli 1885 geltend gemacht hat, verordnen Wir unter Aufhebung jener Verordnung nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Dienstboten, welche ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen dadurch verletzen, daß sie

1) ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen oder die Arbeit versagen oder niederlegen,
2) den schuldigen Gehorsam verweigern oder sich einer groben Ungebühr schuldig machen oder die Hausordnung in grober Weise verletzen,

werden, soweit nicht im einzelnen Falle der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 2.

Die Strafbestimmung des §. 1 findet außerdem auf dem platten Lande ohne Unterschied der einzelnen Landestheile Anwendung

auf Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft contractlich verpflichtete Personen.

Ebenso unterliegen derselben die Dienstboten solcher Personen (Hofgänger) auch rücksichtlich ihres Verhaltens bei denjenigen dienstlichen Verrichtungen, zu welchen sie Seitens ihres Dienstherrn auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung gestellt werden.

§. 3.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. In den Fällen des §. 2 Abs. 2 ist der Arbeitgeber zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zurückgenommen werden. Der Verkündung eines Urtheils steht die Verkündung oder die Zustellung einer polizeilichen Strafverfügung oder eines richterlichen Strafbefehls gleich.

§. 4.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§. 5.

Die bisherigen Strafbestimmungen, betreffend die Verletzung der Dienstpflicht, treten außer Anwendung.

Digitized by Google

Unbeschadet einer nach §§. 1 bis 3 zulässigen Strafe können Dienstboten und andere diesen nach §. 2 gleich gestellte Personen, welche sich einer der im §. 1 Nr. 1 angeführten Uebertretungen schuldig machen, oder welche einen contractlich angenommenen Dienst nicht antreten, auf Antrag des Dienstherrn polizeilich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht angehalten werden. Der polizeiliche Zwang erfolgt durch Androhung und Vollstreckung einer Geld- oder Haftstrafe oder durch unmittelbare Zurückführung bezw. Zuführung in den Dienst, welches letztere Verfahren sofort oder nach fruchtloser Strafandrohung geschehen kann. Die Kosten der polizeilichen Zuführung oder Zurückführung fallen zunächst dem Antragsteller zur Last.

Die anzudrohende Geldstrafe darf den Betrag von 10 Mark, die anzudrohende Haftstrafe die Dauer von 3 Tagen nicht übersteigen. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln mit der Maßgabe, daß der Betrag von einer bis zehn Mark einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten ist.

Bei der im Verwaltungswege erfolgenden Vollstreckung der angedrohten Strafen findet eine vorgängige Verwarnung nicht statt.

Zuständig für das Verfahren nach dieser Verordnung ist die Ortsobrigkeit des Dienstortes. An die Stelle der ritterschaftlichen Obrigkeiten treten dabei in denjenigen Fällen, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit als Dienstherr betheiligt ist, die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter. In allen übrigen Fällen sind die ritterschaftlichen Obrigkeiten berechtigt, sich durch die Polizeiämter vertreten zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. August 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in folgenden Orten Posthülfstellen mit beschränkter Befugniß eingerichtet worden:

Alt-Käbelich, D.-A. Stargard,
Peetsch, D.-A. Mirow.

Digitized by Google

Hinsichtlich der von den Posthülfsstellen mit beschränkter Befugniß wahrzunehmenden Dienstverrichtungen wird auf die in Nr. 19 des Offiziellen Anzeigers — Jahrgang 1885 — abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Juni 1885 hingewiesen.

Schwerin (Mecklb.), den 20. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Sächsischen Hoftheater-Beleuchtungsinspector Hugo Baehr in Dresden das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher im Königlich Preußischen Justizvorbereitungsdienste beschäftigten Referendar Dr. jur. Friedrich Nöbe von hier zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 30. August. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.
(2.) Bekanntmachung, betr. Formulare zu Anzeigen und Bekanntmachungen, betreffend die Cholera.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Wegen der drohenden Choleragefahr

1. wird hierdurch landespolizeilich verboten, die Stellen, von welchen Wasser zum Trinken oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächste Umgebung zu verunreinigen und an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe Gefäße oder Wäsche zu spülen;
2. wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß, soweit solches ausführbar ist, diejenigen Personen, welche aus einem von der asiatischen Cholera befallenen Ort kommen, an demjenigen Ort, wo sie Wohnung oder Unterkommen nehmen, in einer sie thunlichst wenig belästigenden Weise durch die Ortspolizeibehörde während der ersten 6 Tage von Zeit zu Zeit ärztlich beobachtet werden und insbesondere ihre gebrauchte Wäsche und

Digitized by Google

ihr benutztes Bettzeug desinficirt wird. (S. die Desinfectionsordnung, Anl. B. Officieller Anzeiger 1892 Nr. 36.)

Jeder, welcher einer solchen Person Wohnung oder Unterkommen seit dem 25. d. M. gegeben hat bezw. künftig giebt, hat hiervon ohne Verzug der Ortspolizeibehörde, bezw. auf den Dörfern und Höfen, wo Ortsvorsteher sind, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen;

3. ist die Errichtung von ärztlichen Beobachtungsstellen an den Eisenbahnstationen Neustrelitz und Neubrandenburg angeordnet;

4) werden die Ortspolizeibehörden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 21. Juli 1886 die Markt- und Victualienpolizei mit Nachdruck zu handhaben.

Neustrelitz, den 30. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Im Auftrage: Dr. Selmer.

(2.) Die im §. 19 der Verordnung vom 21. Juli 1886 (Officieller Anzeiger Nr. 22) erwähnten Formulare und Abdrücke werden der Ortspolizeibehörde von Großherzoglicher Landes-Regierung sofort mitgetheilt, wenn ein choleraverdächtiger Fall im Ort festgestellt ist.

Die Formularkarten für die Anzeigen der Aerzte werden schon hier mit Postfreimarken versehen und können auch von den Aerzten durch die Polizeibehörde ihres Wohnortes bezogen werden.

Für die Meldungen aus §. 9 Ziffer 8 und 9 der Verordnung dient ein und dasselbe Formular. Dieselben sind täglich zu machen für die Zeit bis Mittags 12 Uhr. Diese Vorschrift gilt auch für die den Ortsobrigkeiten nach Ziffer 8 obliegenden fortlaufenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustrelitz, den 30. August 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Im Auftrage: Dr. Selmer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Der Arzt Dr. med. Mercker in Neubrandenburg ist zum Stellvertreter des Physikus für den Neubrandenburger und Stargarder Physicatsbezirk bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 3. September. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Desinfection der aus Choleraorten kommenden Betten ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß Betten, schmutzige Wäsche, alte Kleider und Lumpen, welche aus Choleraorten geschickt werden, den Empfängern nur nach polizeilich überwachter Desinfection verabfolgt werden dürfen.

Neustrelitz, den 3. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Im Auftrage: Dr. Selmer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Ernst Belling in Mirow von Michaelis d. J. ab zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 8. September. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1892.
(2.) Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei choleraverdächtigen Krankheitsfällen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats August 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	17	M.	47	Pf
2.	„ „	Roggen	14	„	92	„
3.	„ „	Gerste	15	„	69	„
4.	„ „	Hafer	16	„	24	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	4	„	—	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Digitized by Google

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	16	M.	60	Pf.
„ „	Stroh	4	„	—	„
„ „	Heu	5	„	—	„

Neustrelitz, den 3. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Ortsobrigkeiten haben in allen verdächtigen Krankheitsfällen, in welchen die Ansteckung in einem von der Cholera befallenen Ort erfolgt sein kann, wegen der Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sofort so zu verfahren, als ob asiatische Cholera schon constatirt wäre.

Neustrelitz, den 5. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Gerichtsdieners Banneckow in Schönberg den Hülfsgerichtsdiener Wilhelm Frehse hieselbst von Michaelis d. J. ab wiederum zum Gerichtsdiener bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. August 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42. Neustrelitz, den 15. September. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. den Selbsttransport von Locomotiven auf Chausseen.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

In Ausführung des §. 26 der Verordnung vom 15. Februar d. J., betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, erläßt Großherzogliche Landes-Regierung die nachstehenden

Bestimmungen über die Benutzung der Chausseen durch mit Dampfkraft betriebene Maschinen (Locomotiven).

§. 1.

Wer mit einer durch Dampfkraft getriebenen Maschine (Locomotive) auf Chausseen fahren will, muß für jeden einzelnen Fall, unter Bezeichnung der Construction und des Gewichtes in betriebsmäßigem Zustande derselben, sowie unter Angabe des beabsichtigten Weges, mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Chaussee-Verwaltung Anzeige machen; trifft im einzelnen Falle die Voraussetzung des §. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juli 1888 zur Abänderung der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862 zu, so ist außerdem vorher die

Digitized by Google

Genehmigung der zuständigen Chaussee-Verwaltung zu erwirken. Einer Vorlage der Kesselpapiere, welche nach §. 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bei der Locomotive aufbewahrt werden müssen, bedarf es bei der Anzeige nicht.

Die Chaussee-Verwaltung beauftragt die betreffenden Chausseewärter den Transport auf ihren Strecken zu begleiten und zu beaufsichtigen.

§. 2.

Die Locomotive muß:

1) hinsichtlich ihrer Einrichtung und Ausrüstung, sowie hinsichtlich ihrer Prüfung, Genehmigung und Beurkundung den in der Verordnung vom 15. Februar 1892 und in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 an bewegliche Dampfkessel gestellten allgemeinen Anforderungen genügen;
2) mit Vorrichtungen versehen sein, welche geeignet sind, das Auswerfen glühenden Brennmaterials aus dem Schornstein und dem Feuerkasten wirksam zu verhindern;
3) sich leicht und sicher lenken und anhalten lassen;
4) den in der Verordnung vom 22. Juni 1888 über die Breite und Beschaffenheit der Felgen und über die Ladungsgewichte gegebenen Bestimmungen entsprechen.

§. 3.

Beim Befahren der Chausseen mittels Locomotiven ist der Besitzer und Führer derselben den Bestimmungen der Chaussee-Polizei-Ordnung und den besonderen Anordnungen der Chaussee-Verwaltung und deren Organe unterworfen. Im Uebrigen ist insbesondere das Nachstehende zu beachten:

1) Jede Locomotive muß mit zwei zuverlässigen und nüchternen Personen (einem Führer und einem Heizer) besetzt sein, welche mit der Bedienung derselben und mit der Handhabung der zur Sicherheit des Betriebes vorhandenen Vorrichtungen vertraut sind.
2) Die nach §. 2 vorhandenen Sicherheits-Vorrichtungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu handhaben.
3) Die Fahrgeschwindigkeit darf 120 m in der Minute, beim Durchfahren bewohnter Orte und lebhafter Strecken aber 60 m in der Minute, nicht überschreiten und muß nach Bedarf und den örtlichen Verhältnissen entsprechend weiter ermäßigt werden.

Digitized by Google

4) Die Locomotive muß allen Fuhrwerken ausbiegen, soweit dies ohne Verlassen der Steinbahn angängig ist, und für deren Vorbeifahrt in Ruhe gesetzt werden, sobald sich Fuhrwerke bis auf 30 m genähert haben. Auf schmalen Strecken und beim Passiren von Ortschaften ist ein Vorläufer zur Warnung voran zu schicken.
5) Bei der Bedienung der Locomotive muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die begegnenden Zug- und Reitthiere durch Geräusch, Dampf und Feuerschein nicht beunruhigt werden. Es ist daher der Gebrauch einer Dampfpfeife nicht gestattet. Werden die Thiere dennoch scheu, so muß die Locomotive anhalten und die Entfernung oder genügende Beherrschung derselben abwarten. Auch hat das Maschinenpersonal bei Bedarf Hülfe zu leisten.
6) Als Brennmaterial ist nur Cokes oder Steinkohle zu verwenden. Beim Heizen mit Steinkohle muß innerhalb der Ortschaften das Schüren in solcher Weise gehandhabt werden, daß eine Belästigung durch Rauch und Funken nicht eintritt.
7) Durch die Locomotive dürfen, mit Ausnahme der zugehörigen Apparate, andere Fuhrwerke auf eigenen Rädern laufend nur dann mitbefördert werden, wenn die Verbindung durch eigens hierzu construirte feste Kuppelungen hergestellt ist.
8) Wegen der beim Passiren größerer Brücken zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln sind die speciellen Anordnungen der Chaussee-Verwaltung zu beachten.

§. 4.

Der Besitzer der Locomotive ist zum Ersatz aller ungewöhnlichen Schäden verpflichtet, welche durch den Transport derselben an den passirten Wegen nebst deren Zubehör und Umgebung nachweislich entstanden sind, ohne daß dawider eine Berufung auf die gefährliche Natur des gebrauchten Transportmittels Statt hat.

§. 5.

Großherzogliche Landes-Regierung behält sich vor, in geeigneten Fällen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen auf besonderen Antrag Ausnahmen zuzulassen.

Neustrelitz, den 10. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Carl Paetow auf Lalendorf heute als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Staven anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 8. September 1892.

Hierbei: Nr. 37 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 19. September. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande.

(2.) Bekanntmachung, betr. orts- und landespolizeiliche Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera.

II. Abtheilung.

(1.) Wegen der andauernd weiter um sich greifenden Maul- und Klauenseuche wird das durch die Bekanntmachung vom 17. August d. J. für das hiesige Land erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte auf die Zeit bis zum 20. October d. J. incl. hierdurch ausgedehnt.

Neustrelitz, den 16. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Um die von den Ortspolizeibehörden in der Absicht, die Einschleppung der Cholera in ihre Bezirke zu verhindern, gegenüber den Herkünften aus Choleraorten vielfach getroffenen Abwehrmaßregeln einheitlich zu regeln, sieht Großherzogliche Landes-Regierung sich zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Für das Verfahren gegenüber denjenigen Personen, welche aus einem Ort kommen, wo die Cholera herrscht, normirt Ziffer 2 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Offic. Anzeiger Nr. 39). Während der ärztlichen Beobachtungszeit ist die beobachtete Person auf ihre Wohnung zu beschränken. Nur unter besonderen Umständen, namentlich wenn die beobachtete Person ohne Unterkommen ist, hat die Beobachtung in eigens hierfür eingerichteten, einen angemessenen Aufenthalt bietenden Räumen zu geschehen, in welchem Falle zur Vermeidung einer Infection Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinficirt werden muß.

   Oeffentliche Beamte, Geistliche und Aerzte, welche in Ausübung ihres Berufs aus den in Absatz 1 genannten Orten kommen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

   Auch sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen andere Ausnahmen zu gestatten.

2) Die Einfuhr (einschließlich Durchfuhr) von benutzter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgschen Staatsgebiet und anderen Orten außerhalb des Großherzogthums, in denen die Cholera herrscht, wird hiedurch landespolizeilich verboten.

   Ebenso wird die Ausfuhr der im Absatz 1 genannten Gegenstände aus einem Orte des Großherzogthums, in welchem die Cholera herrscht, hiedurch landespolizeilich untersagt.

   Ausgenommen von diesen Verboten sind die Wäsche und Kleider von Reisenden (s. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 30. v. Mts.).

   Auf Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn durch die in Absatz 1 und 2 genannten Orte nur hindurchgeführt werden, erstrecken sich die Verbote nicht.

   Verbotswidrig ein- oder ausgeführte Gegenstände sind einzuziehen und zu desinficiren oder unschädlich zu vernichten.

   Die landespolizeiliche Bekanntmachung vom 3. September d. J., betr.

Digitized by Google

die Desinfection der aus Choleraorten kommenden Betten ꝛc. (Offic. Anzeiger Nr. 40) tritt hiermit außer Kraft.

3) Großherzogliche Landes-Regierung wird in den Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen (Neustrelitzer Zeitung) diejenigen Orte bekannt machen, in welchen im Sinne der Ziffer 1 und 2 die Cholera herrscht.

4) Zur gänzlichen Absperrung eines Orts gegen Personen, welche aus Choleraorten kommen, zum Erlaß allgemeiner Einfuhrverbote und zu allgemeinen Untersagungen des Geschäftsverkehrs mit anderen Orten sind die Ortsbehörden ohne landespolizeiliche Genehmigung nicht berechtigt.

Neustrelitz, den 19. September 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44. Neustrelitz, den 10. October. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1892.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Post von Feldberg nach Neustrelitz.
(3.) Bekanntmachung, betr. Postaufträge nach Niederländisch-Ostindien.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats September 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	M.	21	Pf
2.	„ „	Roggen	13	„	25	„
3.	„ „	Gerste	13	„	81	„
4.	„ „	Hafer	14	„	44	„
5.	„ „	Erbsen	34	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„

Digitized by Google

8.	ein Raummeter Buchenholz	8 M.	— Pf
9.	„ „ Tannenholz	6 „	50 „
10.	1000 Soden Torf	8 „	— „

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	15 M.	15 Pf
„ „	Stroh	3 „	50 „
„ „	Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 3. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Vom 1. October ab erhält die Post von Feldberg nach Neustrelitz folgenden veränderten Gang:

Hinfahrt.		Rückfahrt.	
4^0	ans Feldberg	in	} unverändert.
5^5	„ Möllenbeck	aus	
5^{55}	„ Carpin	„	
$7^{\underline{20}}$	in Neustrelitz	„	

Schwerin (Mecklb.), den 26. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

(3.) Vom 1. October ab können im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien Gelder bis zum Meistbetrage von 500 Gulden im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Schwerin (Mecklb.), den 26. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Der Schulmeister Heinrich Oldörp in Pragsdorf ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlin von Michaelis d. J. ab bestellt worden.

Neustrelitz, den 2. September 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Rademacher Hermann Müller in Roga an Kindes Statt angenommenen Georg Friedrich Wilhelm Lübs den Familiennamen Müller beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. September 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Albert Dörnbrack in Fürstensee an Kindes Statt angenommenen Wilhelm August Albert Stolte den Familiennamen Dörnbrack beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. September 1892.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der Frau Luise Kuntze, geborenen Schmidt in Berlin, Inhaberin der Blumen- und Pflanzen-Handlung und Handelsgärtnerei J. C. Schmidt aus Erfurt das Prädikat als Hoflieferantin zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. September 1892.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Hotel de Russie F. A. Laydig in Bad Homburg v. d. H. das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 4. October 1892.

Hierbei: Nr. 38 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 45. Neustrelitz, den 13. October **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 19.) Verordnung, betr. die Ausführung der nach dem Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1892 vorzunehmenden Viehzählungen.

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks Durchführung des in der

Anlage A.

enthaltenen Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1892 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Zählungen geschehen durch die Ortsobrigkeiten.

Auf allen den Grundstücken, welche dem Großherzoglichen Hofmarschallamte, sowie sonstigen zur Großherzoglichen Hofverwaltung gehörenden Behörden unterworfen sind, soll die Zählung generell denjenigen Ortsobrigkeiten committirt sein, in deren Ortsgrenzen dieselben belegen, bezw. mit deren Gebiete dieselben in unmittelbarer Verbindung stehen.

In Zweifelfällen bestimmt Unsere Landes-Regierung diejenige Ortsobrigkeit, welche die Zählung vorzunehmen hat.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten können sich bei den Zählungen zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, außerhalb der Städte die Ortsvorsteher, sowie die Mitglieder der ländlichen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler zu fungiren. Auf Kirchendiener erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

§. 3.

A. B. Die Ortsobrigkeiten haben die Hauslisten nach Muster A des Bundesrathsbeschlusses bezw. die Listen nach Muster B daselbst nach zuvoriger Prüfung und nöthigenfalls Richtigstellung mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den obrigkeitlichen Bezirk innerhalb 4 Wochen nach Vornahme der einzelnen Zählung an Unsere Landes-Regierung einzusenden.

C. D. Für die anzufertigenden Zusammenstellungen ist bei den Hauptzählungen das Muster C des Bundesrathsbeschlusses, bei den beschränkten Zählungen das Muster D zu benutzen.

§. 4.

Die für die Erhebung der Viehhaltung vorgeschriebenen Formulare werden den Ortsobrigkeiten vor jeder Zählung in einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Anzahl rechtzeitig zugefertigt.

Sollte eine Ortsobrigkeit bis zum 15. November des Jahres, in welchem eine Zählung vorzunehmen ist, die erforderliche Anzahl von Formularen nicht erhalten haben, so ist der Bedarf bei Unserer Landes-Regierung anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 5.

Die nach Nr. 4 des Bundesrathsbeschlusses vorzunehmende Ermittelung des Verkaufswerths und des Lebendgewichts geschieht durch besondere seitens Unserer Landes-Regierung zu berufende Vertrauensmänner.

Die Ortsobrigkeiten haben dem Ersuchen dieser Vertrauensmänner um Auskunft für die Zwecke dieser Ermittelung Folge zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. September 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster D.

Bundesrat

vom 7. J

Staa

und

größere Verw

bezirke

1.

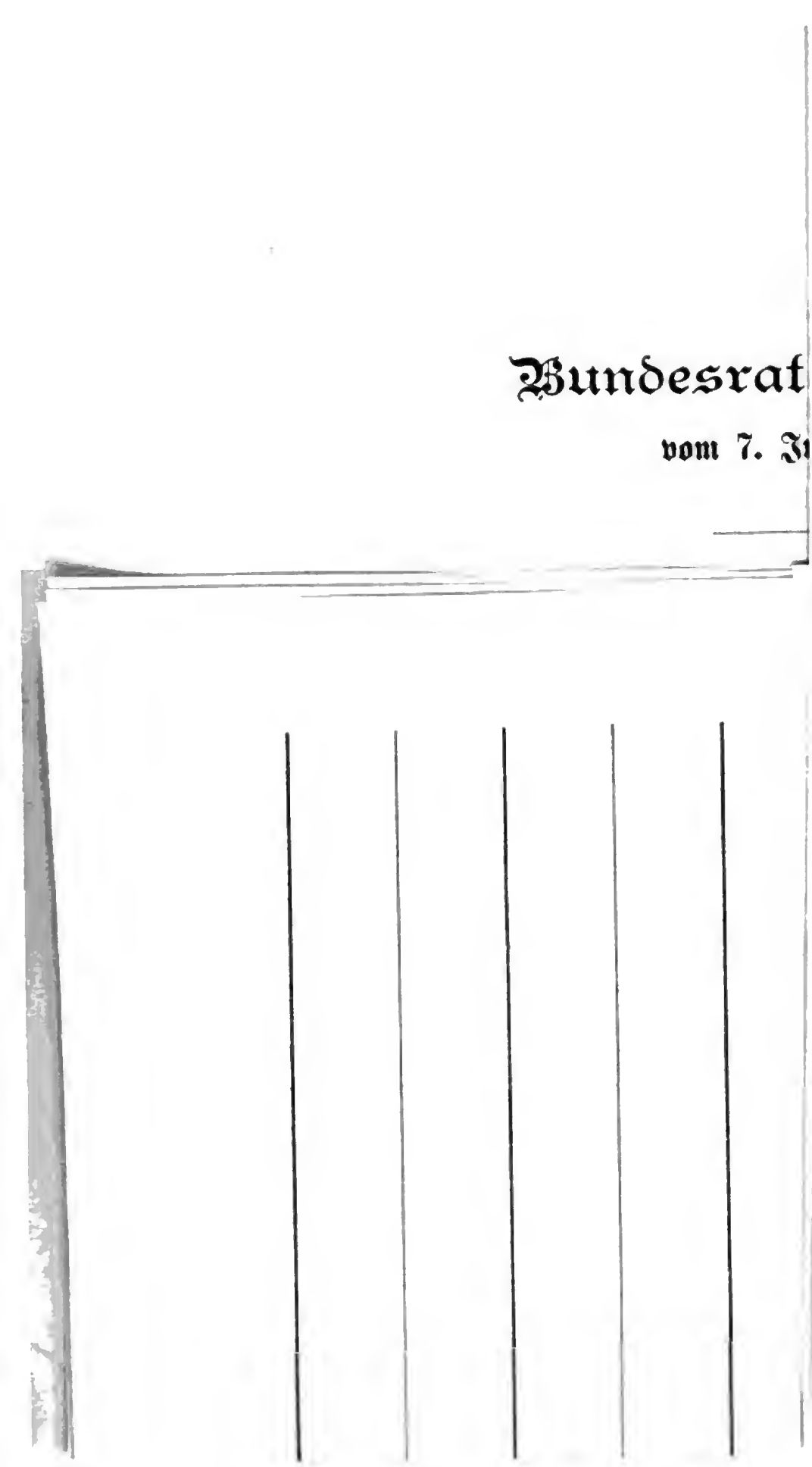

Digitized by Google

:gebnisse der Viehzählung am 1. December ____

im Staate ____

:ungs=	Stückzahl							
	der Pferde (einschl. Militairpferde)		des Rindviehs		der Schafe		der Schweine	
	unter 4 Jahre alt.	4 und mehr Jahre alt.	unter ½ Jahr alt.	½ und mehr Jahre alt.	unter 1 Jahr alt.	1 und mehr Jahre alt.	unter 1 Jahr alt.	1 und mehr Jahre alt.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46. Neustrelitz, den 14. October **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den am 16. November d. J. in Malchin zu eröffnenden allgemeinen Landtag.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphenanlagen.
(3.) Bekanntmachung, betr. den Postverkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 16. November d. J. in der Stadt Malchin anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 12. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

2c. 2c.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 16. November d. J. in Malchin eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 15. November d. J., in Malchin einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 12. October 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.

(2.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetzbuch lauten:

Digitized by Google

„§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318[a] ꝛc. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin (Mecklb.), den 5. October 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

(3.) Fortan sind im Verkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Nach diesen Inseln können, wie bisher schon nach dem Oranje-Freistaat, künftig auch Einschreibsendungen abgesandt werden.

Schwerin (Mecklb.), den 11. October 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 47. Neustrelitz, den 19. October. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande.

(2.) Bekanntmachung, betr. die Wiederabhaltung der wegen der Cholera-gefahr verbotenen Jahrmärkte.

II. Abtheilung.

(1.) Wegen der noch immer grassirenden Maul- und Klauenseuche wird das durch die Bekanntmachungen vom 17. August und 16. September d. J. für das hiesige Land erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte auf die Zeit bis zum 1. December d. J. incl. hierdurch ausgedehnt.

Neustrelitz, den 14. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Großherzogliche Landes-Regierung macht hierdurch bekannt, daß, insoweit nicht durch besondere Verfügung für einzelne Orte etwas anderes bestimmt wird, unter Dispensation von dem Verbot des §. 5, Ziffer 2 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera, Jahrmärkte vom 24. d. M. einschließlich ab bis auf Weiteres mit der Maßgabe wieder stattfinden können, daß

1. die in §. 67, Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnten ortspolizeilichen Genehmigungen nicht ertheilt, und
2. an den Markttagen öffentliche Tanzvergnügungen nicht länger als bis 9 Uhr Abends erlaubt werden.

Neustrelitz, den 19. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 25. October. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 20.) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Contributionsedicts vom 8. Juni 1886.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Behandlung der Sammel- und Magermilch in den Molkereien.

(2.) Bekanntmachung, betr. Desinfection bei Maul- und Klauenseuche und Feststellung des Erlöschens der Seuche.

(3.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach den Niederländischen Antillen und Niederländisch Guyana.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abänderung und Ergänzung des Contributionsedicts vom 8. Juni 1886 Folgendes:

Digitized by Google

1. In dem Paragraphen 4 des genannten Edicts lautet in Zukunft Nummer 6, wie folgt:

„6. Sind Häusler oder Büdner, welche ihre Häuslerei oder Büdnerei selbst bewohnen, daneben nur Tagelöhner oder Handwerker, so sind sie berechtigt, an der Gewerbe- und Lohnsteuer bis zu 2 ℳ in Abzug zu bringen.

Dieselbe Befugniß steht Holzwärtern, Eisenbahn- und Chausseewärtern und ähnlichen Angestellten geringen Grades rücksichtlich der Besoldung-, Erwerb- und Lohnsteuer zu, wenn sie im Besitze einer Büdnerei oder Häuslerei sind und solche selbst bewohnen.

Wird die Gewerbe- oder Erwerbsteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach §. 13, bezw. §. 39 auf die Wandersteuer eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet."

2. Der Paragraph 8 erhält unter 5 folgende Fassung:

„5. Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Declarationen, welche bis zum 15. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, einzureichen sind."

3. Im Paragraphen 13 folgt auf die Nummern 14. Holländerei, Schäferei ꝛc. oder sonstige erpachtete Gewerbe als Nummer

„15. Molkereien,

16. Scharfrichterei und Frohnerei."

4. In dem Paragraphen 29 wird den unter B aufgeführten Gewerben am Schlusse hinzugefügt:

„und der Aufnahme von Personen in Pension."

5. Der Paragraph 39 erhält folgenden Schlußsatz:

„Falls ein der Erwerbsteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im §. 13 sub 2 des Edicts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung."

6. Im Paragraphen 70, Zeile 3 wird vor den Worten „das duplum des Steuerregisters" eingeschoben

„nach Ausfüllung der Columnen 24 und 25."

7. Der Absatz 2 der Nummer 3 der Instruction zum Edict erhält folgende Fassung:

„Die in dem vorigjährigen Hauptsteuerregister beziehungsweise dem Berichtigungsregister nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Steuerregister noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Hauptregister stehen."

Digitized by Google

8. Es ist bei dem in der Anlage A zum Edict aufgeführten Beispiel Nummer 2 in Columne 13 der Betrag von 2 ℳ 75 ₰ einzutragen, der gleiche Betrag in Columne 19 zu streichen und in der Columne „Bemerkungen" statt „ad Col. 19" „ad Col. 13" zu sagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. October 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Herzogthum große Ausdehnung erlangt hat, wird auf Grund des §. 20 des Reichsviehseuchengesetzes und des §. 1 der Bundesraths-Instruction hierdurch landespolizeilich verordnet, daß alle Molkereien die Sammel- und Magermilch bis auf Weiteres nicht anders als in desinficirtem Zustande abgeben dürfen. Die Desinfection muß durch Erhitzen der Milch auf 100° Celsius mittelst Kochens oder Einleitens heißer Wasserdämpfe geschehen; das übliche Pasteurisiren der Milch genügt für die Desinfection nicht und kommt dem Kochen nicht gleich.

Neustrelitz, den 19. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Es wird hierdurch auf Grund des §. 1 der Bundesraths-Instruction zum Reichsviehseuchengesetz landespolizeilich verordnet:

1. daß in allen Fällen der Maul- und Klauenseuche die in §. 67 Abs. 2 der Instruction der Regel nach lediglich für Viehhöfe oder Gasthöfe vorgeschriebene Desinfection der Räumlichkeiten und zwar, was den §. 9 der Anweisung für das Desinfectionsverfahren betrifft, mit der Maßgabe zu erfolgen hat, daß die Ausräucherung der Räumlichkeiten unterbleibt, mit dicker Kalkmilch aber nicht bloß die Ställe und Geräthschaften, sondern auch die Klauen der Thiere abgeschlämmt werden;
2. das an Stelle des §. 69, Abs. 1, der Bundesraths-Instruction nachstehende Bestimmung tritt:

   Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft, der Ortschaft oder dem

Digitized by Google

weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tage kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und die vorschriftsmäßige Desinfection geschehen ist, und für den Fall, daß die Seuche an einem Ort einen größeren Umfang angenommen hat, wenn der Bezirksthierarzt das gänzliche Erlöschen der Seuche am Ort festgestellt hat.

Neustrelitz, den 19. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Von jetzt ab sind im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 250 Gulden unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren zugelassen.

Schwerin (Mecklb.), den 19. October 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

III. Abtheilung.

(1.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Louis Harras aus Rollenhagen und Wilhelm Paul Carl Ludwig Hörich aus Prenzlau das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 15. October 1892.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Carl Ludwig Suhr aus Neubrandenburg und Paul Warncke aus Grünow auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 15. October 1892.

(3.) Der bisherige Seminardirector Pastor Adolf Krüger in Mirow ist nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Solitair-Präsentation am 16. d. M. — 18. nach Trin. — in den Kirchen zu Plath und Leppin als Pastor zu Plath und Leppin der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 18. October 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 49. Neustrelitz, den 31. October. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen an die für die Vorarbeiten einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Blankensee über Woldegk nach Strasburg bestellte Caution.

(2.) Bekanntmachung zur Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1, Absatz 1 der Bekanntmachung vom 19. September 1892, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera.

(3.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Alle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung der der geschäftsführenden Committe der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn laut Bekanntmachung vom 5. März 1891 — Officieller Anzeiger 1891 Nr. 7 — gestatteten Vorarbeiten für eine von Blankensee über Woldegk nach Straßburg zu erbauende Eisenbahn untergeordneter Bedeutung zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden antragsmäßig hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Landes-Regierung anzumelden.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherheit solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückgezahlt werden.

Neustrelitz, den 25. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) An Stelle der Ziffer 1, Abs. 1 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 19. September d. J., betreffend Maßregeln gegen die Cholera (Offic. Anzeiger Nr. 43), tritt nachstehende Bestimmung:

> Für das Verfahren gegenüber denjenigen Personen, welche aus einem Ort kommen, wo die Cholera herrscht, normirt Ziffer 2 der landespolizeilichen Bekanntmachung vom 30. August d. J. (Offic. Anzeiger Nr. 39). Nur unter besonderen Umständen ist die beobachtete Person während der ärztlichen Beobachtungszeit auf ihre Wohnung zu beschränken. Erscheint im einzelnen Fall eine solche Beschränkung erforderlich und läßt sich dieselbe in der Wohnung der beobachteten Person nicht ausführen oder ist letztere überhaupt ohne Unterkommen, so hat die Beobachtung in eigens hierfür eingerichteten, einen angemessenen Aufenthalt bietenden Räumen zu geschehen, in welchem Falle zur Vermeidung einer Infection Körper und Kleidung der betreffenden Person thunlichst sogleich bei der Aufnahme desinficirt werden muß.

Im übrigen haben die Ortsobrigkeiten die Vorschrift in Ziffer 2, Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung vom 30. August d. J. in ihren Bezirken in Erinnerung zu bringen.

Neustrelitz, den 26. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 26. d. M. ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 22. November d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 29. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerdirector Hausmarschall und Kammerherrn von Engel hieselbst zum Großcomthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Zollrath Hermann Kühne in Schwerin zum Geheimen Ober-Zollrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisher in der Landes-Regierung commissarisch beschäftigten Landgerichtsrath Dr. Martin Selmer zum Regierungsrath mit Sitz und Stimme im Staatsministerium und im Regierungscollegium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsassessor Freiherrn Ulrich von Maltzan in Stargard, sowie den bisherigen Gerichtsassessor Freiherrn Joseph von Maltzahn in Mirow zu öconomischen Beamten im Amte Stargard bezw. Mirow unter gleichzeitiger Verleihung des Titels als Drost zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Drosten Freiherrn Ulrich von Maltzan zu Burg Stargard und den Drosten Freiherrn Joseph von Maltzahn zu Mirow zu Allerhöchst-Ihren Kammerherren zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Saur in Neubrandenburg zum Gerichtsrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1892.

Digitized by Google

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Protokollführer Franz Zwieseler in Neubrandenburg zum Protokollisten bei dem dortigen Großherzoglichen Amtsgerichte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. October 1892.

Hierbei: Nr. 40 des Reichsgesetzblatts für 1892.
(Nr. 39 ist im Druck noch nicht beendigt und wird nachfolgen.)

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 50. Neustrelitz, den 9. November. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr verschiedener Gegenstände aus dem Hamburger Staatsgebiet.
(2.) Aufforderung zur Einsendung von Notizen für das künftigjährige Hof- und Staats-Handbuch.
(3.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1892.
(4.) Bekanntmachung, betr. Versendung von Postpacketen nach Liberia.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Das in Ziffer 2, Absatz 1 der Bekanntmachung vom 19. September d. J., betreffend orts- und landespolizeiliche Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera (Officieller Anzeiger Nr. 43), erlassene Verbot der Einfuhr verschiedener Gegenstände aus dem Hamburger Staatsgebiete wird hierdurch wieder aufgehoben.

Neustrelitz, den 31. October 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert resp. angewiesen, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungs-Registrator Hoth hieselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 3. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats October 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	ℳ	44	₰
2.	„ „	Roggen	13	„	38	„
3.	„ „	Gerste	14	„	12	„
4.	„ „	Hafer	14	„	28	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm		Hafer	14	ℳ	75	₰
„	„	Stroh	3	„	50	„
„	„	Heu	5	„	—	„

Neustrelitz, den 5. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Liberia versandt werden.

Digitized by Google

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 1 ℳ. 80 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 2. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rector Hermann Bahlcke in Stargard von Michaelis d. J. ab zum Seminardirector und dritten Mitgliede der Schulkommission in Mirow zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. October 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Carl Ludwig Bossart aus Friedland von Michaelis d. J. ab zum Rector an der Stadtschule in Stargard zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. October 1892.

Hierbei: Nr. 39 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 51. Neustrelitz, den 21. November. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Bedeutung des in der Bekanntmachung vom 3. August d. J. erlassenen Verbots der Einfuhr von Obst.

(2.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Queensland.

(3.) Bekanntmachung, betr. den Beitritt Zululands zum Weltpostverein.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Obst im Sinne des Einfuhrverbotes vom 3. August d. J. (Officieller Anzeiger 1892 Nr. 35) ist lediglich frisches Obst zu verstehen.

Neustrelitz, den 11. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Queensland versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), 12. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

(3.) Zululand ist, als zu Natal gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Zululand regelt sich demgemäß fortan durchweg nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin (Mecklb.), 14. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Rose.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstbeflissenen Freiherrn Jürgen von Hodenberg aus Hudemühlen die Aufnahme unter die Zahl der ohne Anciennetät zu ihrer praktischen Ausbildung angestellten Forstpraktikanten zu gewähren geruht.

Neustrelitz, den 3. November 1892.

(2.) Der Referendar Hugo Bruhns aus Friedland hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 7. November 1892.

(3.) Der Rechtscandidat Carl Hoff aus Friedland hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 7. November 1892.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Seconde-Lieutenant der Reserve Friedrich Carl Paetow auf den Antrag seines Vaters, des Carl Paetow auf Staven, als Mitbesitzer von Staven anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 8. November 1892.

(5.) Der Hülfslehrer Bollmann in Wanzka ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wanzka bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. November 1892.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Carl Schulz in Dabelow in Anlaß seines funfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Hegemeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 15. November 1892.

(7.) Nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung ist der Schulmeister Friedrich Schmidt in Leppin von Seiten des Patronats der dortigen Kirche auch zum Küster und Organisten daselbst bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1892.

(8.) Nach erfolgter Trennung der bisherigen Göhrener Parochie in die Pfarren Plath-Leppin und Göhren-Grauenhagen c. p. ist der Candidat der Theologie Wilhelm Hörich aus Prenzlau am 6. d. M. — 21. post Trin. — als Pastor in Göhren der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz, den 15. November 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 52. Neustrelitz, den 2. Dezember. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im hiesigen Lande.
(2). Bekanntmachung, betr. das Aufhören der Cholera.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Wegen der noch immer erheblichen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird das durch die Bekanntmachung vom 17. August d. Js. für das hiesige Land erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte auf die Zeit bis zum Ablauf dieses Jahres hiedurch ausgedehnt.

Neustrelitz, den 26. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(2.) Nachdem die Cholera aufgehört hat, das Land unmittelbar zu bedrohen, treten die Bestimmungen unter Ziffer II (§. 5—7) der Verordnung vom 21. Juli 1886 über die asiatische Cholera nunmehr außer Anwendung.

Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Officieller Anzeiger 1892, Nr. 37) insoweit von Bestand, als es sich um die Bestimmungen unter Ziff. I (§. 1—4) jener Verordnung handelt.

Nach der Ansicht ärztlicher Autoritäten muß mit dem Wiederausbruch der Cholera im nächsten Jahre gerechnet werden. Die Gesundheitscommissionen werden sich deshalb hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, daß die sanitären Verhältnisse in ihren Bezirken nicht verschlechtert und, wie es an vielen Orten noth thut, gründlich gebessert werden. Insbesondere wird bis dahin zweckmäßiger, als es bei dem plötzlichen Erscheinen der Cholera in diesem Sommer möglich war, für unschädliches Trink- und Haushaltungswasser und für eine geregelte Beseitigung des Unraths und der Abwässer gesorgt werden können.

Großherzogliche Landesregierung erwartet in der ersten Hälfte des Februars k. J. die Berichte der Ortsobrigkeiten darüber, was von ihnen und den Gesundheitscommissionen in Ausführung der Ziff. I der Verordnung vom 21. Juli 1886 geschehen oder in Aussicht genommen ist.

Neustrelitz, den 30. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Hugo Bruhns aus Friedland nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Karl Hoff aus Friedland zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. November 1892.

(3.) Der Gerichtsassessor Bruhns in Friedland ist dem Amtsgerichte in Woldegk überwiesen und von Neujahr k. J. ab mit der Verwaltung des Richteramtes bei dem genannten Gerichte commissarisch beauftragt worden.

Neustrelitz, den 29. November 1892.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landvogtei-Assessor Kammerjunker Ernst von Blücher in Schönberg als Hülfsarbeiter in die Großherzogliche Landesregierung zu committiren geruht.

Neustrelitz, den 1. December 1892.

Hierbei: Nr. 41, 42, 43 und 44 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 53. Neustrelitz, den 6. December **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen.

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landesregierung bringt nachstehend eine in Nr. 47 des XX. Jahrganges des Centralblatts für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. d. M., betreffend Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der interessirenden Kreise, daß zur Einsendung der in jener Bekanntmachung bezeichneten Nachweisungen in doppelter Ausfertigung gemäß §. 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen auch diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen verpflichtet sein sollen, deren Mitglieder von der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteteten Krankenkasse beizutreten befreit sind.

Neustrelitz, den 29. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Centralblatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Digitized by Google

Anlage A. **Staat:** .....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name .....

Art*) .....

Bezirk**) .....

Sitz .....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.)

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{7. \text{ April } 1876}{1. \text{ Juni } 1884}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs-(Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

....., den .....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) .....

Digitized by Google

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:

   der statutenmäßigen [a]) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne[b]) ....,

   des statutenmäßigen [a]) Krankengeldes zum Lohne [b]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Kranken-Unterstützung [c])

   .... Wochen,

   davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen.

   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (....ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt [d]).

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6, Absatz 1, Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen. Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Digitized by Google

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr .....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom ..... bis ..... .)

Zahl der Mitglieder: [a]) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanf.)	.....	.....
1. Februar	.....	.....
1. März	.....	.....
1. April	.....	.....
1. Mai	.....	.....
1. Juni	.....	.....
1. Juli	.....	.....
1. August	.....	.....
1. September	.....	.....
1. Oktober	.....	.....
1. November	.....	.....
1. Dezember	.....	.....
31. Dezember (Jahresschl.)	.....	.....

Im Laufe des Jahres: [b])

Erkrankungsfälle [c]) der männl. Mitglieder ....., " " weibl. " ..... .

Krankheitstage [c]) der " männl. Mitglieder ....., " " weibl. " ..... .

Sterbefälle [d]) der männlichen Mitglieder ....., " weiblichen " ..... .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ..... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .....
II. " —..... } Mitglieder,
III. " .....

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter b „Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Digitized by Google

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.[1])

	Mark	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen . . .		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge . . .		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes . . .		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Un-		

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13 b der Einnahmen, Ziffer 9, 13 a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

Digitized by Google

		Mark	Pf.
	fallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
11.	Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12.	Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
13.	Sonstige Einnahmen: [1])		
	a) im Ganzen		
	b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2])		
14.	Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

b) Ausgaben.

1.	Für ärztliche Behandlung		
2.	Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3.	Krankengelder: a) an Mitglieder		
	b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes . . .		
4.	Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5.	Sterbegelder		
6.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten . .		
7.	Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

Digitized by Google

	Mark	Pf.
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziff. 12 bezeichneten Art), andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche[1]):		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- u. Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . (Mark. / Pf.)		
b) sächliche[2]):		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- u. Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . (Mark / Pf.)		
14. Sonstige Ausgaben[3])		
15. Summa der Ausgaben (Ziffer 1—14)		

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

Digitized by Google

c) Abschluß.

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt[1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten (betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich:[2])

18 ..... M.
18 ..... M.
18 ..... M.

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

Digitized by Google

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18___

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pf.
1. Activa:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 9 und 10[2]) . . .		
Summe . . .		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[2]) .		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Reconvalescentenanstalten[3])		
Summe . . .		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Activa[4])		
{ der Passiva[4])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß . . { der Activa[4])		
{ der Passiva[4])		
Ergiebt gegen das Vorjahr an { der Activa[5]) { mehr . .		
Ueberschuß . . . . . { der Passiva[4]) { weniger .		

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[4]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . / Verlust . . .				
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . .				
B. Das verfügbare Activvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:				
1. Zum Stammvermögen gehören				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen				
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . / weniger				
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)				
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds				
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . / weniger				
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:				
a) baar				
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.				
Ergiebt einen Betriebsfonds von . . .				

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

Hierbei Nr. 45 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 54. Neustrelitz, den 8. Dezember. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Anerkennung der italienischen Gewerbelegitimationskarten für die Ausübung des Gewerbebetriebes in Deutschland.
(2.) Bekanntmachung, betr. die in Angelegenheiten des Heeres-Ersatzes von den Standesämtern zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Communalsteuer für die Residenzstadt Neustrelitz pro 1893.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Königreich Italien wird den Handlungsreisenden für den Geschäftsbetrieb in Deutschland eine Gewerbelegitimationskarte nach dem hierunter abgedruckten Formular ertheilt werden. Die Ausstellung dieser Karten erfolgt in Italien durch die Handelskammern.

Das Vorstehende wird den betheiligten Behörden des Großherzogthums mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese italienischen Gewerbe-Legitimationskarten für die Ausübung des Gewerbebetriebes in Deutschland anzuerkennen sind.

Neustrelitz, den 30. November 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Gewerbe-Legitimationskarte
für Handlungsreisende.
Giltig für das Jahr 18 ....

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr .....
Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....
unter der Firma .....

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ .....
..... zu .....

Ferner wird, da Herr ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: .....

.....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt.... Firm.... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl....

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm.... berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Abschlusse von Waareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

(2.) Den Großherzoglichen Standesämtern ist gestattet worden, für die in Angelegenheiten des Heeres-Ersatzes zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine die nachstehend abgedruckten Muster anzuwenden.

Neustrelitz, den 2. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

Nummer des Geburtsregisters: .....

Geburtsschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.)

Zuname: .....
Vornamen: .....
Geburts-Jahr und -Tag: .....
Geburtsort: .....
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: .....
.....
Vor- und Zunamen der Mutter: .....
.....

(Ort) ..... den (Datum) .....

Standesamt .....

(Unterschrift.)

(Siegel oder Stempel.)

Nummer des Sterberegisters: .....

Sterbeschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.)

Zuname: .....
Vornamen: .....
Sterbe-Jahr und -Tag: .....
Sterbeort: .....
Alter: .....
Wohnort: .....
Geburtsort: .....
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: .....
.....
Vor- und Zunamen der Mutter: .....
.....

(Ort) ..... den (Datum) .....

Standesamt .....

(Unterschrift.)

(Siegel oder Stempel.)

Digitized by Google

(3.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893 nur im Betrage von $^{7}/_{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886 zu erheben ist, so wird in Ausführung des §. 3 des Communalsteuer-Regulatives vom 24. Januar 1871 der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag (städtische Nachschuß) auf 57 $^{1}/_{7}$ pCt. der betreffenden Landescontribution (gleich 40 pCt. eines vollen Edicts) für das Jahr 1893 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 3. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 publicirten Schemas und unter Beachtung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 18. October 1884, bis zum 15. Januar k. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 6. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Lange in Schönberg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 3. December 1892.

Hierbei: Nr. 46 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 55. Neustrelitz, den 16. December. **1892.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die neue Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.
(2.) Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat November 1892.
(3.) Bekanntmachung, betr. das Brasilianische Consulat in Hamburg.
(4.) Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.
(5.) Bekanntmachung, betr. die Armenkassenbeiträge in Neustrelitz für 1893.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit von §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April d. J. wird der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Bereiche des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz für die Zeit vom 1. Januar 1893 ab bis auf Weiteres hiedurch festgesetzt:

für erwachsene, über 16 Jahre alte männliche Arbeiter auf	1	*M.*	70	*Pf.*,
für erwachsene, über 16 Jahre alte weibliche Arbeiter auf	1	„	—	„,
für jugendliche männliche Arbeiter auf	—	„	80	„,
für jugendliche weibliche Arbeiter auf	—	„	70	„.

Digitized by Google

Die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1884 (Officieller Anzeiger Nr. 24) und vom 21. Februar 1885 (Officieller Anzeiger Nr. 8) treten mit dem gleichen Tage außer Anwendung.

Neustrelitz, den 5. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnitts-Preise des Monats November 1892 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	15	ℳ	19	₰
2.	„ „	Roggen	13	„	36	„
3.	„ „	Gerste	13	„	91	„
4.	„ „	Hafer	14	„	42	„
5.	„ „	Erbsen	30	„	—	„
6.	„ „	Stroh	3	„	50	„
7.	„ „	Heu	4	„	50	„
8.	ein Raummeter	Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „	Tannenholz	6	„	50	„
10.	1000 Soden	Torf	8	„	—	„

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1892 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1892 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für:

100 Kilogramm	Hafer	14	ℳ	75 ₰
„ „	Stroh	3	„	50 „
„ „	Heu	5	„	— „

Neustrelitz, den 5. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Das Brasilianische Consulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Generalconsul Dr. Ignacio José Alves de Souza jr. daselbst, ist fortan auch für die hiesigen Lande zuständig.

Neustrelitz, den 13. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Digitized by Google

(4.) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das für den Bezirk der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz mit dem Sitze in Neustrelitz errichtete Schiedsgericht für den zweijährigen Zeitraum 1. Januar $18^{93}/_{95}$ in nachstehender Weise zusammengesetzt ist:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Brückner hierselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Schumann hierselbst.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer von Warburg auf Stolpe.

Stellvertreter:

Oberförster Hahn hierselbst,
Domainenpächter Wendland zu Usadel.

2. Oberamtmann Cordua zu Zippelow.

Stellvertreter:

Pächter Müller zu Rowa,
Pächter Lemcke zu Dewitz.

3. Arbeitsmann Teetz zu Schönbeck.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Mettscher sen. zu Schönberg,
Arbeitsmann Carl Haack zu Neubrandenburg.

4. Gärtner Ganschow zu Stolpe.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Bernhard Haase zu Neubrandenburg,
Statthalter Theodor Meyn zu Eichhorst.

Neustrelitz, den 13. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Da in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. December v. J. die Landescontribution für das Jahr vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1893 nur im Betrage von $^7/_{10}$ der Sätze des Contributions-Edictes zu erheben ist,

Digitized by Google

so wird in Ausführung des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. December 1870, betreffend die anderweitige Feststellung der Armenkassenbeiträge in Neustrelitz, der dort bis auf Weiteres vorgesehene Zuschlag auf 57 1/7 % der betreffenden Landescontribution (gleich 40 % eines vollen Edicts) für das Jahr 1893 hierdurch festgesetzt.

Neustrelitz, den 15. December 1892.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlossermeister Hermann Berg hieselbst zum Hofschlosser zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. December 1892.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Schneidermeister August Rogge in Friedland an Kindes Statt angenommenen Wilhelm Carl Heinrich Lembke den Familiennamen Rogge beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 7. December 1892.

(3.) Dem Amtsgerichtsprotokollisten Kugler in Woldegk ist von Neujahr k. Js. ab bis auf Weiteres als Gerichtsvollzieher kraft Auftrages die Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichtes Woldegk übertragen, auch für die Dauer solcher Uebertragung die Befugniß zur Abhaltung freiwilliger Versteigerungen beigelegt worden.

Neustrelitz, den 10. December 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 56. Neustrelitz, den 19. December. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 21.) Verordnung, betr. die Theilung des Standesamtsbezirks Göhren in die Standesamtsbezirke Göhren und Plath-Leppin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 10 Unserer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 14. August 1875 bestimmen Wir nach Anhörung der betheiligten Obrigkeiten:

1. Der bisherige Standesamtsbezirk Göhren in Unserem hiesigen Herzogthume wird in die beiden Standesamtsbezirke Göhren und Plath-Leppin zerlegt.
2. Der Standesamtsbezirk Göhren, für welchen das Standesamt zu Göhren von Bestand bleibt, umfaßt die Gutsbezirke Georginenau und Göhren und die Domanialgemeinde Grauenhagen mit Vogelsang.

Digitized by Google

3. Der Standesamtsbezirk Plath, für welchen ein Standesamt in Leppin errichtet wird, umfaßt die Domanialgemeinde Plath mit den Ausbauten (Silberberg ꝛc.) und den Gutsbezirk Leppin mit Cronsberg.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. December 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchstihren Flügeladjutanten Obersten z. D. von Seeler hieselbst in Veranlassung seines heutigen 50jährigen Dienstjubiläums zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. December 1892.

(2.) Der Pastor Wilhelm Konow, bisher in Fürstenberg, ist am Sonntag den 3. Advent — 11 d. M. — in der Kirche zu Teschendorf der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Teschendorf und Loitz eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. December 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 57. Neustrelitz, den 28. Dezember. **1892.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 22.) Verordnung, betr. das Steuer-Edict für das Jahr $18^{93}/_{94}$.
II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Liberia.
(2.) Bekanntmachung, betr. Postpackete nach Costa Rica.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unseren Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen für das Etatsjahr Johannis $18^{93}/_{94}$ in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget haben, hat diese zur Erledigung derselben in Gemäßheit

Digitized by Google

der bezüglichen Bestimmungen der unterm 28/29. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes — und zwar im Betrage von 7/10 der Sätze des Contributionsedictes — für das Jahr Johannis 1893/94 gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom Johannis 1893/94, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 9 M. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 4 M. 50 Pf erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1893 bis Johannis 1894.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N 2/3, jetzt 31 M. 50 Pf erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1893 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1893 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38	M. —	Pf
Ein Halbpflüger	19	„ —	„
Ein Kossate	9	„ 50	„

   mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben.
2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1893 bis Johannis 1894. Diese Steuer ist zu Martini 1893

Digitized by Google

zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1894 an Unsere Rentei einzuzahlen;

3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 8. Juni 1886 publicirten Contributionsedictes im Betrage von $^{7}/_{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1893 bis Johannis 1894. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1893, zur andern Hälfte aber im April 1894 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1892.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Vom 1. Januar 1893 ab können nach Bassa (Buchanan), Harper (Robertsport), Monrovia und Sinoe in Liberia Zahlungen bis zum Betrage von 400 ℳ im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Zu den Postanweisungen ist allgemein das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden; der auszuzahlende Betrag ist nur in der deutschen Markwährung anzugeben. Die Umwandlung in die Landeswährung von Liberia (Dollars und Cents) wird erst durch die Liberischen Postanstalten bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 ℳ oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 23. December 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Hoffmann.

Digitized by Google

(2.) Vom 1. Januar ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Costa Rica auf dem directen Wege über Hamburg nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 *M.* 40 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin (Mecklb.), den 24. December 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Hoffmann.

III. Abtheilung.

(1.) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den in Cantnitz wohnhaften Schmiedemeister Gau'schen Eheleuten an Kindes Statt angenommenen Johanna Bertha Luise Bock den Familiennamen Gau beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. December 1892.

(2.) Für den durch die Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage eingerichteten Standesamtsbezirk Plath-Leppin sind zum Standesbeamten der Gutssecretair Ernst Mohr, zum ersten Stellvertreter der Schulmeister Friedrich Schmidt und zum zweiten Stellvertreter der Gutsjäger Wilhelm Scharlau, sämmtlich in Leppin, bestellt worden.

Neustrelitz, den 13. December 1892.

(3.) Der Küster Dieckmann in Eichhorst ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eichhorst bestellt worden.

Neustrelitz, den 19. December 1892.

(4.) Der bisherige Hülfsprediger Carl Runge in Neustrelitz ist am 4. Advent — 18. December d. J. — in der Kirche zu Fürstenberg in sein Amt als Pastor zu Fürstenberg und Buchholz der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 20. December 1892.

Hierbei: Nr. 47 und 48 des Reichsgesetzblatts für 1892.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von A. Hellwig.

Digitized by Google

Digitized by Google

YD 08477

Digitized by Google